

A smiling woman with long dark hair is holding a fan of Euro banknotes. The banknotes are fanned out, showing the number '10' and the word 'EURO'. She is wearing a white short-sleeved shirt. The background is a plain, light blue color.

STEUER SPAREN 2019

Ein Leitfaden für die
ArbeitnehmerInnenveranlagung 2018

AK NIEDER
ÖSTERREICH

VORWORT

Rund zwei Drittel der Einkommensteuer wird von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bezahlt. Damit Sie nicht mehr bezahlen als notwendig, hilft Ihnen die Arbeiterkammer beim Steuersparen. Unsere Expertinnen und Experten schätzen, dass jährlich mehrere 100 Millionen Euro österreichweit bei der Finanz liegen bleiben. Informieren Sie sich mit dieser Broschüre, welche Absetzmöglichkeiten es im Zusammenhang mit der ArbeitnehmerInnenveranlagung gibt.

Darüber hinaus unterstützt die AK Niederösterreich im Zuge der Steuersparwochen jährlich bei rund 18.000 persönlichen Terminen in allen Bezirksstellen Niederösterreichs die Mitglieder beim Steuersparen.

Holen Sie sich mit dieser Broschüre Ihr Geld vom Finanzamt zurück! Oder wenden Sie sich für ein Beratungsgespräch an unsere Steuerexpertinnen und Steuerexperten. Unter der Servicenummer 05 7171-28000 sind wir von Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr für Sie da.



Foto: WYTHMALEK

Markus Wieser
Präsident

Mag. Bettina Heise, MSc
Direktorin

STEUER SPAREN 2019

EIN LEITFADEN FÜR DIE
ARBEITNEHMERINNENVERANLAGUNG 2018

Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen – bei der ANV gibt es ein paar Dinge zu beachten. Doch es lohnt sich. Denn je nach Lebenssituation können Sie bestimmte Begünstigungen berücksichtigen lassen.

**Diese Broschüre zeigt Ihnen,
wie die ANV gelingt.**



**ANV – Arbeitnehmerinnen-
bzw. Arbeitnehmerver-
anlagung**

In dieser Broschüre wird
immer die Abkürzung ANV
verwendet.

WER SORGT FÜR
GERECHTIGKEIT?



FRAG UNS.

Die AK App mit dem Lexikon des Arbeitsrechts, mit Bankenrechner, Brutto-Netto-Rechner, Zeitspeicher, Urlaubsplaner, AK-Cartoons und mehr. Kostenlos erhältlich im App Store und Google play.

apps.arbeiterkammer.at



ÖSTERREICH

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

Inhalt

1 ANV: Was ist wichtig?	4
2 Welche Begünstigungen haben Eltern?	15
3 Welche Sonderausgaben gibt es?	23
4 Was sind Werbungskosten?	37
5 Was fällt unter das Werbungskostenpauschale?	42
6 Was fällt nicht unter das Werbungskostenpauschale?	62
7 Was sind außergewöhnliche Belastungen?	71
8 Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt	76
9 Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt	82
10 Wie versteuern Sie ausländische Einkünfte?	96
11 Wie berechnen Sie Ihre Steuer?	101
12 Welche Rechtsmittel stehen Ihnen zur Verfügung?	109
13 Sie haben einen freien Dienst- oder Werkvertrag?	118
Anhang	
Wichtige Adressen	130
Glossar	134
Tag- und Nächtigungsgelder im Ausland	137
Steuerformulare L 1, L 1k, L 1ab, L 1i, L 1d	144
Abkürzungsverzeichnis	156
Stichwortverzeichnis	156

ANV: Was ist wichtig?

Die ANV kann Ihnen Geld bringen

Warum es sinnvoll ist, die ANV zu machen.

Wer kann und wer muss

Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können eine ANV abgeben. Es gibt jedoch Umstände, bei denen Sie zur ANV verpflichtet sind.

Was sonst noch wichtig ist

Die Negativsteuer und der Freibetragsbescheid.

Vorschau: Neuerungen für 2019

Hier erfahren Sie, was sich 2019 bei der ANV ändern wird.

1

DIESES KAPITEL VERSCHAFFT IHNEN EINE SOLIDE BASIS,
VON DER SIE MIT IHRER ANV LOSSTARTEN KÖNNEN.

Die ANV kann Ihnen Geld bringen

In vielen Fällen erhält man mit der ANV einen Teil der bezahlten Steuer zurück. Es gibt z. B. Begünstigungen für Familien und für Alleinerziehende. Auch Ausgaben für den Beruf oder wegen einer Behinderung können berücksichtigt werden.

Deshalb ist es sinnvoll, die ANV zu machen. Mit diesem Ratgeber haben Sie jederzeit wichtige Basisinformationen und Ausfüllhilfen zum Nachschlagen griffbereit.

Holen Sie sich Ihr Geld zurück

Sie haben 2 Möglichkeiten, Ihre ANV einzureichen:

1 Elektronisch im FinanzOnline-Portal

Nachdem Sie sich registriert haben, können Sie die Formulare direkt online ausfüllen und abschicken: <https://finanzonline.bmf.gv.at>

2 In Papierform bei Ihrem Finanzamt

Die notwendigen Formulare bekommen Sie bei jedem Finanzamt. Ihre ausgefüllte ANV schicken Sie dann an das Wohnsitzfinanzamt. Die Adressen aller Finanzämter in Österreich finden Sie im Anhang.

Folgende Formulare gibt es:

- L 1: Formular für die ANV
- L 1k: zusätzliches Formular für Eltern
- L 1ab: zusätzliches Formular für außergewöhnliche Belastungen, z. B. bei Behinderungen
- L 1i: zusätzliches Formular für Einkünfte ohne Lohnsteuerabzug, z. B. für Personen mit Auslandsbezügen
- L 1d: zusätzliches Formular zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben

Diese 5 Formulare sind im Anhang unseres Ratgebers abgedruckt.

Für alle, die es ganz genau wissen wollen:

Die Grundlage für diese Broschüre bilden das Einkommensteuergesetz und die Lohnsteuerrichtlinien.

- Den Gesetzestext können Sie nachlesen unter:
www.ris.bka.gv.at/Bund/
- Die kompletten Lohnsteuerrichtlinien finden Sie hier:
<https://findok.bmf.gv.at/findok/>

Wer kann und wer muss

Generell wird bei der ANV zwischen der Pflichtveranlagung und der Antragsveranlagung unterschieden. Die Pflichtveranlagung ist ein Muss. Die Antragsveranlagung ist dagegen freiwillig.

Die Pflichtveranlagung

Voraussetzung für eine Pflichtveranlagung ist, dass Ihr steuerpflichtiges Einkommen 12.000 Euro im Kalenderjahr übersteigt. Wie Sie Ihr Jahreseinkommen ermitteln, finden Sie im Kapitel 11.

Zusätzlich muss noch eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

Voraussetzungen

mit Einreichfrist bis 30. April des Folgejahres (Papierformular) bzw. 30. Juni des Folgejahres (FinanzOnline):

- Das Pendlerpauschale bzw. der Pendlereuro wurde bei Ihnen bei der monatlichen Lohnverrechnung entweder zu hoch oder zu Unrecht berücksichtigt
- Ihre Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit unterliegen nicht dem Lohnsteuerabzug und betragen mehr als 730 Euro im Kalenderjahr. Das trifft z. B. auf Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger zu
- Der Zuschuss zur Kinderbetreuung, den Sie von Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber steuerfrei ausbezahlt bekommen haben,

war entweder zu hoch oder Sie haben die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nicht erfüllt

- Sie sind österreichische Abgeordnete bzw. österreichischer Abgeordneter im Europäischen Parlament
- Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber hat mit Ihnen gemeinsam vorsätzlich die einbehaltene Lohnsteuer verkürzt

Voraussetzungen

mit Einreichfrist bis zum 30. September des Folgejahres (Papierformular oder FinanzOnline):

- Sie hatten im Kalenderjahr gleichzeitig 2 oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte
- Sie haben bei der monatlichen Lohnverrechnung den Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB), den Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) oder den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag erhalten, obwohl Sie die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt haben

Voraussetzungen,

bei denen Sie das Finanzamt auffordert, eine ANV abzugeben:

- Sie haben eine der folgenden Leistungen bekommen:
 - Krankengeld
 - Rehabilitationsgeld
 - Wiedereingliederungsgeld
 - Bezüge für Truppenübungen
 - Bezüge vom Insolvenz-Entgelt-Fonds
 - Bestimmte Bezüge aus der Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungskasse
 - Bezüge für einen Dienstleistungsscheck
- Sie haben Pflichtversicherungsbeiträge oder Pensionsbeiträge zurückbekommen
- Bei der Lohnverrechnung wurde ein Freibetrag laut Freibetragsbescheid oder ein Freibetrag für die Zuzugsbegünstigung für das Kalenderjahr berücksichtigt



Sie haben verschiedene Einkunftsarten?

Wenn Sie zusätzlich zu Ihren lohnsteuerpflichtigen Einkünften noch andere Einkünfte (z. B. Werkvertrag) haben, müssen Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Einkommensteuererklärung abgeben. Die Einkommensteuererklärung (Papierformular E1 und E1a oder E1a-K) ist bis zum 30. April oder über FinanzOnline bis zum 30. Juni des Folgejahres abzugeben. Näheres erfahren Sie im Kapitel 13.

Voraussetzungen

für eine verpflichtende Einkommensteuererklärung: Ihr Gesamteinkommen beträgt mehr als 12.000 Euro und zumindest einer der folgenden Punkte trifft zu.

- Sie haben andere **nicht lohnsteuerpflichtige** Einkünfte von mehr als 730 Euro erhalten
- Sie haben Kapitaleinkünfte von mehr als 22 Euro erhalten, für die keine Kapitalertragssteuer abgezogen wurde
- Sie haben steuerpflichtige Einkünfte aus einer privaten Grundstücksveräußerung erzielt, für die noch keine Immobilienertragssteuer entrichtet wurde

Die Antragsveranlagung

Erfüllen Sie keine dieser Voraussetzungen, ist es Ihre Entscheidung, ob Sie die ANV abgeben oder nicht. In diesem Fall handelt es sich um die Antragsveranlagung.

Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können sich durch die ANV über eine Steuergutschrift freuen. Trifft zum Beispiel einer der folgenden Punkte auf Sie zu? Dann empfehlen wir Ihnen, eine ANV zu machen:

- Sie haben Kinder
- Sie sind alleinverdienend oder alleinerziehend

- Sie hatten Sonderausgaben, Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen
- Von Ihrem Gehalt wurden zwar Sozialversicherungsbeiträge abgezogen, aber keine Lohnsteuer
- Sie hatten während des Kalenderjahres schwankende Bezüge oder eine Verdienstunterbrechung. Zum Beispiel durch eine Elternkarenz oder ein Feriapraktikum

**KON
KRET**

In den Folgekapiteln finden Sie zu allen Punkten genaue Erklärungen.

Die Frist bei der Antragsveranlagung

Sie haben 5 Jahre Zeit, Ihre ANV einzureichen. Stichtag ist dabei der 31. Dezember. Ihre ANV für 2018 muss also spätestens bis zum 31. Dezember 2023 an das Finanzamt geschickt werden.



Ergibt bei Ihnen die freiwillige Abgabe der ANV statt der erhofften Gutschrift eine Nachforderung, können Sie den Antrag auf ANV **innerhalb eines Monats** mit einer Beschwerde zurückziehen. Allerdings ist das nur möglich, wenn es sich nicht um eine Pflichtveranlagung handelt.

Seit 2016 gilt: Die automatische Veranlagung

Wenn Sie bis zum 30. Juni keine ANV für das Vorjahr einreichen, wird vom Finanzamt eine automatische Veranlagung durchgeführt – und zwar unter folgenden Voraussetzungen:

- 1** Ihre gesamten Einkünfte bestehen ausschließlich aus lohnsteuerpflichtigen Einkünften
- 2** Die Veranlagung ergibt eine Gutschrift
- 3** Sie haben in den letzten 2 Jahren keine Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Freibeträge oder Absetzbeträge geltend gemacht

Trifft Punkt 3 nicht zu, wird die automatische Veranlagung erst dann durchgeführt, wenn Sie bis zum Ende des übernächsten Kalenderjahres keine ANV beim Finanzamt abgeben.

Haben Sie den Steuerbescheid aufgrund der automatischen ANV erhalten und bemerken, dass Sie noch Ausgaben geltend machen können? Diese Ausgaben können Sie beim Finanzamt mit einer ANV nachreichen, woraufhin ein neuer Bescheid ausgestellt wird.

Für die nachträgliche Einreichung haben Sie 5 Jahre Zeit. Nachträgliche Ausgaben für Ihre ANV 2018 müssen Sie also bis spätestens 31. Dezember 2023 einreichen.

Was sonst noch wichtig ist

Die Negativsteuer

Sie erhalten die Negativsteuer, wenn von Ihrem Einkommen während des Kalenderjahres Sozialversicherungsbeiträge bezahlt wurden und Ihr Einkommen unter der Steuergrenze von 12.000 Euro liegt. Das kann z. B. bei Lehrlingen und Teilzeitbeschäftigten der Fall sein.

Was bekommen Sie erstattet?

- 50% der bezahlten Sozialversicherungsbeträge, max. 400 Euro jährlich
- Haben Sie auch Anspruch auf das Pendlerpauschale, erhöht sich die Negativsteuer auf max. 500 Euro
- Sind Sie bereits pensioniert, steht Ihnen auch die Negativsteuer im Ausmaß von 50 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge zu, maximal 110 Euro im Jahr. Achtung: Die Negativsteuer wird mit einer allfälligen Ausgleichszulage gegengerechnet

Für Einkünfte aus einem freien Dienstvertrag oder Werkvertrag steht Ihnen keine Negativsteuer zu.

Negativsteuer für Alleinverdienende und Alleinerziehende

Alleinerziehende und Alleinverdienende, die ein Einkommen von weniger als 12.000 Euro haben, erhalten zusätzlich den Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag als Negativsteuer ausbezahlt. Das gilt

auch für freie Dienstverträge, Werkverträge oder, wenn Sie überhaupt kein Einkommen haben. Die Voraussetzungen für den Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag finden Sie in Kapitel 2.

TIPP

Um die Negativsteuer erstattet zu bekommen, reicht es, die ANV auszufüllen.

Der Freibetragsbescheid

Der Freibetragsbescheid enthält bestimmte Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen, die bei der ANV berücksichtigt wurden. Der Freibetragsbescheid wird vom Finanzamt für das übernächste Jahr erstellt – mit der ANV 2018 also für das Jahr 2020.

Gemeinsam mit dem Freibetragsbescheid erhalten Sie eine Mitteilung, die Sie bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer pensionsauszahlenden Stelle abgeben können. Damit kann bei der monatlichen Lohnverrechnung der Freibetrag bereits berücksichtigt werden. Sie zahlen dadurch weniger Lohnsteuer und bekommen netto mehr ausbezahlt.



Die Abgabe der Mitteilung über den Freibetrag bei Ihrer gehalts- oder pensionsauszahlenden Stelle ist immer freiwillig!

ACHTUNG

Der Freibetrag stellt lediglich eine vorläufige Maßnahme dar. Bei der ANV für das betreffende Kalenderjahr müssen Sie die tatsächlichen Ausgaben dennoch geltend machen.

Sind die tatsächlichen Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnlichen Belastungen höher, können Sie sich über eine zusätzliche Gutschrift freuen. Sind Ihre tatsächlichen Ausgaben geringer als im Freibetragsbescheid berücksichtigt, ist mit einer Nachzahlung zu rechnen. Weil es sich hierbei um eine Pflichtveranlagung handelt, können Sie den Antrag auf die ANV nicht zurückziehen.

Weitere wichtige Begriffe zum Nachschlagen

Was ist ein Absetzbetrag? Was ist ein Freibetrag? Im Anhang finden Sie weitere wichtige Begriffe, allgemeine Definitionen und Schlagwörter, die Ihnen im Rahmen der ANV immer wieder begegnen.

Vorschau: Neuerungen für 2019

Regelbedarfssätze 2019

Sie zahlen Unterhalt für Ihre Kinder, ohne dass eine behördliche Feststellung bzw. ein schriftlicher Vergleich über die Höhe vorliegt? Dann können Sie den vollen Unterhaltsabsetzbetrag nur geltend machen, wenn Sie zumindest folgende Regelbedarfssätze als Unterhalt bezahlen:

- 0 - 3 Jahre: 208 Euro
- 3 - 6 Jahre: 267 Euro
- 6 - 10 Jahre: 344 Euro
- 10 - 15 Jahre: 392 Euro
- 15 - 19 Jahre: 463 Euro
- 19 - 25 Jahre: 580 Euro

Familienbonus

Ab dem Jahr 2019 entfällt der Kinderfreibetrag und die steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten. Stattdessen wurde der Familienbonus eingeführt.

Für jedes Kind, für das Ihnen oder Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner die Familienbeihilfe zusteht, beträgt der Familienbonus:

- 125 Euro pro Monat – bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- 41,67 Euro pro Monat – bei volljährigen Kindern

Der Familienbonus ist ein Absetzbetrag. Daher kann die jährliche Steuerersparnis bis zu 1.500 Euro bzw. – bei volljährigen Kindern – bis zu 500 Euro pro Jahr und Kind betragen.

Teilung des Familienbonus

Sie können sich den Familienbonus auch mit Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner teilen. Dann kann jeder von Ihnen 62,50 Euro bzw. 20,84 Euro pro Monat und Kind steuerlich geltend machen.

Die jährliche Steuerersparnis für jeden Elternteil: 750 Euro bzw. 250 Euro pro Jahr und Kind

Unterhaltszahlende und Familienbonus

Auch als unterhaltszahlender Elternteil steht Ihnen der Familienbonus zu. Und zwar für jeden Monat, für den Sie Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag haben.

Zwischen Ihnen und Ihrer getrennt lebenden Partnerin bzw. Ihrem getrennt lebenden Partner gibt es keine Einigung?

Dann erhalten Sie beide jeweils die Hälfte. Bei einer Einigung kann auch ein Elternteil den vollen Familienbonus geltend machen.

Wenn Ihre Kinder nicht in Österreich leben

Für Kinder, die in der EU, einem EWR-Staat oder der Schweiz leben, steht Ihnen der Familienbonus zu (EWR: EU mit Island, Liechtenstein, Norwegen). Für Kinder in Drittstaaten gibt es allerdings keinen Familienbonus.

So können Sie den Familienbonus beantragen

Folgende 2 Möglichkeiten gibt es:

1 Rückwirkend im Rahmen der ANV (ab 2020)

Für das abgelaufene Kalenderjahr können Sie den Familienbonus nachträglich im Rahmen der ANV beantragen.

2 Laufend über die Lohnverrechnung (ab 2019)

Während des aktuellen Jahres können Sie den Familienbonus mit dem Formular E 30 auch schon laufend bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber berücksichtigen lassen. In diesem Fall wird der Familienbonus automatisch jeden Monat von Ihrer Lohnsteuer abgezogen.

Wurde der Familienbonus im Zuge der Lohnverrechnung unrichtig berücksichtigt, muss eine Korrektur im Rahmen einer Pflichtveranlagung erfolgen.

Kindermehrbetrag

Sie haben Anspruch auf den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag – aber bei Ihnen fällt nur eine Lohnsteuer von weniger als 250 Euro pro Jahr an?

Dann erhalten Sie statt des Familienbonus den Kindermehrbetrag von bis zu 250 Euro pro Jahr. Diesen können Sie nur im Nachhinein im Rahmen der ANV geltend machen.

Anpassung von Steuerbegünstigungen für Kinder, die nicht in Österreich leben

Kinder, die ständig in einem anderen Mitgliedsstaat der EU bzw. des EWR oder in der Schweiz leben, erhalten ab 2019 folgende Beträge an das Preisniveau des jeweiligen Landes angepasst:

- Familienbonus
- Alleinverdienerabsetzbetrag
- Alleinerzieherabsetzbetrag
- Unterhaltsabsetzbetrag
- Kindermehrbetrag

Welche Begünstigungen haben Eltern?

Entlastungen für Familien mit Kindern

Kinderfreibetrag und Mehrkindzuschlag

Entlastung für Alleinverdienende

Der Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)

Entlastung für Alleinerziehende

Der Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)

Entlastung für Unterhaltszahlende

Der Unterhaltsabsetzbetrag (UHAB)

2

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WELCHE
STEUERERLEICHTERUNGEN ES FÜR SIE ALS ELTERN GIBT.

Entlastungen für Familien mit Kindern

Eltern stehen Steuererleichterungen zu. Für die ANV brauchen Sie zusätzlich zum Formular L 1 für jedes Kind ein Formular L 1k.

Der Kinderfreibetrag

Für jedes Kind, für das Ihnen oder Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner mehr als 6 Monate im Kalenderjahr die Familienbeihilfe zusteht, haben Sie Anspruch auf den Kinderfreibetrag in Höhe von 440 Euro jährlich.

Sie können sich den Kinderfreibetrag auch mit Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner teilen. Dann sind es für Sie beide jeweils 300 Euro pro Kind.

TIPP

Die Aufteilung des Kinderfreibetrags in einer Partnerschaft ist nur dann sinnvoll, wenn Sie beide jeweils ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 11.000 Euro im Jahr haben.

Getrennt lebende Eltern

Erhalten Sie für Ihr Kind, das bei Ihnen im Haushalt lebt, Unterhaltszahlungen? Dann können Sie den Kinderfreibetrag nur in Höhe von 300 Euro beantragen.

Als unterhaltszahlender Elternteil steht Ihnen der Kinderfreibetrag ebenfalls in Höhe von 300 Euro zu. Voraussetzung ist, dass Ihnen auch der Unterhaltsabsetzbetrag für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr zusteht. Ist das nicht der Fall, dann kann jene Person, die Anspruch auf die Familienbeihilfe hat – oder deren Partnerin bzw. Partner – den Kinderfreibetrag von 440 Euro geltend machen. Ebenso ist es möglich, dass beide den Kinderfreibetrag von jeweils 300 Euro beantragen.

Der Mehrkindzuschlag

Ab dem 3. Kind und für jedes weitere, für das Ihnen die Familienbeihilfe zusteht, haben Sie Anspruch auf den Mehrkindzuschlag von 20 Euro pro Monat. Vorausgesetzt, Ihr Familieneinkommen hat im vergangenen Kalenderjahr weniger als 55.000 Euro betragen.

Achtung: Haben Sie mit Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner nicht mehr als 6 Monate im betreffenden Kalenderjahr zusammengelebt, zählt für die Einkommensgrenze nur Ihr Vorjahreseinkommen für den Mehrkindzuschlag.

Sonderausgaben

Manche Sonderausgaben, die Sie für Ihr Kind bezahlen, können Sie absetzen. Dazu zählen Ausgaben für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung, Personenversicherungen und Kirchenbeiträge. Mehr zum Thema Sonderausgaben erfahren Sie im Kapitel 3.

Außergewöhnliche Belastungen

Auch bei den außergewöhnlichen Belastungen haben Sie die Möglichkeit, Ausgaben für Ihre Kinder bei der ANV berücksichtigen zu lassen. Hierzu gehören z. B. die Kinderbetreuung, zwangsläufig auswärtige Berufsausbildungen, Krankheitskosten oder Kosten einer Behinderung. Welche Bestimmungen im Einzelnen dafür gelten und was außergewöhnliche Belastungen sind, erfahren Sie in den Kapiteln 7 bis 9.

Entlastung für Alleinverdienende

Familien, in denen zumindest ein Elternteil wenig verdient, werden steuerlich mit dem **Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)** entlastet. Er steigt mit der Anzahl der Kinder. Um den AVAB zu bekommen, müssen Sie 3 Voraussetzungen erfüllen.

Voraussetzungen für den AVAB

- 1** Sie oder Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner haben für mind. ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf die Familienbeihilfe
- 2** Sie waren mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet, in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft
- 3** Die Einkünfte Ihrer Partnerin bzw. Ihres Partners betragen im Kalenderjahr höchstens 6.000 Euro

So berechnen Sie die 6.000-Euro-Grenze

Basis ist das Bruttogehalt Ihrer Partnerin bzw. Ihres Partners. Aber nicht alles zählt automatisch zum maßgeblichen Einkommen. Einige Gehaltsbestandteile gehören nicht dazu und können deshalb vom jährlichen Bruttobezug abgezogen werden.

Was dazu zählt:

- Gehalt bzw. Lohn inklusive Sonderzahlungen wie 13. und 14. Gehalt, Abfertigung, Sozialplanzahlung, usw.
- Bezüge aus Dienstleistungsschecks
- Krankengeld von der gesetzlichen Krankenkasse
- Rehabilitationsgeld
- Wiedereingliederungsgeld
- Wochengeld
- Pensionsbezüge inklusive Sonderzahlungen
- Bezüge aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds
- Alle anderen steuerpflichtigen Einkünfte

Was nicht dazu zählt:

- Steuerfreie Sonderzahlungen, steuerfreie Zulagen und Zuschläge, z. B. für Überstunden und Nachtarbeit
- Auslagenersätze, steuerfreie Reisekosten, z. B. Kilometer-, Taggeld
- Unfallrenten
- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Ausbildungs- u. Förderbeihilfen des AMS
- Kinderbetreuungsgeld, Unterhaltsleistungen, Familienbeihilfe



Berechnung des maßgeblichen Einkommens:

Bruttोजahresbezug (inklusive Sonderzahlungen)

- steuerfreie Sonderzahlungen bis zur Höhe von max. 2.100 Euro
- steuerfreie Zulagen und Zuschläge
- Sozialversicherungsbeiträge
- Gewerkschaftsbeiträge
- Pendlerpauschale
- Werbungskosten (mindestens das Pauschale von 132 Euro)
- + Wochengeld

= maßgebliches Einkommen

Höhe des AVAB

Wie hoch Ihr AVAB ist, richtet sich danach, wie viele Kinder Sie haben. Maßgeblich sind nur die Kinder, für die Sie oder Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe haben. Der Absetzbetrag beträgt pro Kalenderjahr:

- Bei 1 Kind: 494 Euro
- Bei 2 Kindern: 669 Euro
- Für jedes weitere Kind: + 220 Euro

Sie haben 2 Möglichkeiten, den AVAB zu beantragen

- 1 Mit der ANV im Nachhinein für vergangene Kalenderjahre
- 2 Bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber mit dem Formular E 30 während des aktuellen Kalenderjahres – dann wird der AVAB automatisch jeden Monat anteilig von Ihrer Lohnsteuer abgezogen



Lassen Sie den AVAB bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber bei der monatlichen Lohnverrechnung berücksichtigen, müssen Sie ihn bei der ANV im Nachhinein noch einmal beantragen. Tun Sie das nicht, nimmt das Finanzamt an, dass Ihnen der AVAB im betreffenden Kalenderjahr nicht zugestanden ist. Der berücksichtigte AVAB wird wieder zurückgefordert.

TIPP

Liegen Sie mit Ihrem Einkommen unter der jährlichen Steuer-
grenze, bekommen Sie durch Ihre ANV den AVAB als Negativ-
steuer ausbezahlt (siehe Kapitel 1).

Entlastung für Alleinerziehende

Sie leben mit Ihren Kindern alleine? Dann steht Ihnen der **Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)** zu. Dieser Betrag wird Ihnen pro Kind, für das Sie mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe haben, von Ihrer Steuer abgezogen.

Mit dem AEAB werden Alleinerziehende genauso entlastet wie Alleinverdienende durch den AVAB. Die Beträge sind identisch.

Voraussetzungen für den AEAB

- 1 Sie haben für mindestens ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe
- 2 Sie waren mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer aufrechten Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft

Höhe des AEAB

Maßgeblich sind nur die Kinder, für die Sie Anspruch auf die Familienbeihilfe haben. Die angegebenen Beträge bekommen Sie pro Kalenderjahr:

- Bei 1 Kind: 494 Euro
- Bei 2 Kindern: 669 Euro
- Für jedes weitere Kind: + 220 Euro

Sie haben 2 Möglichkeiten, den AEAB zu beantragen

- 1 Mit der ANV im Nachhinein für vergangene Kalenderjahre
- 2 Bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber mit dem Formular E30 während des aktuellen Kalenderjahres – dann wird der AEAB gleich automatisch jeden Monat anteilig von Ihrer Lohnsteuer abgezogen



Haben Sie den AEAB bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber beantragt, müssen Sie ihn bei der ANV im Nachhinein noch einmal ankreuzen. Tun Sie das nicht, geht das Finanzamt davon aus, dass Ihnen der AEAB im betreffenden Kalenderjahr nicht zugestanden ist. Der berücksichtigte AEAB wird wieder zurückgefordert.

TIPP

Liegen Sie mit Ihrem Einkommen unter der jährlichen Steuergrenze, bekommen Sie durch Ihre ANV den AEAB als Negativsteuer ausbezahlt (siehe Kapitel 1).

Entlastung für Unterhaltszahlende

Ihre Kinder leben nicht bei Ihnen, Sie leisten aber den gesetzlichen Unterhalt? Diese Zahlungen werden mit dem **Unterhaltsabsetzbetrag (UHAB)** berücksichtigt.

Voraussetzungen für den UHAB

- 1** Ihre Kinder leben nicht bei Ihnen im Haushalt, aber in Österreich, der EU, einem EWR-Staat oder der Schweiz (EWR: EU mit Island, Liechtenstein, Norwegen)
- 2** Sie haben keinen Anspruch auf die Familienbeihilfe für diese Kinder
- 3** Sie bezahlen nachweislich den gesetzlichen Unterhalt für diese Kinder

Unterhaltszahlung mit schriftlicher Vereinbarung

Der volle UHAB steht Ihnen für das Kalenderjahr dann zu, wenn Sie den Unterhalt z. B. aufgrund eines Gerichtsurteils, eines gerichtlichen oder behördlichen Vergleichs oder einer außerbehördlichen Vereinbarung in vollem Umfang für das Kalenderjahr bezahlt haben. Ist das nicht der Fall, gewährt man Ihnen den UHAB nur für die Anzahl an Monaten, für die Sie rechnerisch die volle Unterhaltszahlung erreichen.

Unterhaltszahlung ohne schriftliche Vereinbarung

Gibt es für die Höhe der Unterhaltszahlung weder ein Gerichtsurteil noch eine außerbehördliche Einigung (schriftlicher Vertrag) kann der UHAB nur berücksichtigt werden, wenn diese 3 Voraussetzungen gegeben sind:

- 1** Es gibt eine schriftliche Bestätigung von der empfangsberechtigten Person, aus der die Höhe des vereinbarten Unterhalts hervorgeht
- 2** Der Unterhaltsverpflichtung wurde in vollem Ausmaß nachgekommen
- 3** Die Regelbedarfsätze wurden nicht unterschritten

Regelbedarfssätze 2018 nach Alter des Kindes

- Bis 3 Jahre: 204 Euro
- Bis 6 Jahre: 262 Euro
- Bis 10 Jahre: 337 Euro
- Bis 15 Jahre: 385 Euro
- Bis 19 Jahre: 454 Euro
- Bis 25 Jahre: 569 Euro

ACH TUNG

Den UHAB können Sie nur für die Monate geltend machen, für die Sie nachweislich Unterhaltszahlungen geleistet haben.

Zahlen Sie für ein Kind Unterhalt, das außerhalb der EU bzw. des EWR oder der Schweiz lebt, gilt der UHAB zwar nicht für Sie, aber Sie können die Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Wie das funktioniert, lesen Sie im Kapitel 9.

Höhe des UHAB

Der UHAB beträgt monatlich:

- Für 1 Kind: 29,20 Euro
- Für 2 Kinder: 73 Euro
- Für jedes weitere Kind: + 58,40 Euro

Welche Sonderausgaben gibt es?

Die verschiedenen Arten von Sonderausgaben

3 Arten von Sonderausgaben können Sie in der ANV geltend machen. Bestimmte Sonderausgaben werden ab 2017 automatisch berücksichtigt.

Topf-Sonderausgaben

Dazu zählen Ausgaben für Personenversicherungen, aber auch solche für Wohnraumschaffung oder -sanierung.

Sonderausgaben mit Höchstbetrag

Spenden an bestimmte begünstigte Organisationen und Kirchenbeiträge werden mit Höchstbetrag berücksichtigt.

Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Haben Sie sich in der Pensionsversicherung freiwillig weiterversichert, Schulzeiten nachgekauft oder eine Steuerberatung in Anspruch genommen? Diese Ausgaben werden unbegrenzt anerkannt.

Sonderausgaben für (Ehe-)Partnerinnen bzw. -Partner und Kinder

Auch manche Sonderausgaben, die Sie für Familienmitglieder bezahlen, können Sie bei der ANV abschreiben.

3

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE,
WAS SIE ALS SONDERAUSGABEN ABSETZEN KÖNNEN.

Die verschiedenen Arten von Sonderausgaben

Was Sonderausgaben sind, wird im Einkommensteuergesetz genau definiert. Das sind z. B. Personenversicherungen, Ausgaben für die Schaffung oder die Sanierung von Wohnraum. Aber auch Spenden an begünstigte Organisationen, Kirchenbeiträge und Steuerberatungskosten gehören dazu.

Seit der ANV für das Jahr 2017 gibt es eine wichtige Änderung. Bestimmte Beiträge werden von den zuständigen Stellen automatisch an das Finanzamt gemeldet:

- Kirchenbeiträge
- Spenden
- Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung
- Beiträge für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung

Diese Sonderausgaben berücksichtigt das Finanzamt automatisch in Ihrer ANV. Dazu müssen Sie dem Zahlungsempfänger nur Ihren Vor- und Zunamen, wie er im Zentralen Melderegister angeführt ist, sowie Ihr Geburtsdatum bekanntgeben. Die Organisationen – z. B. Kirche, Pensionsversicherungsanstalt etc. – sind dann verpflichtet, diese Informationen in verschlüsselter Form dem Finanzamt für die automatische Berücksichtigung in Ihrer ANV zu übermitteln. In diesen Fällen ist es nicht mehr möglich, diese Sonderausgaben nachträglich selbst in der ANV einzutragen.

Werden dem Finanzamt falsche Daten gemeldet, müssen Sie sich an die Organisation wenden, an die Sie die Zahlung geleistet haben. Diese ist verpflichtet, Fehler zu korrigieren.



Zur automatischen Übermittlung Ihrer Sonderausgaben sind nur Organisationen verpflichtet, die eine feste Einrichtung in Österreich haben. Eine entsprechende Liste finden Sie auf www.bmf.gv.at

Zahlungen an Empfänger ohne feste örtliche Einrichtung in Österreich und alle anderen Sonderausgaben müssen Sie selbst bei der ANV im Formular L 1 oder in der Beilage L 1d eintragen.

Die Sonderausgaben sind grundsätzlich in 3 Kategorien unterteilt: Topf-Sonderausgaben sowie Sonderausgaben mit und ohne Höchstbetrag

Topf-Sonderausgaben

Als Topf-Sonderausgaben können Sie Folgendes abschreiben:

- **Personenversicherungen:** freiwillige Krankenversicherungen, Unfallversicherungen, Pensionsversicherungen und Pflegeversicherungen
- **Wohnraumschaffung:** Ausgaben für den Bau eines Hauses oder eine neu errichtete Wohnung. Sie können die Kreditrückzahlung inklusive Zinsen oder die Bar-Finanzierung geltend machen
- **Wohnraumsanierung:** Ausgaben für bestimmte Arbeiten an einer bestehenden Wohnung bzw. einem Haus

**ACH
TUNG**

Voraussetzung dafür ist, dass Sie bis zum **31. Dezember 2015** die Verträge, die der Zahlung zu Grunde liegen, abgeschlossen bzw. die Baumaßnahmen begonnen haben.

Viertelung

Die von Ihnen geltend gemachten Topf-Sonderausgaben wirken sich nur zu einem Viertel steuermindernd aus.

Mindestbetrag

Unabhängig davon, ob Sie tatsächlich Sonderausgaben haben oder nicht, bekommen Sie automatisch bei der Lohn- bzw. Gehaltsverrechnung ein Pauschale in Höhe von 60 Euro pro Kalenderjahr berücksichtigt. Aus diesem Betrag ergibt sich der Mindestbetrag, ab dem sich Topf-Sonderausgaben steuermindernd auswirken: $60 \text{ Euro} \times 4$ (nur ein Viertel wirkt steuermindernd) = 240 Euro

Höchstbetrag

Neben dem Mindestbetrag gibt es auch einen Höchstbetrag: Maximal 2.920 Euro pro Kalenderjahr werden bei Ihrer ANV anerkannt. Durch die Viertelung vermindern die Topf-Sonderausgaben die Steuerbemessungsgrundlage für Ihre Steuer also um maximal 730 Euro.

In 2 Fällen wird der Höchstbetrag von 2.920 Euro pro Kalenderjahr auf 5.840 Euro verdoppelt:

- 1 Wenn Sie Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) oder den Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) haben
- 2 Wenn Sie mehr als 6 Monate im Kalenderjahr in einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft gelebt haben, und Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner höchstens 6.000 Euro verdient hat. Die Grenze von 6.000 Euro errechnet sich genauso wie beim AVAB (siehe Kapitel 2)

Auswirkung

Die Auswirkung der Topf-Sonderausgaben ist an die Höhe Ihrer Jahreseinkünfte gekoppelt:

- Bis 36.400 Euro wirkt ein Viertel Ihrer Ausgaben steuermindernd
- Bei mehr als 36.400 Euro und weniger als 60.000 Euro verringert sich das Sonderausgabenviertel durch die Einschleifregelung
- Ab 60.000 Euro gilt für Sie automatisch das Pauschale von 60 Euro. Weitere Topf-Sonderausgaben können Sie nicht geltend machen

Die Einschleifregelung

Ihre Jahreseinkünfte betragen mehr als 36.400 Euro aber weniger als 60.000 Euro? Mit der folgenden Formel können Sie den Betrag errechnen, der sich bei Ihnen als Topf-Sonderausgaben steuermindernd auswirken wird:



Für die Berechnung brauchen Sie Ihre Jahreseinkünfte und das Viertel Ihrer Sonderausgaben (wenn Sie einen der Höchstbeträge geltend machen können: 730 Euro bzw. 1.460 Euro).

$$\frac{(\text{€ } 60.000 - \text{Jahreseinkünfte}) \times (\text{Sonderausgabenviertel} - \text{€ } 60)}{\text{€ } 23.600} + \text{€ } 60$$

TIPP

Ihre Jahreseinkünfte ermitteln Sie, indem Sie vom Betrag unter Kennziffer 245 am Jahreslohnzettel (L 16) Ihre Werbungskosten abziehen.

Siehe auch Glossar: Einkünfteermittlung

Personenversicherungen

Diese Versicherungen gelten als Topf-Sonderausgaben:

- Freiwillige Krankenversicherung
- Freiwillige Unfallversicherung, inklusive Insassenunfallversicherung
- Ablebensversicherung, auch die zur Absicherung eines Kredits
- Er- und Ablebensversicherung, wenn im Erlebensfall eine auf Lebensdauer zahlbare Rente vereinbart wurde
- Rentenversicherung mit einer lebenslänglich zahlbarer Rente
- Freiwillige Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekasse
- Freiwillige Pensionsversicherung
- Pensionskasse
- Freiwillige Höherversicherung in der gesetzl. Pensionsversicherung
- Bestimmte Pflegeversicherungen

Voraussetzung bei allen diesen Versicherungen ist: Sie haben die Versicherung bei einem Unternehmen abgeschlossen, das seinen Sitz oder zumindest den Geschäftsbetrieb in Österreich hat. Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Staat, der Vertragsstaat des EWR ist, haben ebenso die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in Österreich.

**ACH
TUNG**

Damit Sie die Personenversicherungen berücksichtigen können, müssen Sie **bis zum 31. Dezember 2015** die Verträge abgeschlossen haben.



Zahlen Sie die Versicherungsprämie auf einmal, übersteigen Ihre Ausgaben möglicherweise den Höchstbetrag von 2.920 Euro. Um dennoch möglichst viel geltend zu machen, können Sie die Einmalprämie gleichmäßig auf 10 aufeinander folgende Jahre abschreiben. Dafür müssen Sie in der Beilage L 1d einfach jeweils ein Zehntel eintragen.

Bei manchen der aufgezählten Versicherungen gibt es ergänzende Bestimmungen. Im Folgenden finden Sie die Details zusammengefasst.

Er- und Ablebensversicherung

Bekommen Sie bei Ihrer Er- und Ablebensversicherung eine lebenslange Rente ausbezahlt, können Sie die Prämien dafür immer absetzen. Bei einer ausschließlichen Kapitalauszahlung ist dies nur dann möglich, wenn Sie die Versicherung vor dem 1. Juni 1996 abgeschlossen haben.

Freiwillige Pensionsversicherung

Diese Beiträge können Sie nur geltend machen, wenn Sie dafür nicht die staatliche Förderung nach § 108 a des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen haben. Die prämienbegünstigte Pensions- oder die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge ist nicht abschreibbar.

Pensionskasse und freiwillige Höherversicherung innerhalb der gesetzlichen Pensionsversicherung

Bei Ihren Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerbeiträgen in eine Pensionskasse und für freiwillige Höherversicherungen haben Sie die Wahl: Sie können die staatliche Förderung nach § 108 a EStG bekommen oder Ihre Beiträge im Rahmen der ANV absetzen.

Pflegeversicherung

2 Arten von Pflegeversicherungen können bei der ANV als Topf-Sonderausgaben berücksichtigt werden:

- 1** Ihre Pflegeversicherung ist wie eine Krankenversicherung ausgestaltet: Sie bekommen entweder Sachleistungen oder Taggeld
- 2** Ihre Pflegeversicherung zahlt Ihnen im Pflegefall eine lebenslange Rente aus

Wohnraumschaffung

Auch bestimmte Ausgaben für Ihren Wohnraum können Sie absetzen: und zwar dann, wenn Sie eine neu errichtete Wohnung kaufen oder selbst ein Haus bauen. Allerdings muss Ihr neues Zuhause nach der Fertigstellung für mindestens 2 Jahre der Hauptwohnsitz sein. Die Wohnung oder das Haus muss zudem in Österreich oder in einem EU-/EWR-Staat sein.

**ACH
TUNG**

Voraussetzung dafür ist, dass Sie bis zum **31. Dezember 2015** die Verträge, die der Zahlung zu Grunde liegen, abgeschlossen bzw. die Baumaßnahmen begonnen haben.



Sie können den Kauf Ihrer Wohnung bzw. Ihres Hauses nur dann als Topf-Sonderausgabe absetzen, wenn Sie die erste Besitzerin bzw. der erste Besitzer sind. Erwerben Sie den Wohnraum von einer Ersteigentümerin oder einem Ersteigentümer und Sie übernehmen auch deren oder dessen Darlehen, dann können Sie die Kreditraten und Zinsen dafür geltend machen.

Folgende Kosten werden bei der ANV anerkannt:

- 8-jährig gebundene Beträge zur Schaffung von Wohnraum, z. B. ein Finanzierungsbeitrag für eine Genossenschaftswohnung
- Ausgaben für den Bau von Wohnraum, z. B. Haus oder neu errichtete Eigentumswohnung
- Raten und Zinsen für einen Wohnbaukredit
- Planungs- und Baukosten
- Kauf eines Baugrunds, wenn binnen 5 Jahren nach der Anschaffung mit dem Bau begonnen wird
- Anwalts- und Notarhonorare
- Kosten für den Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz
- Ausgaben für Zu- und Anbauten

**ACH
TUNG**

Kaufen Sie einen Rohbau, können Sie nur die Fertigstellungskosten absetzen. Die Ausgaben für den Grund und den Rohbau können nicht berücksichtigt werden.

8-jährig gebundene Beiträge zur Schaffung von Wohnraum

Bei begünstigten Bauträgern wie Genossenschaften müssen Sie oftmals einen Finanzierungsbeitrag leisten.

Diese Zahlungen können Sie dann bei der ANV geltend machen, wenn diese mindestens für 8 Jahre gebunden sind. Die Frist beginnt jeweils mit dem Zeitpunkt Ihrer Überweisung zu laufen, egal ob Sie den Betrag auf einmal oder in Raten zahlen.

Zahlen Sie gemeinsam mit Ihrer Miete Annuitäten? Dann benötigen Sie eine Bestätigung von Ihrer Vermieterin bzw. Ihrem Vermieter, z. B. der Genossenschaft, über die mit Ihrer Miete gemeinsam bezahlten Annuitäten, also die jährlichen Tilgungsraten. Den ausgewiesenen Betrag können Sie als Sonderausgaben geltend machen.

Nicht anerkannt werden folgende Ausgaben:

- Einrichtungsgegenstände wie Möbel oder Elektrogeräte
- Gartengestaltung
- Bauten, die von Ihrem Haus getrennt sind, wie eine Garage oder ein Gartenhäuschen
- Nachträglicher Kauf des Grundstücks, auf dem Ihr Haus steht

Wohnraumsanierung

Generell gilt: Sie können nur die Sanierungsmaßnahmen absetzen, die von befugten Handwerksbetrieben ausgeführt wurden. Wenn Sie die Sanierungsarbeiten selbst durchführen, können Sie nichts geltend machen. Auch nicht die Materialkosten.

Außerdem müssen Sie den Sanierungsauftrag selbst erteilen. Sanierungsarbeiten, die von Ihrer Vermieterin oder Ihrem Vermieter ausgehen und die Sie über die monatliche Miete bezahlen, können Sie nicht absetzen.

**ACH
TUNG**

Voraussetzung dafür ist, dass Sie **bis zum 31. Dezember 2015** die Verträge, die der Zahlung zu Grunde liegen, abgeschlossen bzw. mit der Sanierung begonnen haben.

Die Sanierungsmaßnahmen, die als Topf-Sonderausgaben abschreibbar sind, sind in 2 Gruppen geteilt: Die Aufwendungen für die Instandsetzung und die Aufwendungen für die Herstellung.

Absetzbare Instandsetzungsaufwendungen:

- Austausch aller Fenster und Türen mit Rahmen bzw. Stock
- Austausch einzelner Fenster bzw. der Eingangstür, wenn dadurch Wärmeschutz oder Sicherheit verbessert wird
- Austausch von Zwischendecken und Unterböden
- Austausch von Heizungsanlagen, wenn dadurch Leistung oder Bedienbarkeit verbessert wird
- Austausch von Elektro-, Gas-, Wasser-, und Heizungsinstallationen

- Einbau von Wärmepumpen, Solar- und Photovoltaikanlagen, Wärmerückgewinnungs- und Gesamtenergieanlagen
- Arbeiten an Außenwänden, obersten Geschoßdecken, Kellerdecken und Feuermauern, wenn dadurch der Wärmeschutz verbessert wird
- Bauliche Verminderung des Energieverlusts bzw. des -verbrauchs
- Umstellung auf Fernwärme
- Nachträglicher Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz, z. B. Wasser, Kanal, Strom
- Bau einer am Eigenheim angeschlossenen Bio-Kleinkläranlage

Absetzbare Herstellungsaufwendungen:

- Zusammenlegung von Wohnungen
- Versetzen von Zwischenwänden, Fenstern und Türen
- Erstmalsiger Einbau einer Zentralheizung
- Erstmalsiger Einbau von Bädern und Toiletten
- Erstmalsiger Einbau eines Aufzugs

TIPP

Auch die Raten und Zinsen für den Kredit, den Sie für diese Sanierungsmaßnahmen aufgenommen haben, können Sie bei der ANV als Topf-Sonderausgabe abschreiben.

Nicht absetzbare Sanierungsmaßnahmen sind:

- Laufende Wartungsarbeiten
- Reparaturen, auch wenn sie nicht jährlich anfallen
- Neuer Bodenbelag ohne Austausch des Unterbodens
- Tapezieren und Ausmalen
- Austausch beschädigter Fensterscheiben, Türschnallen, Türschlösser
- Neubeschichtung von vorhandenen Türen
- Installation von Alarmanlagen wie Rauchmelder, Kameras, Sirenen, Bewegungsmelder

Nachversteuerung von Topf-Sonderausgaben

Das Absetzen von Personenversicherungen und von Ausgaben für das Schaffen von Wohnraum ist wie beschrieben an Voraussetzungen geknüpft.

Erfüllen Ihre abgesetzte Versicherung bzw. Ihr Wohnraum diese Voraussetzungen im Nachhinein nicht mehr, kommt es zu einer Nachversteuerung: Dann müssen Sie 30 Prozent der damals abgesetzten und sich

auch tatsächlich ausgewirkten Sonderausgaben wieder zurückzahlen. Das Gleiche gilt für früher abgesetzte Genussscheine und junge Aktien, wenn im Nachhinein die Begünstigung nicht mehr gegeben ist.

In diesen Fällen müssen Sie Ihre abgesetzten Versicherungsprämien nachversteuern:

- Wenn Sie den Versicherungsvertrag abgetreten haben bzw. er von der Versicherung rückgekauft wurde
- Wenn Sie sich am Ende der Laufzeit statt der Rentenzahlungen doch für eine einmalige Kapitalauszahlung entschieden haben

In diesen Fällen müssen Sie Ihre abgesetzten Kosten für Ihren neuen Wohnraum nachversteuern:

- Wenn der neugeschaffene Wohnraum nicht für mindestens 2 Jahre Ihr Hauptwohnsitz war
- Kosten für den Baugrund: wenn Sie nicht innerhalb von 5 Jahren mit dem Bauen begonnen haben
- 8-jährig gebundene Beiträge: wenn diese vorzeitig an Sie zurückbezahlt werden

Genussscheine und junge Aktien müssen Sie nachversteuern, wenn diese innerhalb von 10 Jahren, nachdem sie hinterlegt wurden,

- aus dem Depot ausscheiden, entnommen oder übertragen werden,
- einem Betriebsvermögen zugeführt werden.

Sonderausgaben mit Höchstbetrag

Die Sonderausgaben mit anderen Höchstbeträgen als die Topf-Sonderausgaben sind Beiträge an gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften sowie Spenden an begünstigte Spendenempfänger. Diese werden ab der ANV für 2017 automatisch berücksichtigt.

Kirchenbeiträge

Gehören Sie einer in Österreich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft bzw. einer vergleichbaren Religionsgemeinschaft aus dem EU-Raum bzw. EWR an? Dann werden bis zu 400 Euro pro Kalenderjahr Ihres Kirchenbeitrags berücksichtigt. Vorausgesetzt, Sie sind

aufgrund der Beitragsordnung der Religionsgemeinschaft oder Kirche verpflichtet, den Beitrag zu leisten. Freiwillige Zahlungen gelten nicht als Kirchenbeitrag.

Geldspenden an begünstigte Spendenempfänger

Ihre Spenden werden dann automatisch berücksichtigt, wenn die betreffende Organisation in der Liste der begünstigten Spendenempfänger eingetragen ist. Diese Liste finden Sie auf www.bmf.gv.at unter dem Menüpunkt „Steuern“.

Die Höhe des Betrags, der bei der ANV berücksichtigt werden kann, richtet sich nach Ihren Einkünften: Es sind 10 Prozent des Gesamtbetrags Ihrer laufenden Einkünfte nach Verlustausgleich. Hat der Spendenempfänger keine feste örtliche Einrichtung in Österreich, müssen Sie die Spenden selbst in der Beilage L 1d eintragen.

Absetzbar sind z. B. Spenden für:

- Mildtätige Zwecke, die überwiegend in Österreich, der EU oder dem EWR verfolgt werden
- Entwicklungszusammenarbeit
- Hilfe in Katastrophenfällen, insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden
- Umwelt-, Natur- und Artenschutz
- Tierheime
- Freiwillige Feuerwehr
- Bestimmte Forschungs- und Lehrinrichtungen
- Öffentlich-rechtliche Museen

Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Ohne Höchstbetrag und ohne Anrechnung auf das Sonderausgabepauschale können Sie Folgendes absetzen:

- Gesetzliche Pensionsversicherung: Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung und Nachkauf von Schulzeiten
- Rentenzahlungen und dauernde Lasten
- Steuerberatungskosten

Freiwillige Weiterversicherung und Nachkauf von Schulzeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung

Wenn Sie sich in beitragsfreien Zeiten freiwillig in der gesetzlichen Pensionsversicherung weiterversichern, wirken sich diese Zahlungen bei der ANV in voller Höhe aus. Das Gleiche gilt für den Nachkauf von Schulzeiten. Diese Beiträge werden ab 2017 automatisch berücksichtigt.

Rentenzahlungen und dauernde Lasten

Sie bezahlen eine Leib-, Schadens- oder Unfallrente? Dann können Sie diese Beträge ebenfalls bei der ANV geltend machen.

Steuerberatungskosten

Wenn Sie eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater beauftragen, können Sie das Honorar in voller Höhe absetzen lassen. Auch Bilanzbuchhalterinnen und -buchhalter, Buchhalterinnen und Buchhalter oder Personalverrechnerinnen und -verrechner sind im Rahmen ihrer Befugnisse zur Steuerberatung berechtigt.

Sonderausgaben für (Ehe-)Partnerinnen bzw. -Partner und Kinder

Haben Sie für Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. Partner und Kinder z. B. eine Unfallversicherung abgeschlossen, bei der Sie die Prämien bezahlen? Die Aufwendungen dafür können Sie geltend machen:

- Für Ihre Partnerin oder Ihren Partner, wenn Sie verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben
- Für jedes Kind, für das Sie oder Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe haben
- Für jedes Kind, für das Sie mehr als 6 Monate Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag haben

- Für Ihre Partnerin bzw. Ihren Partner, wenn Sie nicht verheiratet sind, aber mindestens ein Kind, für das mehr als 6 Monate Anspruch auf Familienbeihilfe bestand, bei Ihnen im Haushalt lebt

Sonderausgaben, die Sie absetzen können:

- Prämien für Personenversicherungen
- Freiwillige Weiterversicherungen und Nachkauf von Schulzeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung
- Kosten für Wohnraumschaffung und -sanierung
- Kirchenbeiträge

ACHTUNG

Wenn Sie Sonderausgaben für Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. Partner und Kinder geltend machen, bleiben die Höchstbeträge trotzdem unverändert.

Höchstbeträge bei den Sonderausgaben:

- Topf-Sonderausgaben: 2.920 Euro bzw. 5.840 Euro wenn der AVAB bzw. AEAB zusteht oder die Partnerin bzw. der Partner Einkünfte von weniger als 6.000 Euro im Kalenderjahr hat
- Kirchenbeiträge: 400 Euro



Kirchenbeiträge, Beiträge für die gesetzliche Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung werden ab der ANV 2017 automatisch berücksichtigt. Wenn Sie diese Beiträge für Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. Partner geltend machen wollen, müssen Sie diese Zahlungen in der Beilage L 1d angeben.



Einmalbeträge für die gesetzliche Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten können Sie auf Antrag auch auf 10 Jahre verteilt in der ANV geltend machen.



Auch hier gilt: Sie müssen diese Verteilung auf 10 Jahre selbst im Formular L 1d angeben, da die Verteilung zu einer Abweichung gegenüber den automatisch ans Finanzamt gemeldeten Beiträge führt.

Näheres zu weiteren Abschreibungsmöglichkeiten für Familien finden Sie im Kapitel 2.

Was sind Werbungskosten?

Werbungskosten

Werbungskosten sind Ausgaben, die beruflich veranlasst sind.

Das allgemeine Werbungskostenpauschale

Wie hoch das allgemeine Pauschale ist und wie es berücksichtigt wird.

Werbungskostenpauschalen für bestimmte Berufsgruppen

Bestimmte Berufsgruppen können besondere Pauschalen anstelle der tatsächlichen Ausgaben geltend machen.

4

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE,
WELCHE WERBUNGSKOSTEN ABSETZBAR SIND.

Werbungskosten

Werbungskosten sind Ausgaben, die in Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen. Es muss also immer einen Bezug zu Ihrem Arbeitsverhältnis geben.

Deshalb können Sie nur Ihre eigenen Werbungskosten abschreiben: Für Ihre Kinder oder Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. -Partner können Sie keine Werbungskosten geltend machen.

Das allgemeine Werbungskostenpauschale

Pro Kalenderjahr wird bei der Lohnsteuerberechnung ein Werbungskostenpauschale von 132 Euro berücksichtigt – auch dann, wenn Sie tatsächlich keine Werbungskosten hatten. Der Betrag wird bei der monatlichen Lohnverrechnung automatisch berücksichtigt.

Möchten Sie Ihre tatsächliche Ausgaben absetzen, müssen diese zusammengerechnet das Pauschale von 132 Euro übersteigen. Erst dann wirken sich die Werbungskosten bei der ANV aus. Welche Ausgaben das sein können, lesen Sie im Kapitel 5.

Zudem gibt es Werbungskosten, die Sie ohne Anrechnung auf das Pauschale auch dann abschreiben können, wenn sie unter 132 Euro liegen. Alles darüber erfahren Sie im Kapitel 6.

Werbungskostenpauschalen für bestimmte Berufsgruppen

Wenn Sie einen der nachfolgenden Berufe ausüben, haben Sie Anspruch auf ein besonderes Werbungskostenpauschale.

Dieses Pauschale können Sie bei der ANV anstelle der tatsächlichen Ausgaben geltend machen. Dadurch ersparen Sie sich das Sammeln von Belegen.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Sie tatsächlich Ausgaben für Ihren Beruf haben. Ersetzt Ihnen Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber die beruflichen Ausgaben, dann sind die steuerfreien Kostenersatzesätze vom Werbungskostenpauschale abzuziehen.

**ACH
TUNG**

Diese Regelung gilt seit 2018 auch für Vertreterinnen bzw. Vertreter.

Bühnenangehörige

- Personen, die dem Schauspielergesetz unterliegen und andere auf Bühnen auftretende Personen sowie Filmschauspielerinnen bzw. Filmschauspieler
- 5 Prozent der Bemessungsgrundlage
- Höchstens 2.628 Euro jährlich

Politikerinnen bzw. Politiker

- Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister, Stadt- und Gemeinderätinnen bzw. -räte, in Wien zusätzlich auch Bezirksrätinnen bzw. -räte
- 15 Prozent der Bemessungsgrundlage
- Mindestens 438 Euro jährlich
- Höchstens 2.628 Euro jährlich

Forstwesen

- Försterinnen bzw. Förster, Berufsjägerinnen bzw. Berufsjäger (im Revierdienst), Forstarbeiterinnen bzw. Forstarbeiter ohne Motorsäge
- 5 Prozent der Bemessungsgrundlage
- Höchstens 1.752 Euro jährlich

Forstarbeiterinnen bzw. Forstarbeiter mit Motorsäge

- 10 Prozent der Bemessungsgrundlage
- Höchstens 2.628 Euro jährlich

Hausbesorgerinnen bzw. Hausbesorger

- Personen, die dem Hausbesorgergesetz unterliegen. Das ist der Fall, wenn Sie schon vor dem 1. Juli 2000 als Hausbesorgerin bzw.

Hausbesorger (nicht Hausbetreuerin bzw. Hausbetreuer) tätig waren und das Dienstverhältnis seither nicht beendet haben

- 15 Prozent der Bemessungsgrundlage
- Höchstens 3.504 Euro jährlich

Heimarbeiterinnen bzw. Heimarbeiter

- Personen, die dem Heimarbeitsgesetz unterliegen
- 10 Prozent der Bemessungsgrundlage
- Höchstens 2.628 Euro jährlich

Journalistinnen bzw. Journalisten, Fernsehschaffende

- Journalistinnen bzw. Journalisten und Fernsehschaffende, die regelmäßig auf dem Bildschirm zu sehen sind
- 7,5 Prozent der Bemessungsgrundlage
- Höchstens 3.942 Euro jährlich

Musikerinnen bzw. Musiker, Artistinnen bzw. Artisten

- 5 Prozent der Bemessungsgrundlage
- Höchstens 2.628 Euro jährlich

Vertreterinnen bzw. Vertreter

- 5 Prozent der Bemessungsgrundlage
- Höchstens 2.190 Euro jährlich

Expatriates

- Personen, die während der letzten 10 Jahre keinen Wohnsitz in Österreich hatten und im Auftrag eines ausländischen Unternehmens für ein österreichisches Unternehmen arbeiten
- Werbungskostenpauschale kann bereits bei der monatlichen Lohnverrechnung berücksichtigt werden
- 20 Prozent der Bemessungsgrundlage
- Höchstens 10.000 Euro jährlich

Nichtselbstständige Tagesmütter bzw. Tagesväter

- Pauschal 50 Prozent Ihrer Einkünfte aus dieser Tätigkeit (Einkünfte: Jahreslohnzettel KZ 245)
- Höchstens 400 Euro monatlich
- Einzutragen bei „Sonstige Werbungskosten“

So ermitteln Sie Ihre Bemessungsgrundlage



- Jahresbruttobezug (Jahreslohnzettel Kennzahl 210)
- steuerfreie Bezüge (Jahreslohnzettel Kennzahl 215)
- steuerbegünstigte Sonderzahlungen (Jahreslohnzettel Kennzahl 220)
- Bezüge gemäß § 67 Abs. 3–8 EStG (Abfertigung)

= Bemessungsgrundlage

Was fällt unter das Werbungskostenpauschale?

Arbeitsmittel, die für den Beruf benötigt werden

Von Arbeitskleidung über Computer und Fachliteratur bis Internet und Telefon: Sammeln Sie Belege.

Aus- und Fortbildung oder Umschulung

Wenn Sie sich beruflich weiterbilden oder eine Umschulung machen, können Sie die Kosten dafür bei der ANV absetzen.

Dienstreisen

Ihre Firma ersetzt Ihnen nicht die Kosten der Dienstreise? Dann können Sie die Ausgaben dafür geltend machen.

Ausgaben für eine Wohnung am Arbeitsort

Sie können nicht täglich an Ihren Wohnsitz heimkehren oder müssen für einen neuen Job übersiedeln: Manche Ausgaben können Sie absetzen.

5

LESEN SIE HIER, WELCHE BERUFSBEZOGENEN
AUSGABEN AUF DAS PAUSCHALE ANGERECHNET WERDEN.

Arbeitsmittel, die für den Beruf benötigt werden

Berufsbedingte Ausgaben, die höher sind, als das Ihnen zustehende Werbungskostenpauschale, können Sie bei Ihrer ANV angeben. Das sind z. B. Arbeitsgeräte, aber auch Kassenfehlbeträge, die Sie Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber ersetzen müssen. Welche Ausgaben das im Einzelnen sind, lesen Sie auf den folgenden Seiten.

TIPP

In das ANV-Formular tragen Sie immer den Gesamtbetrag der Werbungskosten ein, nachdem Sie die Kostenersätze und steuerfreien Zuschüsse, die Sie erhalten, abgezogen haben.

Arbeitskleidung

Typische Berufsbekleidung und Arbeitsschutzkleidung können Sie von der Steuer absetzen. Kleidungsstücke wie Röcke, Hosen und Anzüge, die man üblicherweise auch privat tragen kann, lassen sich nicht geltend machen – auch dann nicht, wenn Sie sie tatsächlich nur bei der Arbeit tragen oder Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber das von Ihnen verlangt.

Absetzbare Arbeitsbekleidung:

- Arbeitsmäntel, Arbeitsoveralls
- Schutzhelme
- Sicherheitsschuhe
- Uniformen

Auch die Reinigung der Arbeitskleidung ist abschreibbar. Aber nur, wenn die Reinigung außer Haus durchgeführt wird und Sie einen Beleg dafür haben (z. B. von einem Reinigungsbetrieb).

Geräte und Materialien

Darunter fallen Geräte und Materialien, die Sie vorwiegend für Ihre berufliche Tätigkeit brauchen, wie z. B.:

- Büromaterial
- Computer

- Musikinstrumente für Musikerinnen bzw. Musiker
- Messerset für Köchinnen bzw. Köche
- Taschenrechner
- Werkzeuge

Absetzung für Abnutzung (AfA)

Kostet das Arbeitsmittel nicht mehr als 400 Euro, können Sie den Betrag auf einmal in dem Kalenderjahr geltend machen, in dem Sie das Gerät gekauft haben. Ist der Artikel teurer, können Sie die Anschaffungskosten nur verteilt über die gewöhnliche Nutzungsdauer hinweg absetzen.



Haben Sie sich ein Arbeitsgerät für mehr als 400 Euro nach dem 30. Juni gekauft, können Sie im ersten und im letzten Jahr nur die halbe AfA absetzen.

Computer

Ihren neuen Computer, bestehend aus Rechner, Tastatur und Bildschirm, bzw. Ihren neuen Laptop, können Sie dann als Arbeitsmittel absetzen, wenn Sie ihn beruflich verwenden. Beträgt der Kaufpreis mehr als 400 Euro, dann ist er über eine Nutzungsdauer von 3 Jahren verteilt abzuschreiben (siehe Absetzung für Abnutzung).

Dabei müssen Sie 40 Prozent des Anschaffungspreises für die private Nutzung abziehen. Möchten Sie einen geringeren privaten Anteil berücksichtigt haben, müssen Sie die geringere private Nutzung nachweisen bzw. glaubhaft machen. Zum Beispiel, weil Sie ein 2. Gerät für den privaten Gebrauch haben.

Zusätzlich zum Computer können Sie auch damit zusammenhängende Ausgaben geltend machen, wie:

- Maus
- Notwendige Software
- CDs, DVDs, Handbücher
- Drucker, Scanner
- Papier



Robert Rechner kauft sich am 5. Juli einen neuen Laptop für 1.500 Euro. Zieht man 40 Prozent für die private Nutzung ab, bleiben 900 Euro, die er über die AfA abschreiben kann. Für einen Computer beträgt die gewöhnliche Nutzungsdauer bei der AfA 3 Jahre.

AfA im 1. Jahr: € 150

AfA im 2. Jahr: € 300

AfA im 3. Jahr: € 300

AfA im 4. Jahr: € 150

Gesamt: € 900

Arbeitszimmer

Ein Arbeitszimmer, das Teil Ihrer Wohnung ist, können Sie nur dann bei der ANV geltend machen, wenn es den Mittelpunkt Ihrer beruflichen Tätigkeit bildet, und Sie es nahezu ausschließlich beruflich nutzen. Erfüllt Ihr Arbeitszimmer diese Voraussetzung, können Sie anteilig die Miete und die Betriebskosten absetzen. Das Gleiche gilt für die anteilige Abschreibung und anteiligen Finanzierungskosten (Zinsen für Darlehen), wenn Sie die Wohnung bzw. das Haus gekauft haben.

Berufe, bei denen Sie das Arbeitszimmer absetzen können

Wenn Sie beispielsweise einen der folgenden Berufe ausüben, wird angenommen, dass Ihr Arbeitszimmer den Mittelpunkt Ihrer Tätigkeit darstellt.

- Heimarbeiterin bzw. Heimarbeiter
- Heimbuchhalterin bzw. Heimbuchhalter
- Teleworkerin bzw. Teleworker
- Gutachterin bzw. Gutachter
- Schriftstellerin bzw. Schriftsteller, Dichterin bzw. Dichter
- Komponistin bzw. Komponist
- Kunstmalerin bzw. Kunstmaler, Bildhauerin bzw. Bildhauer

Berufe, bei denen Sie das Arbeitszimmer nicht absetzen können

Bei diesen Beispielen wird davon ausgegangen, dass der Mittelpunkt Ihrer Tätigkeit außerhalb des Arbeitszimmers liegt. Das Arbeitszimmer ist daher nicht absetzbar.

- Lehrerin bzw. Lehrer
- Richterin bzw. Richter
- Politikerin bzw. Politiker
- Vortragende bzw. Vortragender
- Freiberuflerin bzw. Freiberufler mit auswärtiger Betriebsstätte (Kanzlei, Ordination, Therapieräume, Labor, Lagerräume, Fotostudio)
- Dirigentin bzw. Dirigent

Internetkosten

Brauchen Sie Ihren Internetanschluss für berufliche Zwecke, können Sie die Provider- und Onlinegebühr bzw. die anteiligen Kosten für Ihre Paketlösung absetzen. Lässt sich die Aufteilung zwischen beruflicher und privater Nutzung nicht klar bestimmen, müssen Sie die Gewichtung selbst einschätzen und Ihre Kosten dementsprechend bei der ANV angeben.

Die Kosten für spezielle Anwendungen, z. B. ein Rechtsinformationssystem, können Sie in voller Höhe geltend machen, solange sie beruflich bedingt sind.

Telefon

Kommt es vor, dass Sie von Ihrem privaten Handy oder Festnetz aus berufliche Telefonate führen? Dann können Sie diese Kosten im tatsächlichen Umfang bei der ANV absetzen. Dazu gehören sowohl die Gesprächseinheiten als auch die anteilige Grundgebühr. Ebenso ist das Gerät selbst im Ausmaß der beruflichen Nutzung abschreibbar. Es gelten die gleichen Grundsätze wie beim Computer.

Fachliteratur

Zur Fachliteratur zählen Bücher, Zeitschriften und Zeitungen, die in Zusammenhang mit Ihrem Beruf stehen. So kann z. B. eine Personalchefin bzw. ein Personalchef ein Fachbuch über Personalverrechnung absetzen oder eine Programmiererin bzw. ein Programmierer ein EDV-Magazin. Tageszeitungen gelten normalerweise nicht als Fachliteratur, außer z. B. für Journalistinnen und Journalisten oder Politikerinnen und Politiker.

**KON
KRET**

Allgemein bildende Nachschlagewerke oder Lexika und Wirtschaftsmagazine wie Trend oder Gewinn können Sie nicht als Fachliteratur geltend machen.

Betriebsratsumlage

Die Betriebsratsumlage wird automatisch von Ihrem Gehalt abgezogen, aber noch nicht steuermindernd berücksichtigt. Diese monatlichen Beträge können Sie aber bei der ANV absetzen: Tragen Sie die Jahressumme unter „Sonstige Werbungskosten“ ein.

Fehlgelder

Kassenfehlbeträge, die Sie Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber ersetzen müssen, können Sie bei der ANV als Werbungskosten abschreiben. Vorausgesetzt, die Beträge wurden nicht schon bei der laufenden Lohnverrechnung steuermindernd berücksichtigt wurden.

Nicht absetzbar: die Kontoführung

Auch wenn Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber ein Gehaltskonto von Ihnen verlangt, können Sie die Gebühren dafür nicht abschreiben. Das Gleiche trifft auch auf Kreditkarten zu.

Aus- und Fortbildung oder Umschulung

Wer sich in Kursen oder Lehrgängen beruflich weiterbildet und somit seine Kompetenzen vertieft oder neue Fähigkeiten erwirbt, kann die dadurch entstandenen Kosten geltend machen.

Welche Maßnahmen können Sie absetzen?

Damit die Ausgaben absetzbar sind, müssen sie im Zuge einer Fort- oder Ausbildung bzw. einer Umschulung anfallen. Diese Schulungsmaßnahmen können zum Beispiel sein:

- Fachschule und Handelsschule
- Berufsbildende höhere Schulen wie Handelsakademie, Höhere Technische Lehranstalt, Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe
- Kollegs nach dem Schulorganisationsgesetz
- Fachhochschule, Pädagogische Akademie, Sozial-, Militärakademie
- Universitätsstudium
- Universitätslehrgänge und postgraduale Studien
- Berufsreifeprüfung

Ausbildung

Das Wesen einer Ausbildung ist, dass sie Sie dazu befähigt, in der Zukunft einen Beruf auszuüben. Die Kosten dafür können Sie nur dann absetzen, wenn die Ausbildung in Zusammenhang mit Ihrem aktuellen Beruf oder einer damit verwandten Tätigkeit steht.

Verwandte Tätigkeiten sind Berufe, die im Wesentlichen ähnliche Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern. Beispiele für verwandte Tätigkeiten: Eine Fleischhauerin und eine Köchin oder ein Dachdecker und ein Spengler.

Beispiele, wer welche Ausbildungskosten absetzen kann:

- Elektrikerin bzw. Elektriker: Besuch einer HTL, Zweig Elektrotechnik
- Restaurantfachfrau bzw. Restaurantfachmann: Besuch eines Lehrgangs für Tourismusmanagement
- Technikerin bzw. Techniker: Kosten in Zusammenhang mit der Ziviltechnikerprüfung
- Generell: Ausgaben für die Berufsreifeprüfung

Fortbildung

Wenn Sie Ihre Fähigkeiten und Kenntnisse in Ihrem bestehenden Beruf vertiefen, gilt das als Fortbildung. Sie können die anfallenden Kosten dafür steuermindernd geltend machen.

Eine Fortbildung wird Ihnen sogar dann anerkannt, wenn Sie den Lehrgang als Vorbereitung für eine zukünftige Stelle machen. In diesem Fall können Sie die Fortbildung dafür schon als vorweggenommene Werbungskosten abschreiben, bevor Sie mit dem neuen Arbeitsverhältnis beginnen.

TIPP

Kurse zum Erwerb kaufmännischer oder bürotechnischer Grundfähigkeiten können Sie immer absetzen, z. B.: Buchhaltung, EDV-Einstiegskurse, europäischer Computerführerschein

Führerschein

Gibt es einen direkten Bezug zu Ihrer aktuellen beruflichen Tätigkeit, können Sie auch die Kosten für den Führerschein absetzen. Absetzbare Führerscheine sind:

- Lkw
- Lkw mit Anhänger
- Autobus

TIPP

Die Kosten für einen Pkw- oder Motorrad-Führerschein können Sie in keinem Fall geltend machen. Auch dann nicht, wenn Sie den Führerschein für Ihre Arbeit brauchen.

Sprachkurs

Ein Sprachkurs zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen wird Ihnen dann als Aus- oder Fortbildung anerkannt, wenn Sie die Sprachkenntnisse für Ihren ausgeübten oder verwandten Beruf benötigen: z. B. als Servicekraft, im Sekretariat, im Verkauf oder als Telefonistin bzw. Telefonist. Besuchen Sie einen Sprachkurs im Ausland, können Sie die reinen Kurskosten immer abschreiben, wenn die Sprachkenntnisse beruflich notwendig sind. Das gilt auch, wenn nur allgemeine Sprachkenntnisse vermittelt werden.

Die Reise- und Aufenthaltskosten können Sie jedoch nur dann abschreiben, wenn ein nahezu ausschließlich beruflicher Bezug besteht:

- Die Planung und Durchführung der Reise folgt einer lehrplanmäßigen Organisation
- Der Programminhalt ist auf Personen einer bestimmten Berufsgruppe zugeschnitten
- Sprachkenntnisse werden beruflich verwendet
- Das Programm bietet nicht mehr Freizeit als bei einer laufenden Vollzeit-Berufstätigkeit

Umschulung

Das Kennzeichen einer Umschulung ist, dass sie Ihnen den Einstieg in einen neuen Beruf ermöglicht, der sich inhaltlich von Ihrem bisherigen Beruf unterscheidet: z. B. eine Elektrikerin, die sich zur Buchhalterin umschulen lässt, oder ein Schlosser, der Krankenpfleger wird. Es muss sich daher um eine umfassende Bildungsmaßnahme handeln. Einzelne Kurse oder Module können Sie daher nicht bei der ANV absetzen.



Damit Sie die Umschulungskosten abschreiben können, müssen Sie nachweisen oder glaubhaft machen, dass Sie nach der Umschulung in dem neuen Beruf tatsächlich arbeiten werden. Reines Interesse genügt nicht für eine Abschreibung. Finden Sie jedoch nach der Umschulung keine Arbeit in dem neuen Beruf, können Sie die Kosten dennoch geltend machen.

Folgende Kosten können Sie geltend machen

Wenn Sie eine steuerlich anerkannte Fort- bzw. Ausbildung oder Umschulung gemacht haben, dann können Sie folgende Ausgaben bei Ihrer ANV geltend machen:

- Kursgebühr
- Studiengebühr
- Ausgaben für Kursunterlagen, Skripten, Fachliteratur
- Anteilige PC- und Internetkosten
- Fahrtkosten (Kilometergeld, Fahrscheine)
- Taggelder
- Kosten für auswärtige Übernachtungen oder Nächtigungsgelder

Rückzahlung von Aus- und Fortbildungskosten

Sie müssen am Ende Ihres Arbeitsverhältnisses Aus- und Fortbildungskosten an Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihren Arbeitgeber zurückzahlen? Diese Ausgaben können Sie als Werbungskosten von der Steuer absetzen, sofern Sie nicht bereits in der Lohnverrechnung steuermindernd berücksichtigt wurden.

Dienstreisen

Ist eine Reise beruflich veranlasst, können Sie die Reisekosten bei der ANV abschreiben. Beruflich veranlasst ist eine Reise dann, wenn entweder Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber Ihnen den Auftrag dazu gegeben hat oder Sie auf Eigeninitiative z. B. zu einer beruflichen Fortbildung fahren.

Absetzbare Reisekosten bestehen aus 3 Kategorien:

- 1** Fahrtkosten: Kilometergeld, Bahn-, Flugticket, Taxi
- 2** Nächtigungskosten
- 3** Taggelder zur Abdeckung des Verpflegungsmehraufwandes



Bezahlt Ihnen Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber einen Kostenersatz für Ihre Dienstreise, schmälert dieser Betrag Ihre absetzbaren Werbungskosten. Sie können dann nur noch die Differenz zwischen dem Kostenersatz und dem steuerfreien Betrag für Kilometergeld, Taggeld und Nächtigungskosten bei der ANV geltend machen.

**KON
KRET**

Die folgenden Beträge können Sie von der Steuer absetzen. Was Ihnen die Arbeitgeberseite zahlen muss, wird nicht durch das Steuer-, sondern durch das Arbeitsrecht geregelt.

Kilometergeld

Machen Sie mit Ihrem privaten Fahrzeug eine berufliche Reise, dann können Sie für die Fahrtkosten das Kilometergeld geltend machen. Dafür benötigen Sie ein Fahrtenbuch.

Mindestangaben im Fahrtenbuch:

- Das benutzte Fahrzeug
- Datum der Reise
- Reisedauer mit Abfahrts- und Ankunftszeitpunkt (Uhrzeit)
- Anzahl gefahrener Kilometer mit Anfangs- und Endkilometerstand
- Ausgangs- und Zielpunkt der Reise und der Reiseweg

- Zweck der Dienstreise
- Ihre Unterschrift

TIPP

Sind Sie lediglich ab und zu auf Dienstreise, brauchen Sie kein fortlaufendes Fahrtenbuch zu führen. Es genügt, wenn Sie die konkrete Reise aufzeichnen.

Die Höhe des amtlichen Kilometersgeldes

Pro Kilometer können Sie je nach Fahrzeug diese steuerfreien Sätze bei der ANV geltend machen:

- 0,42 Euro – für Pkw
- 0,05 Euro – pro mitbeförderter Person
- 0,24 Euro – für Motorrad
- 0,38 Euro – für eigenes Fahrrad

Das Kilometersgeld deckt folgende Kosten ab:

- Absetzung für die Abnutzung (AfA)
- Treibstoff, Öl, Strom für Elektrofahrzeuge
- Laufende Service- und Reparaturkosten
- Zusatzausrüstungen, z. B. Navigationsgerät
- Steuern, Gebühren
- Versicherungen aller Art
- Finanzierungskosten
- Mitgliedsbeiträge bei Autofahrerklubs
- Autobahnvignette, Mautgebühren
- Parkgebühren

Mit dem Auto können Sie für maximal 30.000 Kilometer pro Jahr das Kilometersgeld oder die tatsächlich angefallenen Kosten bei der ANV absetzen. Nutzen Sie Ihr privates Fahrrad, sind es höchstens 1.500 Kilometer jährlich.

Taggeld und Nächtigungskosten in Österreich

Für Ihre Dienstreise im Inland können Sie Tagelder und Nächtigungsgelder von der Steuer absetzen. Vorausgesetzt, die Reise geht über einen Umkreis von 25 Kilometern zu Ihrer Arbeitsstätte hinaus. Außerdem muss die Dienstreise insgesamt mehr als 3 Stunden dauern.

Taggeld

Ab einer Mindestdauer von 3 Stunden können Sie für jede angefangene Stunde 2,20 Euro beantragen (1/12 von 26,40 Euro). Das volle Taggeld von 26,40 Euro gilt für 24 Stunden.

Bekommen Sie ein kostenloses Mittag- **oder** Abendessen, müssen Sie vom Taggeld jeweils 13,20 Euro abziehen.

Kein Taggeld bei weiterem Mittelpunkt der Tätigkeit

Sie arbeiten über einen längeren Zeitraum hinweg durchgehend oder wiederkehrend an einem anderen Einsatzort als Ihrer normalen Arbeitsstätte? Dann begründen Sie dort einen weiteren Mittelpunkt Ihrer Tätigkeit.

Für Reisen zu einem Mittelpunkt der Tätigkeit können Sie kein Taggeld absetzen. Ein Mittelpunkt der Tätigkeit entsteht in folgenden Fällen:

- 1** Sie arbeiten an mindestens 5 Tagen durchgehend an Ihrem Einsatzort. Ab dem 6. Tag können Sie für diesen Einsatzort kein Taggeld mehr geltend machen. Erst nach Ablauf einer mindestens 6-monatigen Abwesenheit an diesem Ort können Sie dafür wieder ein Taggeld geltend machen.
- 2** Sie arbeiten regelmäßig wiederkehrend, das ist mindestens einmal in der Woche, an Ihrem Einsatzort. Auch in diesem Fall können Sie nur für 5 Tage das Taggeld geltend machen. Ab dem 6. Einsatz entsteht ein Mittelpunkt der Tätigkeit. Erst nach Ablauf einer mindestens 6-monatigen Abwesenheit an diesem Ort können Sie dafür wieder ein Taggeld bei der ANV abschreiben.
- 3** Sie arbeiten wiederkehrend, aber nicht regelmäßig an Ihrem Einsatzort. Sie können für 15 Tage im Kalenderjahr das Taggeld absetzen. Schöpfen Sie in einem Jahr die 15 Tage aus, dann stehen Ihnen auch ohne Pause im nächsten Jahr wieder Taggelder für bis zu 15 Tage für diesen Einsatzort zu.

Ein Einsatzort ist eine politische Gemeinde. Auch Wien ist als politische Gemeinde ein einheitlicher Einsatzort. Außerdem kann ein Einsatzort ein ganzes Gebiet umfassen: Das können ein politischer Bezirk und daran angrenzende Bezirke sein. Bereisen Sie also regelmäßig ein

Gebiet, das Ihnen konkret zugewiesen ist, haben Sie dort einen weiteren Mittelpunkt Ihrer Tätigkeit. Ein ganzes Bundesland ist kein Einsatzgebiet (mit Ausnahme von Wien).

Auch ein Fahrzeug kann den Mittelpunkt Ihrer Tätigkeit bilden:

- 1** Ihre Fahrtätigkeit findet regelmäßig in einem örtlich eingegrenzten Bereich statt, z. B. Warenauslieferungen, Fahrten wie bei der Patrouillentätigkeit von Polizei und Straßendiensten
- 2** Sie fahren auf gleichbleibenden Routen, z. B. im Zustelldienst mit wiederkehrend gleichen Zielorten
- 3** Ihre Fahrtätigkeit erfolgt auf dem ständig befahrenen Linien- oder Streckennetz eines Verkehrsunternehmens, z. B. bei Zugbegleiterinnen bzw. Zugbegleitern der ÖBB. In diesem Fall ist das ganze jeweilige Netz der Mittelpunkt Ihrer Tätigkeit. Für Bedienstete der ÖBB ist das ganz Österreich.

Nächtigungsgeld

Wenn Sie im Zuge der Dienstreise übernachten, dann können Sie auch die mit Rechnung nachweisbaren Kosten für Nächtigung und Frühstück abschreiben. Haben Sie für die Nächtigungskosten keinen Beleg, können Sie das pauschale Nächtigungsgeld von 15 Euro pro Nacht absetzen. Darin ist auch das Frühstück inkludiert.

Um das pauschale Nächtigungsgeld geltend machen zu können, müssen Sie nachweisen, dass Sie tatsächlich genächtigt haben. Dies erfolgt durch Bekanntgabe Ihrer Unterkunft (Name, Adresse). Ab einer Entfernung von 120 Kilometern ist der Nachweis nicht notwendig.



Steht Ihnen eine kostenlose Unterkunft zur Verfügung, z. B. die Schlafkabine eines Lkws, können Sie statt des Nächtigungsgelds Ihre tatsächlichen Kosten für Frühstück oder Waschgelegenheiten geltend machen – oder pro Übernachtung pauschal 4,40 Euro im Inland. Im Ausland beträgt diese Pauschale 5,85 Euro.

Taggeld und Nächtigungskosten im Ausland

Wie bei Dienstreisen innerhalb Österreichs gilt auch für Auslandsdienstreisen, dass sie mindestens 3 Stunden dauern müssen.

Für jedes Land gibt es eigene Sätze, die Sie bei der ANV als Tag- und Nächtigungsgeld geltend machen können. Eine Liste dieser Auslandsreisegebühren finden Sie im Anhang.

Taggeld

Die vollen Taggelder gelten jeweils für 24 Stunden. Ab der Mindestdauer von 3 Stunden können Sie für jede angefangene Stunde 1/12 des Taggelds, das für das jeweilige Land gilt, beantragen.

Bekommen Sie mittags **und** abends jeweils ein kostenloses Essen, können Sie nur noch 1/3 des Auslandstaggelds abschreiben. Ist nur eine Mahlzeit am Tag kostenlos, können Sie das volle Taggeld geltend machen. Das Frühstück zählt nicht als Mahlzeit.

Anders als bei Reisen in Österreich können Sie bei Auslandsreisen auch dann einen Verpflegungsmehraufwand absetzen, wenn Ihr Reiseziel ein weiterer Mittelpunkt Ihrer Tätigkeit ist. Allerdings nur, wenn der Auslandstagsatz 1,5-mal höher ist als das Inlandstaggeld.



$$€ 26,40 \times 1,5 = € 39,60$$

Außerdem können Sie nicht das volle Auslandstaggeld abschreiben, sondern nur den Differenzbetrag zwischen dem Auslandstagsatz und 39,60 Euro.



Auslandstaggeld

– € 39,60

= Verpflegungsaufwand bei weiterem Mittelpunkt der Tätigkeit

Erhalten Sie ein kaufpreisangepasstes Gehalt samt einer steuerbefreiten Kaufkraftausgleichszulage und entstehen Ihnen keine erhöhten Kosten, können Sie den Differenzbetrag nicht geltend machen.



Erika Erfolgreich wird von Ihrer Chefin zu wichtigen Besprechungen für 10 Tage nach Chicago geschickt. Für die ersten 5 Tage kann Erika das Auslandstaggeld für die USA von 52,30 Euro absetzen. Ab dem 6. Tag gilt nur noch der Differenz-Verpflegungsaufwand, weil die Aufenthaltsdauer von 10 Tagen einen weiteren Mittelpunkt der Tätigkeit begründet.

USA	€ 52,30
– € 26,40 x 1,5	€ 39,60

Differenz-Verpflegungsaufwand € 12,70

Nächtigungsgeld

Übernachten Sie während Ihrer Auslandsreise, können Sie Ihre tatsächlichen Nächtigungskosten inklusive Frühstück abschreiben. Haben Sie für die Übernachtung keine Belege, können Sie die Pauschalen geltend machen (siehe Anhang).

Ausgaben für eine Wohnung am Arbeitsort

Nicht immer findet man am Familienwohnsitz auch eine geeignete Arbeitsstelle. Können Sie nicht täglich zu Ihrem Wohnsitz zurückkehren und sind Sie deshalb gezwungen, am Arbeitsort einen 2. Haushalt zu führen? Die Ausgaben für die Zweitwohnung können Sie in bestimmten Fällen als Werbungskosten geltend machen.

Doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten

Wenn Sie so weit von Ihrem Familienwohnsitz entfernt arbeiten, dass Ihnen die tägliche Heimkehr zum Wohnsitz nicht möglich ist, können Sie nicht nur die Kosten für einen Zweitwohnsitz absetzen. Auch die Kosten für Heimfahrten zum Familienwohnsitz können Sie bei der ANV geltend machen. Voraussetzungen dafür sind:

- Ihr Beschäftigungsort ist mindestens 80 Kilometer **und** mehr als eine Stunde Fahrzeit von Ihrem Familienwohnsitz entfernt
- Für Sie und Ihre Familie muss es unzumutbar sein, den Familienwohnsitz an Ihren Beschäftigungsort zu verlegen
- Beim weiter entfernten Wohnsitz muss es sich um den Familienwohnsitz handeln



Ihr Familienwohnsitz ist dort, wo Sie mit Ihrer (Ehe-)Partnerin bzw. -Partner zusammen leben. Sind Sie Single, gilt der Ort, an dem Sie Ihre engsten Beziehungen, wie Familie und Freunde, und einen eigenen Hausstand haben.

ACHTUNG

Sie müssen am Wohnort einen eigenen Hausstand haben, um doppelte Haushaltsführung und Heimfahrten abzusetzen. Eine Wohnmöglichkeit bei den Eltern reicht nicht aus.

Die Verlegung des Familienwohnsitzes ist unzumutbar, wenn:

- Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. -Partner ist am Familienwohnsitz berufstätig und hat ortsgebundene Einkünfte von mehr als 6.000 Euro im Kalenderjahr
- Sie haben am Familienwohnsitz einen 2. Job mit ortsgebundenen Einkünften von mehr als 6.000 Euro
- Die Einkünfte Ihrer (Ehe-)Partnerin bzw. -Partners oder Ihre eigenen Einkünfte am Familienwohnsitz betragen mehr als ein Zehntel Ihrer Einkünfte
- Ihre auswärtige Tätigkeit ist aller Wahrscheinlichkeit nach auf höchstens 4 bis 5 Jahre befristet
- Sie können jederzeit an einen anderen Beschäftigungsort versetzt werden, z. B. als Bauarbeiterin oder Leiharbeiter
- In Ihrem gemeinsamen Haushalt am Familienwohnsitz wohnen unterhaltsberechtigte und betreuungsbedürftige Kinder, **und** es ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar, dass Sie mit Ihrer ganzen Familie übersiedeln
- Andere schwerwiegende Gründe, wie die Pflege eines Angehörigen am Familienwohnsitz, sprechen dagegen, den Wohnsitz zu verlegen

- Fremdenrechtliche Bestimmungen machen einen Familiennachzug nicht möglich

Trifft einer dieser Gründe auf Sie zu? Dann können Sie Ihre Kosten für die doppelte Haushaltsführung und für die Familienheimfahrten dauerhaft von der Steuer absetzen.

Trifft bei Ihnen kein Grund zu, der die Verlegung des Familienwohnsitzes an den Beschäftigungsort unzumutbar macht?

Dann können Sie die Kosten für den Zweitwohnsitz und die Familienheimfahrten vorübergehend geltend machen.

Sind Sie verheiratet, leben in einer Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft, sind die Ausgaben für einen Zeitraum von 2 Kalenderjahren abschreibbar. Sind Sie alleinstehend, werden Ihnen diese Kosten 6 Monate anerkannt.

Absetzbare Kosten bei einer doppelten Haushaltsführung:

- Miete, inklusive Betriebskosten, Strom, Gas usw. für eine zweckentsprechende Zweitwohnung mit rund 55 Quadratmetern
- Erforderliche Einrichtungsgegenstände für Ihre Zweitwohnung: Dafür können Sie die Absetzung für Abnutzung (AfA) geltend machen
- Vorübergehende Kosten eines Hotelzimmers bis maximal 2.200 Euro monatlich
- Kaufen Sie sich eine Wohnung am Arbeitsort, können Sie die Absetzung für Abnutzung (AfA) von 1,5 Prozent jährlich geltend machen. Das geht jedoch nur, wenn der Kauf vorwiegend aus beruflichen Gründen erfolgte

Familienheimfahrten

Für den Zeitraum, für den Sie die Kosten der doppelten Haushaltsführung abschreiben können, können Sie auch die Kosten für Familienheimfahrten geltend machen. Wie viele Familienheimfahrten Ihnen anerkannt werden, hängt von Ihrem Familienstand ab:

- Verheiratete, in einer Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft Lebende: eine Heimfahrt pro Woche
- Alleinstehende: eine Heimfahrt pro Monat

Voraussetzung ist wie bei der doppelten Haushaltsführung, dass am Familienwohnsitz eine eigene Wohnung vorhanden sein muss. Eine kostenlose Wohnmöglichkeit reicht nicht aus, um die Kosten der Familienheimfahrten geltend machen zu können (z. B. Wohnen bei den Eltern).

Ausnahmeregelung für Personen ohne eigenen Hausstand

Sind Sie alleinstehend und arbeiten bei ständig wechselnden Arbeitsstätten, dann können Sie unter Umständen die Kosten für Familienheimfahrten auch dann abschreiben, wenn die Voraussetzungen für die doppelte Haushaltsführung nicht erfüllt werden (kein eigener Hausstand).

Das gilt jedoch nur, wenn am Arbeitsort lediglich eine Schlafstelle zur Verfügung steht (z. B. bei Saisonkräften) und dieser mehr als 80 Kilometer und mehr als eine Stunde Fahrzeit vom Wohnort entfernt ist. In diesen Fällen können die Familienheimfahrten für eine Fahrt im Monat für maximal 6 Monate geltend gemacht werden.

Diese Ausgaben können Sie für Familienheimfahrten abschreiben:

- Tatsächliche Ausgaben für Tickets für Bahn, Bus oder Flugzeug
- Kilometergeld, wenn Sie mit dem privaten Fahrzeug reisen

Egal, ob tatsächliche Ausgaben oder Kilometergeld: Kosten der Familienheimfahrten sind nur bis zum Höchstbetrag des großen Pendlerpauschales abschreibbar (306 Euro pro Monat). Näheres zum Pendlerpauschale lesen Sie im nächsten Kapitel.

Bezahlt Ihnen Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber steuerfreie Fahrtkosten-Zuschüsse für Familienheimfahrten, können Sie nur die etwaige Differenz zu Ihren tatsächlichen Ausgaben bei der ANV abschreiben.



Schickt Sie Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber zu einem Einsatzort, der so weit von Ihrem Familienwohnsitz entfernt ist, dass die tägliche Heimfahrt unzumutbar ist? Dann kann Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber Ihnen die Kosten für eine Fahrt pro Woche abgabenfrei auszahlen.

Erfüllen Sie zwar die Voraussetzungen für eine doppelte Haushaltsführung, fahren aber an mindestens 4 Tagen im Monat zu Ihrem Familienwohnsitz zurück, können Sie statt der Familienheimfahrten das Pendlerpauschale über 60 Kilometer geltend machen. Die Bestimmungen zum Pendlerpauschale finden Sie im Kapitel 6.

Sie machen das Pendlerpauschale statt der Familienheimfahrten geltend? Und die Entfernung zwischen Ihrem Beschäftigungsort und Ihrem Familienwohnsitz ist weiter als 120 Kilometer? Dann können Sie für die Strecke, die über 120 Kilometer hinausgeht, die tatsächlichen Fahrtkosten geltend machen – zusätzlich zum Pendlerpauschale (begrenzt mit dem höchsten Pendlerpauschale).

Allfällige Übernachtungskosten für die Tage, an denen Sie nicht zum Familienwohnsitz nach Hause fahren, können Sie zusätzlich absetzen.



Pendlerpauschale, tatsächliche Fahrtkosten ab 120 Kilometer und gelegentliche Übernachtungen: Zusammengerechnet dürfen diese Kosten nicht höher sein als die Kosten für eine zweckentsprechende Zweitwohnung und die mit dem Pendlerpauschale begrenzten Familienheimfahrten.

Umzugskosten

Müssen Sie aus beruflichem Anlass übersiedeln, können Sie die Umzugskosten bei der ANV geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie ohne Übersiedelung einen unzumutbar langen Arbeitsweg hätten. Außerdem müssen Sie Ihren bisherigen Wohnsitz aufgeben.

Was gilt als beruflicher Anlass für eine Übersiedelung?

- Antritt einer neuen Stelle an einem weit entfernten Arbeitsort – auch dann, wenn Sie dafür aus dem Ausland nach Österreich übersiedeln
- Wechsel der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers an einen entfernten Arbeitsort
- Dauerhafte Versetzung durch Ihre aktuelle Arbeitgeberin bzw. Ihren aktuellen Arbeitgeber an einen neuen, entfernten Arbeitsort
- Wegzug von den Eltern als Berufsanfängerin bzw. Berufsanfänger für Ihren ersten Job an einen entfernten Arbeitsort

- Beginn eines neuen Dienstverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus an einem entfernten Arbeitsort
- Räumung bzw. verpflichtender Bezug einer Dienstwohnung

**ACH
TUNG**

Wenn Sie für eine neue Stelle ins Ausland übersiedeln, können Sie die Umzugskosten nicht bei der ANV in Österreich absetzen.

Abschreibbare Kosten bei einem beruflich veranlassten Umzug:

- Transport- und Packkosten für Ihren Hausrat
- Handwerkerkosten für den Abbau Ihrer Einrichtung
- Ihre eigenen Fahrtkosten für die Wohnungssuche und Übersiedlung
- Maklerkosten für die Suche nach einer Mietwohnung am neuen Beschäftigungsort
- Weiterzahlung der Miete, wenn Sie schon ausgezogen sind, die Kündigungsfrist aber noch läuft

Diese Kosten können Sie nicht abschreiben:

- Maklerkosten für die Suche nach einem Nachmieter für die bisherige Wohnung
- Maklerkosten für die Suche nach einer Eigentumswohnung am neuen Beschäftigungsort
- Kosten für die vertragsmäßige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes Ihrer bisherigen Wohnung
- Anschaffungskosten für Hausrat
- Wohnungsablöse

Was fällt nicht unter das Werbungskosten- pauschale?

Das Pendlerpauschale und der Pendlereuro

Zusätzlich zum Verkehrsabsetzbetrag gibt es unter bestimmten Voraussetzungen ein Pendlerpauschale und den Pendlereuro.

Beiträge für Gewerkschaften, Berufsverbände und Interessensvertretungen

Zahlen Sie diese Beiträge selbst und werden diese nicht bei der Lohnverrechnung berücksichtigt, können Sie diese bei der ANV geltend machen.

Sozialversicherung

Hier wird zwischen freiwilligen Beiträgen und Pflichtbeiträgen unterschieden. Lesen Sie, wann Sie was geltend machen können.

6

HIER ERFAHREN SIE, WELCHE AUSGABEN NICHT AUF DAS
WERBUNGSKOSTENPAUSCHALE ANGERECHNET WERDEN.

Das Pendlerpauschale und der Pendlereuro

Ihre Fahrtkosten für den Weg zwischen Ihrer Wohnung und Ihrem Arbeitsplatz werden mit dem Verkehrsabsetzbetrag von 400 Euro pro Jahr abgegolten. Dieser Absetzbetrag wird Ihnen automatisch bei der Lohnverrechnung berücksichtigt.

Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, können Sie zusätzlich das kleine oder große Pendlerpauschale und den Pendlereuro bei der ANV geltend machen. Welche Voraussetzungen das sind, lesen Sie im Folgenden.

ACHTUNG

Die Pendlerpauschale wird als Freibetrag berücksichtigt. Der Pendlereuro ist ein Absetzbetrag.

ACHTUNG

Ihre tatsächlichen Fahrtkosten für den Arbeitsweg können Sie nicht absetzen.

ACHTUNG

Haben Sie ein Firmenfahrzeug, das Sie auch privat nutzen können, steht Ihnen weder das Pendlerpauschale noch der Pendlereuro zu.

Der Pendlerrechner

Um Ihr Pendlerpauschale zu berechnen, müssen Sie seit der ANV 2014 den Online-Pendlerrechner verwenden: www.bmf.gv.at/pendlerrechner

Geben Sie dafür einen repräsentativen Tag mit Ihren normalen Arbeitszeiten ein. Bei gleitender Arbeitszeit wählen Sie die Anfangs- und Endzeit bitte so, wie sie für die meisten Tage im Kalenderjahr typisch sind. Weitere Informationen und Hilfe finden Sie auf: www.bmf.gv.at/services/berechnungsprogramme/fragen-pendlerrechner.html

Sie wohnen im Ausland oder Ihr Arbeitsplatz ist im Ausland (z. B. als Grenzgängerin oder Grenzgänger)? Oder der Pendlerrechner liefert dauerhaft kein Ergebnis? Dann können Sie den Pendlerrechner nicht verwenden. Sie können das Pendlerpauschale mit dem Formular L33 selbst berechnen.

**ACH
TUNG**

Eine rückwirkende Abfrage ist beim Pendlerrechner nicht möglich. Drucken Sie sich daher das Ergebnis unbedingt aus, damit Sie es dem Finanzamt bei Bedarf vorlegen können.



Mit dem Ausdruck des Ergebnisses vom Pendlerrechner bzw. mit dem Formular L 33 können Sie das Pendlerpauschale und den Pendlereuro auch bei Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber beantragen. Dann werden diese Beträge automatisch jeden Monat bei der Lohnverrechnung berücksichtigt.

Das kleine Pendlerpauschale

Das kleine Pendlerpauschale steht Ihnen zu, wenn:

- 1** Ihr Arbeitsplatz mindestens 20 Kilometer (ohne Rundung) von Ihrer Wohnung entfernt ist,
- 2** und die Nutzung des öffentl. Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist.



Ihr Arbeitsweg bemisst sich nach den Streckenkilometern des schnellsten öffentlichen Verkehrsmittels und den zusätzlichen Straßenkilometern, die Sie mit dem Auto und/oder zu Fuß zurücklegen. Dabei ist es unerheblich, ob tatsächlich ein Auto vorhanden ist bzw. ob Sie diese Verbindung tatsächlich nutzen.

Die Höhe

Ausschlaggebend für die Höhe des kleinen Pendlerpauschales ist die einfache Wegstrecke zwischen Ihrer Wohnung und Ihrem Arbeitsplatz.

Wegstrecke	Monatliches kleines Pendlerpauschale	Jährliches kleines Pendlerpauschale
mindestens 20 bis 40 km	€ 58,00	€ 696,00
mehr als 40 bis 60 km	€ 113,00	€ 1.356,00
mehr als 60 km	€ 168,00	€ 2.016,00

Das große Pendlerpauschale

Das große Pendlerpauschale steht Ihnen zu, wenn:

- 1** Ihr Arbeitsplatz mindestens 2 Kilometer (ohne Rundung) von Ihrer Wohnung entfernt ist,
- 2** die Nutzung des öffentlichen Verkehrsmittels auf dem halben Arbeitsweg nicht möglich oder unzumutbar ist,
- 3** und beides auf mehr als der Hälfte Ihrer Arbeitstage zutrifft.

**KON
KRET**

Die Länge Ihrer Wegstrecke berechnen Sie beim großen Pendlerpauschale nach der schnellsten Straßenverbindung.

Es gibt 2 Gründe, warum die Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels für Sie unzumutbar ist: eine Behinderung und die Zeitdauer.

Unzumutbarkeit bei einer Behinderung:

- Wenn Sie im Behindertenpass eine Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit haben
- Wenn Sie einen Ausweis gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung 1960 besitzen

Unzumutbarkeit wegen langer Zeitdauer:

- Wenn die Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln mehr als 2 Stunden dauert
- Wenn Sie mit dem öffentlichen Verkehrsmittel mehr als 60 Minuten aber weniger als 120 Minuten brauchen und die entfernungsabhängige Höchstdauer überschritten wird. Die entfernungsabhängige Höchstdauer beträgt 60 Minuten plus 1 Minute für jeden Kilometer Ihrer einfachen Wegstrecke.

**KON
KRET**

Die Verwendung eines öffentlichen Verkehrsmittels ist auf jeden Fall zumutbar, wenn die Zeitdauer für die einfache Wegstrecke nicht mehr als 60 Minuten beträgt.

Die Berechnung Ihrer Zeitdauer

Zu Ihrem Arbeitsweg zählt nicht nur die reine Fahrtdauer, sondern die gesamte Zeitspanne vom Verlassen der Wohnung bis zum Arbeitsbeginn. Benötigen Sie für den Hin- und Rückweg unterschiedlich lange,

zählt die längere Zeitdauer. Ihre Zeitdauer für die einfache Strecke berechnen Sie so:

+	Wegzeit von Ihrer Wohnung bis zur Einstiegshaltestelle des öffentlichen Verkehrsmittels
	+ Fahrtdauer mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel
	+ Wartezeit beim Umsteigen
	+ Wegzeit von der Ausstiegshaltestelle bis zum Arbeitsplatz
	+ Wartezeit bis zum Arbeitsbeginn
	= Zeitdauer Ihrer einfachen Strecke

Die Höhe

Auch beim großen Pendlerpauschale ist für die Höhe die einfache Wegstrecke zwischen Ihrer Wohnung und Ihrem Arbeitsplatz ausschlaggebend.

Wegstrecke	Monatliches großes Pendlerpauschale	Jährliches großes Pendlerpauschale
mindestens 2 bis 20 km	€ 31,00	€ 372,00
mehr als 20 bis 40 km	€ 123,00	€ 1.476,00
mehr als 40 bis 60 km	€ 214,00	€ 2.568,00
mehr als 60 km	€ 306,00	€ 3.672,00

Der Pendlereuro

Haben Sie Anspruch auf das kleine oder das große Pendlerpauschale, steht Ihnen auch der Pendlereuro zu. Der Pendlereuro beträgt im Kalenderjahr 2 Euro pro Kilometer für die einfache Strecke zwischen Ihrer Wohnung und Ihrem Arbeitsplatz.

Pendlerpauschale und Pendlereuro: die Drittelung

Sowohl beim kleinen als auch beim großen Pendlerpauschale und dem Pendlereuro gilt: Ob es Ihnen in der vollen Höhe zusteht, richtet sich danach, an wie vielen Tagen im Monat Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen.

- Das volle Pendlerpauschale und der volle Pendlereuro: wenn Sie an mindestens 11 Tagen im Kalendermonat die Strecke von der Wohnung zum Arbeitsplatz zurücklegen
- 2/3 des Pendlerpauschales und des Pendlereuros: wenn Sie zwischen 8 und 10 Tagen im Kalendermonat die Voraussetzungen erfüllen
- 1/3 des Pendlerpauschales und des Pendlereuros: wenn Sie an mindestens 4 und höchstens 7 Tagen im Kalendermonat die Voraussetzungen erfüllen



Andreas Arbeitsam ist in Wien angestellt und wohnt in Mödling. Seinen Arbeitsweg von 24 Kilometern legt er mit der Bahn und zu Fuß zurück. Ihm stehen also das kleine Pendlerpauschale und der Pendlereuro zu. Er fährt 8 Mal im Monat von seiner Wohnung zur Arbeit und hat somit Anspruch auf 2/3 des Pendlerpauschales und des Pendlereuros.

Berechnung des jährlichen Pendlerpauschales:

€ 696 : 3 x 2 = € 464

Berechnung des jährlichen Pendlereuros:

€ 2 x 24 Kilometer = € 48 : 3 x 2 = € 32

Werkverkehr und Jobticket

Das Pendlerpauschale steht Ihnen nicht zu, wenn Sie

- an den überwiegenden Arbeitstagen im Werkverkehr zu Ihrer Arbeitsstelle gelangen (z. B. mit Firmenbussen)
- oder von Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber ein kostenloses Jobticket bekommen.

Müssen Sie dafür aber einen Kostenersatz zahlen, können Sie diese Ausgaben als sonstige Werbungskosten geltend machen. Allerdings nur bis zur Höhe des Pendlerpauschales, auf das Sie ohne Werkverkehr bzw. Jobticket Anspruch hätten. Ein Pendlereuro steht aber trotzdem nicht zu.

Erfüllen Sie auf dem Weg von Ihrer Wohnung bis zur Einstiegsstelle in den Werkverkehr oder bis zur Gültigkeitsgrenze des Jobtickets die Voraussetzungen für ein Pendlerpauschale? Dann können Sie dieses für die betreffende Teilstrecke beantragen. Für diese Teilstrecke können Sie auch den Pendlereuro geltend machen.

Beiträge zu Gewerkschaften, Berufsverbänden und Interessens- vertretungen

Zahlen Sie Ihren Gewerkschaftsbeitrag direkt an die Gewerkschaft, können Sie ihn bei der ANV absetzen.

Wird Ihr Gewerkschaftsbeitrag bei der monatlichen Lohnverrechnung abgezogen, wird er dort bereits steuermindernd berücksichtigt. Sie brauchen ihn nicht mehr bei der ANV angeben.

Auch Ihre Beiträge an Berufsverbände und Interessensvertretungen können Sie bei der ANV geltend machen. Beispiele dafür sind:

- Österreichische Ärztekammer (ÖÄK)
- Berufsverband der österreichischen Logopädinnen und Logopäden (Logopädieaustria)
- Österreichischer Seniorenbund
- Pensionistenverband Österreich (PVÖ)

**ACH
TUNG**

Wenn Sie den Gewerkschaftsbeitrag in der ANV geltend machen, tragen Sie immer den Jahresbetrag ein.

Sozialversicherung

Pflichtbeiträge bei geringfügigen Beschäftigungen

Sie gelten als geringfügig beschäftigt, wenn Sie im Monat nicht mehr als 446,81 Euro (2018: 438,05 Euro) verdienen. In diesem Fall werden Ihnen von Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber keine Sozialversicherungsbeiträge abgezogen.

Wenn Sie jedoch mehrere geringfügige Beschäftigungen gleichzeitig haben und damit die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten, schreibt Ihnen die Krankenkasse nachträglich Sozialversicherungsbeiträge vor.

Das ist auch dann der Fall, wenn Sie ein voll versicherungspflichtiges und ein geringfügiges Arbeitsverhältnis gleichzeitig haben.

Diese Pflichtbeiträge können Sie als Werbungskosten geltend machen. Und zwar bei der ANV für das Kalenderjahr, in dem Sie die Beiträge bezahlt haben.

zB

Mia Mehrfach hat im Jahr 2017 zwei Teilzeitjobs, einer davon ist eine geringfügige Beschäftigung. Der Arbeitgeber, bei dem sie geringfügig angestellt ist, behält von ihr keine Sozialversicherungsbeiträge ein.

Da Mia mit beiden Dienstverhältnissen zusammen aber über der Geringfügigkeitsgrenze verdient, muss sie auch für den geringfügigen Job Sozialversicherungsbeiträge bezahlen: Die Krankenkasse fordert im Jahr 2018 die Beiträge für das vergangene Jahr nach. In diesem Jahr werden sie auch von Mia bezahlt.

Im März 2019 macht sie ihre ANV für 2018 und setzt dabei die nachgezahlten Sozialversicherungsbeiträge als Werbungskosten ab.



Auch die Beiträge zur freiwilligen Selbstversicherung im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung können Sie bei der ANV abschreiben. Auch diese Selbstversicherungsbeiträge führen zu einer Negativsteuer und können daher eine Steuergutschrift bringen. Weitere Details zur Negativsteuer finden Sie im Kapitel 1.

**KON
KRET**

2019 beträgt die freiwillige Selbstversicherung bei geringfügig Beschäftigten 63,06 Euro (2018: 61,83 Euro) im Monat.

Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige

Ihre Angehörigen, insbesondere Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. -Partner, sind bei Ihnen beitragspflichtig mitversichert? Dann können Sie die Beiträge, die Sie für sie direkt an die Krankenkasse zahlen, als Werbungskosten bei der ANV absetzen.

Nicht absetzen können Sie Beiträge, die nur der Selbstversicherung Ihrer Angehörigen dienen: Es muss sich um Pflichtbeiträge handeln, um Ausgaben dafür geltend zu machen.

Selbst eingezahlte SV-Beiträge

Darunter fallen zum Beispiel Beiträge von Studierenden zur Selbstversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse. Diese Zahlungen können Sie als Werbungskosten bei der ANV abschreiben.

Was sind außergewöhnliche Belastungen?

Die Voraussetzungen

Wie werden außergewöhnliche Belastungen definiert und welche Voraussetzungen müssen sie erfüllen?

Die Arten von außergewöhnlichen Belastungen

Es gibt Ausgaben, die sich unabhängig von der Höhe steuermindernd auswirken und solche, die mit Selbstbehalt berücksichtigt werden.

Die Berechnung des Selbstbehalts

Die Höhe des Selbstbehalts richtet sich nach Ihrem Jahreseinkommen und Ihren persönlichen Verhältnissen.

7

HIER ERFAHREN SIE, WIE AUSSERGEWÖHNLICHE
BELASTUNGEN IN DER ANV BERÜCKSICHTIGT WERDEN.

Die Voraussetzungen

Eine außergewöhnliche Belastung ist definiert durch:

1 Außergewöhnlichkeit

Ihre Ausgaben müssen höher sein, als das bei den meisten Steuerpflichtigen mit gleichem Einkommen der Fall ist.

2 Zwangsläufigkeit

Sie können sich den Ausgaben aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen. Haben Sie die Ausgaben selbst verschuldet, etwa wenn Sie betrunken einen Verkehrsunfall verursachen, können Sie diese Ausgaben nicht geltend machen. Das Gleiche gilt für freiwillige Aufwendungen.

3 Wirtschaftliche Beeinträchtigung

Die Ausgaben müssen Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich vermindern – z. B., wenn die Kosten Ihren Selbstbehalt übersteigen.

Die Arten von außergewöhnlichen Belastungen

Alle außergewöhnlichen Belastungen sind ab 2016 im Formular L 1ab einzutragen. Für die außergewöhnlichen Belastungen Ihrer Kinder verwenden Sie das Formular L 1k.

Manche außergewöhnliche Belastungen müssen höher sein als der Selbstbehalt, damit sie sich steuerlich auswirken. Es gibt auch außergewöhnliche Belastungen, die ohne Selbstbehalt berücksichtigt werden. Diese reduzieren unabhängig von der Höhe der Ausgaben Ihre Lohnsteuerbemessungsgrundlage.

Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

- Kosten für die Kinderbetreuung
- Ausgaben wegen einer Behinderung von mindestens 25 Prozent

- Pflegekosten, sowohl im Heim als auch zu Hause
- Mehrkosten durch eine notwendige Diät, die in Zusammenhang mit einer Behinderung von mindestens 25 Prozent steht
- Aufwendungen für die Behinderung Ihres Kindes
- Berufsausbildung Ihres Kindes, die nicht am Wohnort möglich ist
- Unterhaltsleistungen für Kinder, die außerhalb der EU/EWR oder der Schweiz wohnen
- Katastrophenschäden

Die Details zu außergewöhnlichen Belastungen ohne Selbstbehalt finden Sie im Kapitel 9.

Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt

- Ausgaben in Zusammenhang mit einer Krankheit, wenn keine Behinderung von mindestens 25 Prozent vorliegt
- Kurkosten
- Pflegekosten für nahe Angehörige – im Heim und zu Hause
- Aufwendungen für eine Adoption und künstliche Befruchtung
- Bestimmte Unterhaltsleistungen für Angehörige, jedoch nicht die Unterhaltszahlungen für Kinder
- Begräbniskosten, die das Nachlassvermögen übersteigen

Die Details dazu finden Sie im Kapitel 8.

Die Berechnung des Selbstbehalts

Bei manchen außergewöhnlichen Belastungen wird Ihnen von den geltend gemachten Ausgaben ein Selbstbehalt abgezogen. Die Höhe des Selbstbehalts hängt von Ihren Einkünften ab: Aus Ihren Jahreseinkünften ergibt sich die Bemessungsgrundlage. Je nachdem, wie hoch Ihre Jahreseinkünfte sind, beträgt Ihr Selbstbehalt zwischen 6 und 12 Prozent der Bemessungsgrundlage.

So ermitteln Sie die Bemessungsgrundlage



- Steuerpflichtige Bezüge (Jahreslohnzettel Kennzahl 245)
 + sonstige Bezüge (Jahreslohnzettel Kennzahl 220)
- SV-Beiträge der sonstigen Bezüge (Jahreslohnzettel Kennzahl 225)
 - Werbungskosten (mindestens das Werbungskostenpauschale von € 132)
 - Sonderausgaben (mindestens das Sonderausgabenpauschale von € 60)
 - außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt
 - Kinderfreibetrag, Freibetrag für Opferausweis-Inhaberinnen bzw. -Inhaber
- = Bemessungsgrundlage für den Selbstbehalt**

Die Höhe des Selbstbehalts

Bemessungsgrundlage (Jahreseinkommen)	Selbstbehalt
höchstens € 7.300,00	6 %
mehr als € 7.300,00 bis € 14.600,00	8 %
mehr als € 14.600,00 bis € 36.400,00	10 %
mehr als € 36.400,00	12 %

Unter bestimmten Voraussetzungen bekommen Sie einen niedrigeren Selbstbehalt berücksichtigt. Jeder der folgenden Punkte reduziert Ihren Selbstbehalt um je ein Prozent:

- Jedes Kind, für das Sie oder Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. Ihr -Partner mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe haben
- Jedes Kind, für das Sie mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag (UHAB) haben
- Ihnen steht der Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) oder der Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) zu
- Sie haben zwar keinen Anspruch auf den AVAB, sind aber mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft und Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. -Partner erzielt weniger als 6.000 Euro Einkünfte im Kalenderjahr. Die Einkommensgrenze für die (Ehe-)Partnerin bzw. den Partner errechnet sich wie beim AVAB (vergleiche Kapitel 2)



Tanja Taff hat 2 Kinder und ist Alleinverdienerin. Sie hat keine Werbungskosten oder Sonderausgaben abzuschreiben. Allerdings macht Sie Zahnarztkosten von 2.357 Euro geltend, das sind außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt. Tanja zieht zur Berechnung des Selbstbehalts den Jahreslohnzettel heran, den Sie bei ihrer Arbeitgeberin angefordert hat. Damit berechnet Sie die Bemessungsgrundlage:

Steuerpflichtige Bezüge laut Kennzahl 245:	€ 17.686,08
+ sonstige Bezüge laut Kennzahl 220:	€ 3.600,00
- SV-Beiträge der sonstigen Bezüge laut Kennzahl 225:	€ 616,32
- Werbungskostenpauschale	€ 132,00
- Sonderausgabenpauschale	€ 60,00
- Kinderfreibeträge für 2 Kinder	€ 880,00

Bemessungsgrundlage für Selbstbehalt € 19.597,76

Aufgrund der Höhe der Bemessungsgrundlage beträgt ihr Selbstbehalt 10 Prozent. Durch den Anspruch auf den AVAB und die beiden Kinder reduziert sich dieser Satz insgesamt um 3 Punkte auf 7 Prozent.

$19.597,76 \times 7 \% = € 1.371,84$ Selbstbehalt

Die Differenz zwischen diesem Selbstbehalt und Tanjas außergewöhnlichen Belastungen wird ihr von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage abgezogen.

$€ 2.357,00 - € 1.371,84 = € 985,16$



In das ANV-Formular tragen Sie immer den Gesamtbetrag der außergewöhnlichen Belastungen ein, nachdem Sie die Kostenersätze und Zuschüsse, die Sie erhalten, abgezogen haben. Der Selbstbehalt dagegen wird vom Finanzamt automatisch im Zuge der Veranlagung errechnet und abgezogen.

Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt

Krankheit und Pflege

Ärzte, Medikamente, Kuraufenthalte und die Pflege von Angehörigen: Medizinisch notwendige Kosten werden Ihnen anerkannt.

Begräbniskosten

Wenn Sie ein Begräbnis für Angehörige bezahlen müssen, können Sie die Kosten unter bestimmten Voraussetzungen geltend machen.

Sonstige außergewöhnliche Belastungen

Kosten für eine Adoption oder künstliche Befruchtung sind außergewöhnliche Belastungen. In manchen Fällen auch Ausgaben für Angehörige.



IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WELCHE AUSGABEN SIE
MIT SELBSTBEHALT GELTEND MACHEN KÖNNEN.

Krankheit und Pflege

Ausgaben, die Ihnen entstehen, weil Sie krank sind, eine Kur benötigen oder Angehörige gepflegt werden müssen, können Sie bei der ANV geltend machen. Diese Kosten werden mit Selbstbehalt berücksichtigt.

Krankheitskosten

ACHTUNG

Als Krankheitskosten sind nur Ausgaben für die Linderung oder Heilung einer bestehenden Krankheit abschreibbar.

Daher sind Kosten für Behandlungen, die der Vorbeugung einer Krankheit oder dem Erhalt Ihrer Gesundheit dienen, nicht absetzbar. Das sind z. B. Ausgaben für Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen. Das Gleiche gilt für Verhütungsmittel und Schönheitsoperationen.

Absetzbare Krankheitskosten:

- Aufwendungen zur Linderung und Heilung einer Allergierekrankung
- Arzt- und Spitalhonorare
- Kosten für Medikamente und Heilbehandlungen, auch homöopathische Präparate, TCM
- Rezeptgebühren, Selbstbehalte
- Behandlungsbeiträge, auch Akupunktur und Psychotherapie
- Ausgaben für Heilbehelfe wie Brillen, Kontaktlinsen, Hörgeräte, Prothesen, Krücken oder Bruchbänder
- Ausgaben für Zahnbehandlungen bzw. Zahnersätze wie Zahnprothesen, Brücken, Kronen – nicht absetzbar ist die medizinische Mundhygiene
- Fahrtkosten zum Arzt oder ins Spital
- Fahrtkosten, wenn Sie Angehörige im Spital besuchen
- Ihre Aufenthaltskosten, wenn Sie als Begleitperson bei einem Kind im Spital bleiben
- Zuzahlungen zu Kur-, Rehabilitations- und Spitalsaufenthalten, abzüglich einer Haushaltsersparnis von 5,23 Euro pro Tag.

TIPP

Sie können nicht nur Ihre eigenen Krankheitskosten geltend machen, sondern auch die Krankheitskosten für Personen, die unterhaltsberechtig sind, z. B. Ihre Kinder.



Sie haben eine Behinderung von mindestens 25 Prozent? Dann können Sie Krankheitskosten, die damit in Verbindung stehen, ohne Selbstbehalt abschreiben. Näheres dazu lesen Sie im Kapitel 9.

Kurkosten

Damit Sie die Ausgaben für einen Kuraufenthalt geltend machen können, müssen 3 Bedingungen erfüllt sein. Die Kur muss:

- 1** In Zusammenhang mit einer Krankheit anfallen
- 2** Medizinisch erforderlich sein
- 3** Unter ärztlicher Aufsicht erfolgen

Die medizinische Notwendigkeit Ihrer Kur weisen Sie entweder durch eine vor Antritt der Kur ausgestellte Bestätigung oder den Erhalt eines Kostenersatzes von Ihrer Sozialversicherung nach.

Absetzbare Kurkosten:

- Aufenthaltskosten, abzüglich einer Haushaltsersparnis
- Kosten für die medizinische Behandlung und Kurmittel
- Fahrtkosten zum und vom Kurort
- Kosten für die Begleitperson von pflege- oder hilfsbedürftigen Personen und Kindern. Begleiten oder besuchen Sie einen selbstständigen Erwachsenen z. B. Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. -Partner, können Sie Ihre Ausgaben nicht absetzen

Von den Kurkosten, die Sie geltend machen, müssen Sie eine Haushaltsersparnis von 5,23 Euro pro Tag abziehen.

Kosten für ein Alten- oder Pflegeheim und häusliche Pflege

Wenn Sie für unterhaltsberechtigte Personen, z. B. Eltern oder (Ehe-)Partnerinnen bzw. -Partner, die Pflegekosten ganz oder zum Teil übernehmen, können Sie diese abschreiben.

Diese Ausgaben sind dann absetzbar, wenn eine Krankheit, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit vorliegt. Die medizinische Notwendigkeit können Sie entweder durch den Bezug von Pflegegeld ab der Stufe 1 oder mit einem ärztlichen Gutachten nachweisen.

**ACH
TUNG**

Erfolgt die Unterbringung lediglich aus Altersgründen im Heim, können Sie die Kosten dafür nicht geltend machen.

Wie können Sie diese Kosten geltend machen?

Von den Ausgaben für die Pflege bzw. Betreuung ziehen Sie öffentliche Zuschüsse wie das Pflegegeld oder die Blindenzulage ab.

Bei einer Pflege im Heim rechnen Sie außerdem eine Haushaltsersparnis von 5,23 Euro pro Tag bzw. 156,96 Euro pro Monat weg. Das ergibt die absetzbaren Pflegekosten.

Den Teil der Kosten, den die pflegebedürftige Person nicht selbst zahlen kann, können Sie bei Ihrer ANV als „Sonstige außergewöhnliche Belastungen“ abschreiben. Außer es handelt sich um eine Gegenleistung, z. B. bei einer Vermögensübertragung.

Sonderregelung für Alleinverdienerinnen und Alleinverdiener

Wenn Sie Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) haben und die Pflegekosten für Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. -Partner tragen, wird kein Selbstbehalt berücksichtigt.

Das ist auch dann der Fall, wenn Ihnen der AVAB nicht zusteht, Sie aber mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben und Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. Ihr -Partner ein Einkommen von nicht mehr als 6.000 Euro im Kalenderjahr erzielt. Wie Sie diese Einkommensgrenze berechnen, lesen Sie im Kapitel 2 beim AVAB.



Bei Einkünften der (Ehe)Partnerin bzw. des -Partners, die zwischen 6.000 und 11.000 Euro liegen, können behinderungsbedingte Aufwendungen mit Selbstbehalt berücksichtigt werden.

Begräbniskosten

Ausgaben für das Begräbnis einer bzw. eines nahen Angehörigen können Sie unter folgender Voraussetzung geltend machen: Sie müssen für die Beerdigung aufkommen, weil das Nachlassvermögen für die anfallenden Kosten nicht ausreicht.

Für das Begräbnis und für den Grabstein können Sie dabei jeweils maximal 5.000 Euro absetzen. Höhere Kosten können Sie nur dann absetzen, wenn sie unvermeidbar sind. Das ist z. B. bei einer notwendigen Überführung oder besonderen Gestaltungsvorschriften für den Grabstein der Fall. Zu den Begräbniskosten zählen auch die Kosten für ein ortsübliches Totenmahl und der Blumenschmuck.

Folgendes müssen Sie von den Begräbniskosten abziehen:

- Zuschüsse für das Begräbnis, z. B. aus einer Versicherung
- Nachlassaktiva, d. h. die Vermögenswerte ohne Schulden



Ihre Ausgaben für Trauerbekleidung und Grabpflege können Sie nicht geltend machen. Ebenso nicht abschreibbar ist die Grabmiete.



Anton Altgut verstirbt und hinterlässt seinem Sohn Max ein Auto im Wert von 6.000 Euro und einen Privatkredit, bei dem noch 4.000 Euro offen sind. Die Nachlassaktiva betragen also 6.000 Euro. Sie können nicht mit dem Kredit gegengerechnet werden.

Max kommt für die Bestattung auf: Das Begräbnis inklusive Blumenschmuck und Totenmahl kostet 5.500 Euro. Dazu kommt der Grabstein mit 4.500 Euro. Das macht zusammen 10.000 Euro, von denen 9.500 Euro abschreibbar sind: das Begräbnis mit 5.000 Euro, der Grabstein zur Gänze. Davon muss Max das Nachlassvermögen seines Vaters, also 6.000 Euro, abziehen.

Somit kann er 3.500 Euro als außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt geltend machen.

Sonstige außergewöhnliche Belastungen

Kosten für Adoption und künstliche Befruchtung

Adoptionskosten können Sie von der Steuer absetzen, ebenso die Kosten für eine künstliche Befruchtung (z. B. In-Vitro-Fertilisation), sofern diese nach dem Fortpflanzungsmedizingesetz zulässig ist.

Bestimmte Unterhaltsleistungen

Unterhaltsleistungen für nahe Angehörige können Sie nur dann absetzen, wenn die betreffenden Kosten für dieses Familienmitglied selbst eine außergewöhnliche Belastung darstellen. Beispiele dafür sind, wenn Sie als Tochter bzw. Sohn für Ihre mittellosen Eltern die Beseitigung von Katastrophenschäden übernehmen, oder Sie für Ihr Kind die Krankheitskosten tragen.

Nicht abschreiben können Sie Folgendes:

- Alimente für Ihre Kinder. Dafür gibt es den Unterhaltsabsetzbetrag (UHAB), siehe Kapitel 2
- Unterhaltsleistungen an Ihre geschiedene Ehefrau bzw. Ihren geschiedenen Ehemann
- Zahlungen an mittellose Angehörige zur Deckung des Lebensunterhaltes

Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

Katastrophenschäden

Kosten, die Ihnen durch ein Hochwasser, einen Sturm oder eine Lawine entstanden sind, können Sie in vollem Umfang geltend machen.

Behinderung ab 25 Prozent und Diätverpflegung

Hierfür gibt es Freibeträge. Zudem können Sie Kosten für Hilfsmittel absetzen. Unter bestimmten Voraussetzungen auch für Ihre (Ehe-) Partnerin bzw. -Partner.

Außergewöhnliche Belastungen für Kinder

Dazu zählen Kosten für die Betreuung, eine auswärtige Berufsausbildung und eine Krankheit oder Behinderung ab 25 Prozent.

9

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WELCHE AUSGABEN SIE
OHNE SELBSTBEHALT GELTEND MACHEN KÖNNEN.

Katastrophenschäden

Ohne Selbstbehalt können Sie die Kosten für die Beseitigung von Katastrophenschäden absetzen. Dazu zählen vor allem Schäden aufgrund von Naturkatastrophen wie:

- Hochwasser
- Erdbeben
- Vermurungen
- Lawinen
- Sturm
- Erdbeben
- Felssturz

Über die Art und das Ausmaß der betreffenden Schäden muss von der Gemeindekommission eine Niederschrift angefertigt werden. Handelt es sich um Schäden an Immobilien, z. B. an einem Wohnraum, können Sie die Ausgaben nur dann geltend machen, wenn Sie die grundbücherliche Eigentümerin bzw. der Eigentümer sind. Auch bei anderen beschädigten Wirtschaftsgütern, z. B. einem Pkw, müssen Sie zum Zeitpunkt des Schadens die Eigentümerin bzw. der Eigentümer gewesen sein.

Absetzbare Kosten

Sind Sie von einer Naturkatastrophe betroffen, können Sie folgende Ausgaben geltend machen:

- Schadensbeseitigung: alle Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beseitigung der Katastrophenfolgen stehen, z. B. die Beseitigung von Wasser- und Schlammresten sowie von unbrauchbar gewordenen Gegenständen. Das gilt auch für den Zweitwohnsitz
- Reparatur und Sanierung: z. B. bei Wohnungen und Häusern – allerdings nur für den Erstwohnsitz. Für einen Zweitwohnsitz sind diese Kosten nicht absetzbar
- Ersatzbeschaffung zerstörter Gegenstände: wenn diese Gegenstände für die übliche Lebensführung nötig sind, z. B. der Neubau des gesamten Wohngebäudes oder die Wiederbeschaffung von Möbeln,

Elektrogeräten, Heimtextilien, Geschirr, Lampen oder Kleidung (2.000 Euro pro Person). Bei einem Pkw gilt nur der Wert des Autos zum Zeitpunkt des Schadens. Für einen Zweitwohnsitz sind diese Kosten nicht absetzbar

■ Mietkosten für ein Überbrückungsquartier



Für alle Kosten, die Sie geltend machen, brauchen Sie eine Rechnung als Nachweis. Haben Sie Subventionen, Spenden oder eine Erstattung von einer Versicherung bekommen, müssen Sie diese Beträge von Ihren tatsächlichen Ausgaben abziehen.

Nicht absetzbare Kosten

Folgendes können Sie nicht als außergewöhnliche Belastung absetzen:

- Foto- und Filmausrüstung
- Sammlungen, z. B. von Briefmarken oder Schallplatten
- Luxusgegenstände
- Sportgeräte
- Swimmingpool oder Gartenteich
- Gartengestaltung, Gartengeräte, Garten- bzw. Werkzeughütte
- Neubau des Zweitwohnsitzes

Behinderung ab 25 Prozent und Diätverpflegung

Ab einem Behinderungsgrad von mindestens 25 Prozent werden Sie steuerlich durch pauschale Freibeträge entlastet. Auch für Ihren Mehraufwand wegen einer notwendigen Diätverpflegung gibt es Freibeträge. Mehr dazu lesen Sie am Ende dieses Unterkapitels.

Anstelle des pauschalen Freibetrags können Sie aber auch Ihre tatsächlichen Ausgaben absetzen. Das können z. B. Kosten für notwendiges Pflegepersonal oder spezielle Hygieneartikel sein.

Wenn Sie die tatsächlichen Kosten geltend machen wollen, müssen Sie alle Ausgaben mit Belegen nachweisen. Das gilt auch für allfällige Mehraufwendungen für eine Diätverpflegung. Im Schätzungsweg kann dafür die Höhe der Freibeträge angesetzt werden.

Zusätzlich zu den Kosten der Behinderung können Sie Ausgaben für Hilfsmittel und Heilbehandlungen als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt geltend machen.

Nachweis der Behinderung

Damit Ihre Behinderung steuerlich berücksichtigt werden kann, muss sie amtlich festgestellt werden. Sie brauchen daher einen Nachweis über den Grad der Erwerbsminderung. Diesen bekommen Sie bei folgenden Stellen:

- Als Empfängerin bzw. Empfänger einer Opferrente:
bei Ihrer Landeshauptmannschaft
- Bei Berufskrankheiten und -unfällen:
bei Ihrem Sozialversicherungsträger
- In allen anderen Fällen und bei Mehrfachbehinderungen:
beim Sozialministeriumservice

Alle Adressen finden Sie im Anhang und auf www.sozialministeriumservice.at

Sie haben schon einen Nachweis über den Grad Ihrer Erwerbsminderung? Bestehende Bescheinigungen bleiben bis auf weiteres gültig. Das gilt auch für die Nachweise, die bis 2004 vom Gesundheitsamt oder einer Amtsärztin bzw. einem Amtsarzt ausgestellt wurden.

TIPP

Beziehen Sie Pflegegeld, wird automatisch davon ausgegangen, dass Ihre Behinderung mindestens 25 Prozent beträgt.

Die pauschalen Freibeträge

Die Höhe des pauschalen Freibetrags hängt vom Grad Ihrer Behinderung ab. Der Freibetrag steht Ihnen ab dem Kalenderjahr zu, in dem die

amtliche Bescheinigung ausgestellt wurde. Ist dort vermerkt, dass Ihre Erwerbsminderung schon länger besteht, können Sie den Freibetrag rückwirkend bei Ihrer ANV berücksichtigen lassen.



Wenn Sie Pflegegeld bezogen haben, steht Ihnen der pauschale Freibetrag nicht zu. Sie können aber Ihre tatsächlichen Kosten der Behinderung geltend machen. Hier wird das Pflegegeld aber gegengerechnet. Außerdem können Sie Ihre Kosten für Hilfsmittel und Heilbehandlungen absetzen. Bei diesen Aufwendungen kommt es zu keiner Kürzung durch das Pflegegeld.

Die Höhe

Grad der Behinderung	Freibetrag pro Kalenderjahr
25–34 %	€ 75,00
35–44 %	€ 99,00
45–54 %	€ 243,00
55–64 %	€ 294,00
65–74 %	€ 363,00
75–84 %	€ 435,00
85–94 %	€ 507,00
ab 95 %	€ 726,00

Ausgaben für Hilfsmittel

Unregelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel, Vorrichtungen und Gegenstände, die eine körperliche Beeinträchtigung ausgleichen: Die Kosten dafür können Sie zusätzlich zum Freibetrag absetzen – ohne Gegenrechnung mit dem Pflegegeld.

Zu den Hilfsmitteln zählen:

- Rollstühle, Rollatoren, Krücken
- Prothesen
- Kfz-Adaptionen wie eine Hebebühne oder eine Rollstuhlrampe
- Wohnungsumbauten, z. B. Umbau zu einem barrierefreien Bad
- Sehbehelfe, Blindenhilfsmittel, Hörgeräte

Kosten der Heilbehandlung

Fallen wegen Ihrer Behinderung Behandlungs- bzw. Krankheitskosten an, dann können Sie diese zusätzlich zum Freibetrag geltend machen.

Dazu gehören:

- Arzthonorare
- Spitalskosten
- Kurkosten, wenn die Kur ärztlich verordnet wurde
- Ausgaben für Medikamente
- Fahrtkosten zur Behandlung (Taxi, Kilometergeld, Krankentransport)

ACH TUNG

Krankheitskosten, die nicht in Verbindung mit Ihrer Behinderung anfallen, gelten als außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt. Bitte lesen Sie dazu das Kapitel 8.

Gehbehinderung

Haben Sie eine Körperbehinderung von mindestens 50 Prozent, können Sie einen zusätzlichen Freibetrag von 190 Euro pro Monat für den Mehraufwand Ihres Kraftfahrzeuges geltend machen. Dafür müssen die folgenden 2 Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1 Die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel ist unzumutbar
- 2 Das Kraftfahrzeug ist auf Sie zugelassen

KON KRET

Als gehbehindert gelten auch blinde und schwerstsehbehinderte Menschen, die eine Blindenzulage oder Pflegegeld ab Stufe 3 beziehen.



Ist das Auto nicht auf Sie persönlich zugelassen, sondern auf ein Familienmitglied, können Sie nur Fahrten in Zusammenhang mit Ihrer Heilbehandlung geltend machen. Das sind z. B. Wege zum Arzt oder ins Spital. Sie können dabei das amtliche Kilometergeld ansetzen. Wie hoch die Sätze dafür sind, lesen Sie unter „Dienstreisen“ im Kapitel 5.

Nachweis der Gehbehinderung

Für den Nachweis Ihrer Gehbehinderung haben Sie 3 Möglichkeiten:

- 1** Mit der Bescheinigung gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung
- 2** Durch den Bescheid über die Befreiung der Kfz-Steuer
- 3** Die Unzumutbarkeit der Verwendung von öffentlichen Verkehrsmittel ist in Ihrem Behindertenpass eingetragen

Mehraufwand für Taxikosten

Haben Sie selbst kein eigenes Auto, können Sie Ihre Ausgaben für Taxifahrten abschreiben. Diese Kosten werden Ihnen bis zu einer Höhe von 153 Euro im Monat anerkannt. Der Nachweis der Ausgaben erfolgt mit Taxirechnungen.

Pauschale Freibeträge für eine Diätverpflegung

Eine Krankheit zwingt Sie, eine bestimmte Diät einzuhalten? Um Ihren dadurch entstehenden Mehraufwand auszugleichen, haben Sie 2 Möglichkeiten: Sie können entweder Ihren tatsächlichen Aufwand mit Belegen geltend machen oder den pauschalen Steuerfreibetrag nutzen. Beides gilt auch dann, wenn Sie Pflegegeld beziehen.

Für den Freibetrag müssen Sie 2 Voraussetzungen erfüllen:

- 1** Der Gesamtgrad der Behinderung muss mind. 25 Prozent betragen
- 2** Die Behinderung, wegen der Sie Diät halten müssen, muss mind. 20 Prozent ausmachen

Sie erfüllen diese Voraussetzungen nicht, müssen aber dennoch Diät halten? Dann können Sie den Freibetrag bei den außergewöhnlichen Belastungen mit Selbstbehalt absetzen.

Sind Sie auf mehrere Diäten angewiesen, wird Ihnen nur ein Pauschalbetrag gewährt – allerdings der jeweils höchste.

Die Höhe

Krankheit	Monatlicher Freibetrag
Diabetes, Tuberkulose, Zöliakie, Aids	€ 70,00
Gallen-, Leber-, Nierenleiden	€ 51,00
Magenerkrankungen und andere innere Krankheiten	€ 42,00

Behinderungen Ihrer (Ehe-)Partnerin bzw. Ihres -Partners

Die Kosten der Behinderung bzw. der Heilbehandlung können Sie nicht nur für sich selbst, sondern unter bestimmten Bedingungen auch für Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. Ihren -Partner absetzen. Vorausgesetzt, ihre bzw. seine Behinderung beträgt mindestens 25 Prozent.

Wann können Sie die Kosten für Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. Ihren Partner ohne Selbstbehalt absetzen?

- Wenn Sie Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) haben
- Wenn Ihnen der AVAB nicht zusteht, Sie aber mehr als 6 Monate verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben und das Einkommen Ihrer (Ehe-)Partnerin bzw. Ihres Partners nicht mehr als 6.000 Euro im Kalenderjahr beträgt (siehe Kapitel 2, Einkommensgrenze beim AVAB)

Näheres zu Behinderungen bei Kindern lesen Sie im folgenden Unterkapitel „Außergewöhnliche Belastungen für Kinder“.

Die Steuerfreibeträge in der Übersicht

Freibetrag	Ohne Pflegegeldbezug	Mit Pflegegeldbezug
Pauschaler Freibetrag für Behinderungen ab 25 %	✓	–
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegungen	✓	✓
Freibetrag für ein eigenes Kfz bei einer Gehbehinderung ab 50 %	✓	✓
Taxikosten bei einer Gehbehinderung, wenn kein eigenes Kfz vorhanden ist	✓	✓
Ausgaben für Hilfsmittel und Heilbehandlungen	✓	✓

Außergewöhnliche Belastungen für Kinder

**KON
KRET**

Alle Kosten und Freibeträge in Zusammenhang mit Kindern sind im Formular L 1k einzutragen.

Ausgaben für die Kinderbetreuung

Für jedes Ihrer Kinder können Sie die Kosten für die Betreuung bis zu einer Höhe von 2.300 Euro pro Kalenderjahr absetzen. Zu diesen Kosten zählen:

- Kindergarten oder Betreuung in der schulfreien Zeit, z. B. Nachmittagsbetreuung
- Alle Kosten für die Ferienbetreuung, z. B. Aufenthalt im Ferienlager
- Verpflegungskosten
- Bastelgeld

ACHTUNG

Das Schulgeld, z. B. für eine Privatschule, können Sie nicht geltend machen.

Die Ausgaben für die Kinderbetreuung können Sie dann abschreiben, wenn die 3 folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- 1 Sie oder Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. Ihr -Partner haben mehr als 6 Monate im Kalenderjahr für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe, bzw. Sie hatten Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag (UHAB)
- 2 Ihr Kind hat zu Beginn des Veranlagungsjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet
- 3 Die Betreuung Ihres Kindes erfolgt in einer Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person

Was gilt als Kinderbetreuungseinrichtung?

- Öffentliche und private institutionelle Betreuungseinrichtungen wie Kindergarten, Hort, Internat, die den landesgesetzlichen Vorschriften zu Kinderbetreuungseinrichtungen entsprechen
- Die Betreuung durch eine ausgebildete Tagesmutter bzw. einen ausgebildeten Tagesvater

Wer gilt als pädagogisch qualifizierte Person?

Wer als Betreuungsperson arbeiten möchte, muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und -erziehung nachweisen können:

- Das Mindestausmaß beträgt 35 Stunden
- Die Ausbildung muss mit der pädagogischen Qualifizierung von Tagesmüttern und -vätern vergleichbar sein

Diese Ausbildung muss jedenfalls bei einer Organisation absolviert werden, die auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend angeführt ist: www.bmfi.gv.at

Auch Au-Pair-Kräfte müssen einen dieser Kurse absolvieren. Und zwar innerhalb der ersten 2 Monate, in denen sie in Österreich die Kinderbetreuung beginnen. Ein früherer Au-Pair-Aufenthalt reicht nicht aus, um die pädagogische Qualifikation nachzuweisen.



Tragen Sie die Kosten der Kinderbetreuung gemeinsam mit dem anderen Elternteil Ihres Kindes, können Sie beide Ihren jeweiligen Anteil bei der ANV geltend machen. Allerdings bleibt dabei die Obergrenze bestehen: Sie können insgesamt 2.300 Euro pro Kind und Kalenderjahr absetzen.

Sonderregelungen bei Kindern mit mindestens 50 % Behinderung

Für ein Kind mit einer mindestens 50-prozentigen Behinderung, für das Sie erhöhte Familienbeihilfe beziehen, können Sie die Kinderbetreuungskosten bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres absetzen.

Kosten für die pflegebedingte Betreuung können Sie nur dann geltend machen, wenn Ihre Ausgaben höher sind als die pflegebedingten Geldleistungen, die Sie bekommen haben. Zu den pflegebedingten Geldleistungen gehören Pflegegeld, Pflegezulage, Blindengeld, Blindenzulage.

Sonderregelungen für Alleinerziehende

Wenn Sie alleinerziehend sind, dann können Sie die Kosten der Kinderbetreuung über das 10. Lebensjahr hinaus geltend machen. Längstens aber bis zur Vollendung der Schulpflicht. Außerdem können Sie Kosten von mehr als 2.300 Euro abschreiben.

Die Kosten für Kinder, die älter als 10 Jahre sind, oder die den Betrag von 2.300 Euro übersteigen, werden Ihnen allerdings nur als außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt anerkannt.

zB

Zacharias Zwei hat eine 8-jährige Tochter und einen 12-jährigen Sohn. Er ist Alleinerzieher. Für die Tochter belaufen sich die Betreuungskosten auf 3.000 Euro und für seinen Sohn auf 2.500 Euro.

Für die Kinderbetreuung werden Zacharias anerkannt:
Für die Tochter 2.300 Euro ohne Selbstbehalt sowie der übersteigende Betrag von 700 Euro mit Selbstbehalt und für den Sohn 2.500 Euro mit Selbstbehalt.

Auswärtige Berufsausbildung Ihres Kindes

Besucht Ihr Kind eine Schule, absolviert es ein Studium oder eine Lehre außerhalb des Einzugsbereiches Ihres Familienwohnsitzes, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen zusätzlichen Freibetrag geltend machen.

Der Freibetrag beträgt 110 Euro monatlich für jeden angefangenen Monat. Erstreckt sich die Ausbildung über das ganze Kalenderjahr, erhalten Sie den Freibetrag auch für die Ferienzeit.

Voraussetzungen für den Steuerfreibetrag:

- An Ihrem Wohnort gibt es keine geeignete Ausbildungsmöglichkeit
- Zwischen der Ausbildungsstätte und Ihrem Wohnort liegen mehr als 80 Kilometer

Voraussetzungen für den Freibetrag bei kürzeren Entfernungen:

- Die einfache Fahrt dauert mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel über eine Stunde
- Das tägliche Pendeln ist lt. Studienförderungsgesetz nicht zumutbar
- Bei Schülerinnen bzw. Schülern und Lehrlingen: In einem Umkreis von 25 Kilometern gibt es keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit und die Kinder bzw. Jugendlichen wohnen am Ausbildungsort in einer Zweitunterkunft, z. B. einem Internat

TIPP

Wenn Ihr Kind im Rahmen des Schulbesuches oder des Studiums ein Auslandssemester absolviert, steht der Freibetrag für diese Monate üblicherweise zu.

Krankheitskosten und Ausgaben für Behinderungen von Kindern

Hat Ihr Kind eine Behinderung von unter 25 Prozent, können Sie die tatsächlichen krankheitsbedingten Aufwendungen abschreiben. In diesem Fall werden die Ausgaben mit Selbstbehalt berücksichtigt. Muss Ihr Kind eine ärztlich verordnete Diät einhalten, können Sie zudem einen der pauschalen Freibeträge für Diätverpflegung geltend machen. Für folgenden Krankheiten gibt es Freibeträge:

- Diabetes, Tuberkulose, Zöliakie, Aids
- Gallen-, Leber- Nierenerkrankungen
- Magenerkrankung und andere innere Krankheiten

Die Höhen dieser Steuerfreibeträge finden Sie im Abschnitt „Behinderung ab 25 Prozent und Diätverpflegung“ dieses Kapitels. Wie der Selbstbehalt berechnet wird, lesen Sie im Kapitel 7.

Für den Freibetrag müssen 2 Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1** Der Grad der Behinderung Ihres Kindes muss mind. 25 % betragen
- 2** Die Behinderung, wegen der Sie Diät halten müssen, muss mind. 20 Prozent ausmachen

Kosten bei Behinderungen zwischen 25 und 49 Prozent

In diesem Bereich können Sie die behinderungsbedingten Krankheitskosten sowie die Ausgaben für Hilfsmittel und Heilbehandlungen ohne Selbstbehalt abschreiben.

Zudem gibt es je nach Behinderungsgrad Ihres Kindes pauschale Freibeträge. Was Sie im Einzelnen geltend machen können und wie hoch die Freibeträge sind, entnehmen Sie bitte dem zweiten Abschnitt dieses Kapitels „Behinderung ab 25 Prozent und Diätverpflegung“.

Behinderungen ab 50 Prozent

Hat Ihr Kind eine Behinderung von mindestens 50 Prozent, steht Ihnen die erhöhte Familienbeihilfe zu. Sie haben die Wahl, ob Sie Ihre tatsächlichen Kosten oder einen monatlichen Freibetrag von 262 Euro geltend machen. Wenn Sie Pflegegeld beziehen, wird dies mit den Kosten bzw. dem Freibetrag gegengerechnet.

Zusätzlich zum monatlichen Freibetrag können Sie Folgendes absetzen:

- Ausgaben für Hilfsmittel
- Kosten der Heilbehandlungen
- Fahrtkosten zur Schule
- Ausgaben für eine Sonder-/Pflegeschule
- Aufwendungen für eine Behindertenwerkstätte

Außerdem können Sie Kinderbetreuungskosten bis zum 16. Lebensjahr geltend machen. Es gilt der Höchstbetrag von 2.300 Euro jährlich. Kinderbetreuungskosten, die diesen Betrag übersteigen, können von Alleinerziehenden bis zur Vollendung der Schulpflicht mit Selbstbehalt abgesetzt werden.

**KON
KRET**

Ihr Kind wohnt in einem Vollinternat und Sie machen den monatlichen Freibetrag geltend? In diesem Fall müssen Sie die 262 Euro für jeden Internatstag um 1/30 reduzieren.



Haben Sie und Ihre (Ehe-)Partnerin bzw. -Partner Anspruch auf den Freibetrag, können Sie sich diesen teilen: und zwar in dem Verhältnis, in dem Sie die Kosten tragen. Aber auch bei Teilung des Freibetrags stehen Ihnen insgesamt nur 262 Euro monatlich zu.

Die Freibeträge für Kinder mit Behinderungen in der Übersicht

	ab 25 % ohne erhöhte Familienbeihilfe	ab 50 % mit erhöh- ter Familienbeihilfe, ohne Pflegegeld	ab 50 % mit erhöh- ter Familienbeihilfe, mit Pflegegeld
Pauschaler Freibetrag nach Behinderungsgrad	✓	–	–
Pauschaler Freibetrag von € 262,00 mtl.	–	✓	✓ um Pflegegeld gekürzt
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	✓	–	–
Freibetrag für Taxikosten bzw. eigenes Kfz	–	–	–

Ausgaben für Hilfsmittel und Heilbehandlungen	✓	✓	✓
Schulgeld für Sonder-/Pflegeschule	✓	✓	✓
Behindertenwerkstätte	✓	✓	✓

Unterhaltsleistungen für Kinder im Ausland

Sie haben unterhaltsberechtignte Kinder, die ständig außerhalb der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) bzw. der Schweiz leben, und für die Sie Unterhalt zahlen?

Wenn Ihnen für diese Kinder keine Familienbeihilfe oder kein Unterhaltsabsetzbetrag (UHAB) zusteht, können Sie folgende Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt absetzen:

- 50 Euro monatlich pro Kind
- Die Hälfte Ihrer tatsächlichen Unterhaltsleistungen

Die Hälfte des tatsächlich geleisteten Unterhalts können Sie dann geltend machen, wenn der Unterhalt im Aufenthaltsland des Kindes angemessen ist. Das ist üblicherweise in Hochpreisländern der Fall (z. B. Japan).

Wann Sie Anspruch auf den UHAB haben, lesen Sie im Kapitel 2.

Um den Unterhalt geltend machen zu können, müssen Sie die Geburtsurkunde und eine amtliche Bescheinigung der Heimatbehörde des betreffenden Kindes vorweisen. Diese muss in deutscher Sprache verfasst oder ins Deutsche übersetzt worden sein. Grundsätzlich können Sie den Unterhalt bis zum vollendeten 15. Lebensjahr des Kindes abschreiben.



Hat Ihr Kind das 15. Lebensjahr vollendet, müssen Sie nachweisen, dass Ihr Kind noch nicht selbsterhaltungsfähig ist, z. B. mit einer Bestätigung der zuständigen Schulbehörde. Spätestens bei Volljährigkeit Ihres Kindes können Sie Ihre Leistungen nicht mehr abschreiben. Wann die Volljährigkeit eintritt, ist von den jeweiligen Bestimmungen des Aufenthaltslandes abhängig.

Wie versteuern Sie ausländische Einkünfte?

Wohnsitz in Österreich und ausländische Einkünfte

Sind Sie für eine Firma mit Sitz im Ausland tätig oder beziehen Sie eine ausländische Pension? Hier erfahren Sie, was zu tun ist.

Österreichische Einkünfte und Wohnsitz im Ausland

Sie sind nur beschränkt steuerpflichtig. Wann es dennoch sinnvoll ist, die unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich zu beantragen.

10

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WAS ZU TUN IST,
WENN SIE EINKÜNFTE MIT AUSLANDSBEZUG ERHALTEN.

Wohnsitz in Österreich und ausländische Einkünfte

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, sind Sie in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig. Das bedeutet: Ihr gesamtes Welteinkommen ist in Österreich steuerpflichtig. Auch das Einkommen, das Sie im Ausland erzielt haben.

TIPP

Unter dem Stichwort „Steuern bei grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen“ finden Sie auf www.arbeiterkammer.at ausführliche Informationen.

Zur Abgabe einer ANV sind Sie dann verpflichtet, wenn während eines Kalenderjahres

- 1** Ihr Einkommen mehr als 12.000 Euro beträgt,
- 2** und alle nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Einkünfte - z. B. Gehälter und Pensionen aus dem Ausland - mehr als 730 Euro betragen.

Dazu benötigen Sie das zusätzliche Formular L 1i. Haben Sie mit Ihrem Einkommen auch Sonderzahlungen bekommen, brauchen Sie außerdem noch das Formular L 17 – sonst entgeht Ihnen die Steuerbegünstigung für diese Sonderzahlungen (z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

Ihre ANV müssen Sie bis zum 30. April (Papierformular) bzw. 30. Juni (FinanzOnline) des Folgejahres beim Finanzamt einreichen.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Grenzgängerinnen bzw. Grenzgänger sind Personen, die in Österreich leben und im grenznahen Ausland arbeiten. Die Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Deutschland, Italien und Liechtenstein schreiben vor, dass diese Personen ihre Einkünfte in Österreich versteuern müssen. Sind Sie Grenzgängerin bzw. Grenzgänger, dann müssen Sie also Ihre Einkünfte selbst mit der ANV in Österreich versteuern.

ACHTUNG

Diese Regelung gilt für die Grenzgebiete in Deutschland, Italien und Liechtenstein, nicht aber für andere Nachbarländer.

Ausländische Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber

Arbeiten Sie in Österreich für ein Unternehmen, das keine Betriebsstätte in Österreich hat, müssen Sie Ihr Einkommen mit der ANV selbst versteuern. Ausnahme: Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber beauftragt für die Personalverrechnung eine österreichische Steuerberatungskanzlei. In diesem Fall wird Ihre Lohnsteuer gleich in der richtigen Höhe abgeführt.



Vereinbaren Sie mit Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber, dass Ihr Jahreseinkommen auf 14 Bezüge aufgeteilt wird! Sonst profitieren Sie nicht von der begünstigten Besteuerung des 13. und 14. Gehalts (Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

Ausländische diplomatische Vertretungsbehörde und internationale Organisationen

Sie sind in einer ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörde, z. B. bei einer Botschaft, oder einer internationalen Organisation angestellt? Bitte erkundigen Sie sich, ob bei Ihnen die Steuerpflicht in Österreich besteht oder nicht. Wenn Sie in Österreich steuerpflichtig sind, erfolgt die Besteuerung Ihres Bezugs im Rahmen der ANV.

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Österreich hat mit vielen Ländern ein DBA abgeschlossen. Darin wird geregelt, ob die Auslandseinkünfte in Österreich steuerpflichtig sind (z. B. Gehalt, Pension). Bei der gleichzeitigen Steuerpflicht im Ausland und in Österreich bestimmt das DBA, wie die Einkünfte aus dem jeweiligen Land in Österreich berücksichtigt werden, damit es zu keiner Doppelbesteuerung kommt.

Um die Doppelbesteuerung zu vermeiden, gibt es 2 Methoden:

- 1 Die Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt
- 2 Die Anrechnungsmethode

Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage in der Onlinebroschüre „Steuern bei grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen“ unter dem Downloadlink „Steuertipps für grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse“.

Österreichische Einkünfte und Wohnsitz im Ausland

Sie beziehen in Österreich nichtselbstständige Einkünfte, haben aber keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich? Dann sind Sie hier nur beschränkt steuerpflichtig. Das bedeutet für Sie, dass lediglich Ihre österreichischen Einkünfte der österreichischen Einkommenssteuer unterliegen.

Sie sind nicht verpflichtet, die ANV zu machen. Tun Sie es freiwillig, müssen Sie Folgendes berücksichtigen:

- Für Ihre Steuerberechnung werden 9.000 Euro hinzugerechnet
- Nicht alle Absetzbeträge können berücksichtigt werden

Antrag auf die unbeschränkte Steuerpflicht

Um von Absetz- und Freibeträgen in vollem Umfang durch die ANV zu profitieren, können Sie einen Antrag auf die unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich stellen. In diesem Fall entfällt auch die Hinzurechnung von 9.000 Euro für die Steuerberechnung. Voraussetzung dafür ist, dass Sie die Staatsbürgerschaft eines EU-/EWR-Staates besitzen oder einem Staat angehören, mit dem Österreich ein DBA hat, in dem ein Diskriminierungsverbot enthalten ist. Weiters muss einer der folgenden Punkte auf Sie zutreffen:

- Mindestens 90 Prozent Ihrer Einkünfte unterliegen der österreichischen Einkommensteuer
- Ihre ausländischen Einkünfte betragen nicht mehr als 11.000 Euro im Kalenderjahr

Ihr Ansässigkeitsstaat muss Ihnen die Höhe Ihrer Einkünfte bescheinigen.

TIPP

Wenn Sie sich für die unbeschränkte Steuerpflicht entscheiden, haben Sie den Vorteil, dass alle Freibeträge und Absetzbeträge berücksichtigt werden können.

Wie berechnen Sie Ihre Steuer?

So ermitteln Sie Ihr Einkommen

Sie brauchen Ihren Jahreslohnzettel, Ihre Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen.

So berechnen Sie Ihre Steuer

Mit ein paar Rechenschritten sehen Sie, ob Sie eine Steuergutschrift oder eine Nachforderung erwartet.

11

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WIE SIE DIE HÖHE IHRER
STEUER SELBST BERECHNEN KÖNNEN.

So ermitteln Sie Ihr Einkommen

Wenn Sie Ihre Jahressteuer selbst berechnen möchten, müssen Sie zuerst Ihr steuerpflichtiges Einkommen ermitteln. Dafür brauchen Sie den Jahreslohnzettel.

Der Jahreslohnzettel ist die Zusammenfassung Ihrer während des Kalenderjahres erhaltenen Bezüge. Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihr Arbeitgeber muss diesen bis Ende Februar des Folgejahres elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Außerdem ist die Arbeitgeberseite dazu verpflichtet, auch Ihnen den Jahreslohnzettel auszuhändigen, wenn Sie ihn anfordern. Der Jahreslohnzettel ist in Kennzahlen gegliedert, an denen Sie sich orientieren können.

**KON
KRET**

Für die Berechnung Ihres steuerpflichtigen Einkommens benötigen Sie die Kennzahl 245 auf Ihrem Jahreslohnzettel.

Haben Sie keinen Jahreslohnzettel, brauchen Sie Ihre monatlichen Lohnabrechnungen. Zählen Sie die darauf angegebenen monatlichen Steuerbemessungsgrundlagen zusammen. Das Ergebnis ist der Betrag, den Sie am Jahreslohnzettel unter der Kennzahl 245 finden.

Die Berechnung Ihres Einkommens:



Kennzahl 245 des Jahreslohnzettels

- Werbungskosten, mindestens das Pauschale von € 132,00
- Sonderausgaben, mindestens das Pauschale von € 60,00
- außergewöhnliche Belastungen*)
- Kinderfreibetrag
- Freibetrag für Opferausweis-Inhaberinnen bzw. -Inhaber

= Ihr steuerpflichtiges Einkommen

*) Außergewöhnliche Belastungen, die den Selbstbehalt übersteigen bzw., die ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen sind.

Das steuerpflichtige Einkommen ist die jährliche **Steuerbemessungsgrundlage**. Das ist jener Betrag, von dem Ihre Lohnsteuer berechnet wird.

Der Unterschied zwischen Freibetrag und Absetzbetrag

Ein **Freibetrag** verringert nur die Steuerbemessungsgrundlage. Je niedriger der anzuwendende Steuersatz ist, desto geringer ist die Ersparnis durch einen Freibetrag. Den aktuellen Steuertarif finden Sie am Ende dieses Unterkapitels.

Freibeträge sind:

- Werbungskosten bzw. das Werbungskostenpauschale
- Sonderausgaben bzw. das Sonderausgabenpauschale
- Außergewöhnliche Belastungen
- Kinderfreibetrag
- Freibetrag für Opferausweis-Inhaberinnen bzw. -Inhaber

Ein **Absetzbetrag** dagegen wird direkt von der Steuer abgezogen. Er vermindert Ihre Steuer in seiner vollen Höhe.

Diese Absetzbeträge gibt es:

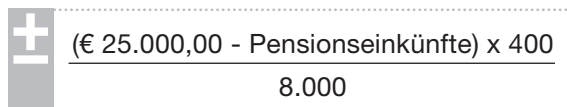
Absetzbeträge	Höhe pro Kalenderjahr
Verkehrsabsetzbetrag	€ 400,00
Pendlereuro	€ 2,00/km
Alleinvertdienerabsetzbetrag (AVAB), Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB):	
bei 1 Kind	€ 494,00
bei 2 Kindern	€ 669,00
für jedes weitere Kind	+ € 220,00
Unterhaltsabsetzbetrag (UHAB):	
bei 1 Kind	€ 350,40
bei 2 Kindern	€ 876,00
für jedes weitere Kind	+ € 700,80
Pensionistenabsetzbetrag oder erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	€ 400,00-0,00 € 764,00-0,00

Der Pensionistenabsetzbetrag

Der Pensionistenabsetzbetrag steht Ihnen zu, wenn Sie Pensionseinkünfte, aber keine Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis haben. Die Höhe des Absetzbetrags hängt davon ab, wie hoch die Pensionseinkünfte sind:

- Pensionseinkünfte unter 17.000 Euro jährlich: 400 Euro
- Pensionseinkünfte zwischen 17.000 Euro und 25.000 Euro: Der Absetzbetrag wird gleichmäßig von 400 Euro auf 0 Euro eingeschliffen
- Höhere Pensionseinkünfte: kein Pensionistenabsetzbetrag

Die Einschleifregel beim Pensionistenabsetzbetrag:



$$\frac{(\text{€ } 25.000,00 - \text{Pensionseinkünfte}) \times 400}{8.000}$$

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag beträgt bis zu 764 Euro. Er steht Ihnen zu, wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen:

- 1 Sie beziehen Pensionseinkünfte, aber keine Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis
- 2 Sie sind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet oder leben in einer eingetragenen Partnerschaft
- 3 Die Einkünfte Ihrer (Ehe-)Partnerin bzw. -Partners liegen nicht über 2.200 Euro jährlich
- 4 Sie haben keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag

Wie Sie in diesem Fall das Einkommen Ihrer Partnerin bzw. Ihres Partners ermitteln, lesen im Kapitel 2 unter „Entlastung für Alleinverdienende“. Die Berechnung erfolgt nach dem gleichen Schema wie beim AVAB.

Auch der Betrag des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages ist abhängig von der Höhe Ihrer Pensionseinkünfte:

- Pensionseinkünfte unter 19.930 Euro jährlich: 764 Euro
- Pensionseinkünfte zwischen 19.930 Euro und 25.000 Euro: Der Absetzbetrag wird gleichmäßig von 764 Euro auf 0 Euro eingeschliffen
- Höhere Pensionseinkünfte: kein erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Die Einschleifregel beim erhöhten Pensionistenabsetzbetrag:



$$\frac{(\text{€ } 25.000,00 - \text{Pensionseinkünfte}) \times 764}{5.070}$$

Der Steuertarif

Seit 2016 gilt folgender Steuertarif:

Jahreseinkommen	Formel, mit der Sie die Einkommensteuer in € (ohne Berücksichtigung von Absetzbeträgen) berechnen	Grenzsteuersatz
bis € 11.000,00	0	0 %
über € 11.000,00–18.000,00	(Einkommen - 11.000) x 25 %	25 %
über € 18.000,00–31.000,00	(Einkommen - 18.000) x 35 % + 1.750	35 %
über € 31.000,00–60.000,00	(Einkommen - 31.000) x 42 % + 6.300	42 %
über € 60.000,00–90.000,00	(Einkommen - 60.000) x 48 % + 18.480	48 %
über € 90.000,00–1.000.000,00	(Einkommen - 90.000) x 50 % + 32.880	50 %
über € 1.000.000,00	(Einkommen - 1.000.000) x 55% + 487.880	55 %

**KON
KRET**

Ist Ihr Jahreseinkommen unter 11.000 Euro, fällt keine Steuer an.

So berechnen Sie Ihre Steuer

Sie möchten im Vorfeld wissen, ob Sie sich durch die ANV auf eine Steuergutschrift freuen können? In 3 Schritten finden Sie es heraus.

Schritt 1: Ihre Jahressteuer

Ermitteln Sie Ihr Jahreseinkommen wie am Kapitelanfang beschrieben und wenden Sie darauf die betreffende Steuerformel an. Von dem so entstandenen Betrag ziehen Sie die Absetzbeträge ab, die Ihnen

zustehen (z. B. den Verkehrsabsetzbetrag). Das Ergebnis ist Ihre Jahressteuer.

Schritt 2: Die Steuer auf Ihre sonstigen Bezüge

Zusätzlich zur Jahressteuer Ihres Einkommens brauchen Sie noch die Steuer für die sonstigen Bezüge. Das sind das 13. und 14. Gehalt (Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Die Bemessungsgrundlage für diese Steuer ermitteln Sie, indem Sie von Ihren sonstigen Bezügen Ihre bezahlten Sozialversicherungsbeiträge für diese Bezüge abziehen.

Belaufen sich Ihre steuerbegünstigten sonstigen Bezüge auf höchstens 2.100 Euro brutto, fällt darauf keine Steuer an.



Den Bruttobetrag Ihrer sonstigen Bezüge finden Sie am Jahreslohnzettel unter der Kennzahl 220. Die dazu gehörenden Sozialversicherungsbeiträge unter 225.



Kennzahl 220
– Kennzahl 225
= **Bemessungsgrundlage der sonstigen Bezüge**

Haben Sie keinen Jahreslohnzettel, berechnen Sie diese Steuerbemessungsgrundlage über Ihre monatlichen Lohnabrechnungen: Zählen Sie dafür die monatlichen Steuerbemessungsgrundlagen für die sonstigen Bezüge zusammen – allerdings ohne Ihre Beendigungsansprüche, wie z. B. eine Abfertigung.

Auch bei den sonstigen Bezügen richtet sich der Steuersatz nach der Höhe der Bemessungsgrundlage:

Höhe der Bemessungsgrundlage der sonstigen Bezüge	Formel, mit der Sie die Steuer der sonstigen Bezüge berechnen	Grenzsteuersatz
bis € 620,00	0	0 %
über € 620,00–25.000,00	$(\text{Bemessungsgrundlage} - 620) \times 6 \%$	6 %
über € 25.000,00–50.000,00	$(\text{Bemessungsgrundlage} - 25.000) \times 27 \% + 1.462,80$	27 %
über € 50.000,00–83.333,00	$(\text{Bemessungsgrundlage} - 50.000) \times 35,75 \% + 8.212,80 \text{ €}$	35,75 %
über € 83.333,00	Beträge über € 83.333,00 werden zum steuerpflichtigen Einkommen für die Berechnung der Jahressteuer (Schritt 1) hinzugerechnet	nach dem allgemeinen Steuertarif

Schritt 3: Das Endergebnis

Zählen Sie die beiden Ergebnisse, also die Steuer von Ihren sonstigen Bezügen und die Jahressteuer von Ihrem Einkommen, zusammen. Dieses Endergebnis ist die gesamte Steuer, die für Ihr Jahreseinkommen anfällt.

Diesen Betrag müssen Sie nun mit dem vergleichen, was Sie bereits über die monatliche Lohnverrechnung bezahlt haben: Sie sehen, ob Sie eine Steuergutschrift oder eine Nachforderung durch die ANV erwarten können.

**KON
KRET**

Wie viel Lohnsteuer Sie für das vergangene Jahr bereits bezahlt haben, finden Sie am Jahreslohnzettel unter der Kennzahl 260.



Katharina Kraft ist Angestellte und Alleinverdienerin mit 2 Kindern im Alter von 13 und 15 Jahren. Für die beiden Kinder hat sie Anspruch auf die Familienbeihilfe. Ihr monatliches Brutto Gehalt beträgt 2.544,39 Euro. Zusätzlich zu ihrem monatlichen Gehalt erhält sie auch Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Schritt 1: Katharinas Jahressteuer

Bemessungsgrundlage laut Jahreslohnzettel

(KZ 245)	25.000,00 €
- Werbungskostenpauschale	132,00 €
- Sonderausgabenpauschale	60,00 €
- Kinderfreibetrag für 2 Kinder	880,00 €
<hr/>	
Einkommen	23.928,00 €

$$(23.928 - 18.000) \times 35 \% + 1750 = 3.824,80 \text{ €}$$

= Steuer vor Abzug der Absetzbeträge	3.824,80 €
- Alleinverdienerabsetzbetrag	669,00 €
- Verkehrsabsetzbetrag	400,00 €
<hr/>	
= Steuer nach Abzug der Absetzbeträge	2.755,80 €

Schritt 2: Katharinas Steuer für die sonstigen Bezüge

Sonstige Bezüge (KZ 220)	5.088,78 €
- Sozialversicherung (KZ 225)	871,20 €
<hr/>	
= Summe	4.217,58 €

$$(4.217,58 - 620) \times 6 \% = 215,86 \text{ €}$$

= Steuer auf sonstige Bezüge	215,86 €
------------------------------	----------

Schritt 3: Katharinas Endergebnis

Steuer nach Abzug der Absetzbeträge

(Ergebnis Schritt 1)	2.755,80 €
+ Lohnsteuer für die sonstigen Bezüge	215,86 €
<hr/>	
= Einkommensteuer	2.971,66 €
- anrechenbare Lohnsteuer	3.948,70 €
<hr/>	
= Lohnsteuergutschrift	977,04 €

Welche Rechtsmittel stehen Ihnen zur Verfügung?

Beschwerde & Co

Freibeträge oder Absetzbeträge wurden nicht berücksichtigt oder das Finanzamt reagiert nicht fristgerecht? So können Sie vorgehen.

Raten- und Stundungsansuchen

Wenn Sie Ihre Steuer nicht sofort bezahlen können, haben Sie die Möglichkeit, beim Finanzamt um Zahlungserleichterung anzusuchen.

Zinsen

Haben Sie Schulden beim Finanzamt, fallen Zinsen an. Aber auch Ihr Steuergutschrift wird verzinst.

12

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WELCHE MÖGLICHKEITEN
SIE BEI PROBLEMEN MIT DEM FINANZAMT HABEN.

Beschwerde & Co

Folgende Rechtsmittel stehen Ihnen unter anderem zur Verfügung:

- Beschwerde
- Bescheidaufhebung
- Wiederaufnahme
- Vorlageantrag
- Säumnisbeschwerde

Ein Rechtsmittel ist ein Schreiben an das Finanzamt, das folgende Informationen enthalten muss:

- Der Bescheid, gegen den sich das Rechtsmittel richtet
- Eine Bezeichnung, um welches Rechtsmittel es sich handelt
- Eine Begründung, warum Sie den Bescheid anfechten
- Eine Erklärung, welche Änderung Sie beantragen

TIPP

Musterbriefe zu den verschiedenen Rechtsmitteln finden Sie auf www.arbeiterkammer.at in der Rubrik Service unter dem Menüpunkt Musterbriefe.

Die Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid

Sie sind der Meinung, dass Ihnen fälschlicherweise Freibeträge oder Absetzbeträge aus Ihrer ANV nicht anerkannt wurden? Dann können Sie gegen den betreffenden Einkommensteuerbescheid schriftlich eine Beschwerde einlegen.



Für Beschwerden gibt es eine Frist: Ihr Brief muss innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheids an das Finanzamt abgeschickt werden, das den Bescheid erlassen hat.

Die Beschwerde können Sie entweder postalisch oder über Finanz-Online einbringen.

Antrag auf Aussetzung der Einhebung

Mit dem Einkommensteuerbescheid, gegen den Sie Beschwerde

erheben, wird eine Nachzahlung festgesetzt? Dann sollten Sie in Ihrem Beschwerdebrief auch einen Antrag auf „Aussetzung der Einhebung“ stellen. Damit erreichen Sie, dass Sie den Betrag, der von Ihnen gefordert wird, nicht sofort bezahlen müssen. Dem Aussetzungsantrag muss nicht stattgegeben werden, wenn der Bescheid deswegen falsch ist, weil Sie vergessen haben, etwas anzugeben.

**ACH
TUNG**

Wird Ihrer Beschwerde nicht stattgegeben, müssen Sie auf den fälligen Betrag zusätzlich noch Aussetzungszinsen in Höhe von 1,38 Prozent zahlen.

(Stand November 2018)

Aussetzungszinsen fallen allerdings erst ab einem Betrag von 50 Euro an.

zB

Klara Klug lebt mit Ihrer Tochter Sandra allein. Sie hat Anspruch auf den Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB), und lässt sich diesen bereits bei der Lohnverrechnung steuermindernd berücksichtigen. Allerdings wurde er in Ihrem Einkommensteuerbescheid 2018 vom 7. Mai 2019 nicht anerkannt. Deshalb erhält sie eine Steuernachforderung von 494 Euro. Dagegen legt Klara Beschwerde ein und schließt einen Antrag auf Aussetzung an.



Klara Klug
Am rechten Weg 12
1234 Klagenbach

An das Finanzamt Muster
Musterstraße 7
1234 Musterort

Klagenbach, 28. Mai 2019

Abgabenkontonummer: 12 345/6789
Sozialversicherungsnummer: 1234 170977

Einkommensteuerbescheid 2018 vom 07.05.2019

Gegen den oben angeführten Bescheid erhebe ich innerhalb offener Frist

BESCHWERDE

und begründe dies wie folgt:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde mir für das Kalenderjahr 2018 eine Steuernachforderung von 494 Euro festgesetzt.

Bei Berechnung der Einkommensteuer wurde im Kalenderjahr 2018 nicht berücksichtigt, dass ich Anspruch auf den Alleinerzieherabsetzbetrag für ein Kind habe. Ich lebe mit meiner Tochter, Sandra Klug, Sozialversicherungsnummer 5678 030610, alleine und bezog für sie mehr als 6 Monate Familienbeihilfe.

Ich beantrage somit die Aufhebung des oben genannten Bescheides und die Erlassung eines neuen Bescheides, mit dem der Alleinerzieherabsetzbetrag für ein Kind berücksichtigt wird.

Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO:

Ich beantrage die Aussetzung der Einhebung in Höhe des strittigen Betrages von 494 Euro.

Mit freundlichen Grüßen

Klara Klug

Die Beschwerde gegen den Vorauszahlungsbescheid

Unter bestimmten Umständen schreibt Ihnen das Finanzamt vierteljährliche Steuervorauszahlungen vor:

- Sie haben 2 oder mehrere Dienstverhältnisse oder Pensionsbezüge gleichzeitig oder
- Sie haben ein Dienstverhältnis und ein zusätzliches Einkommen aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag von über 730 Euro jährlich und
- die errechnete Vorauszahlung beträgt mehr als 300 Euro.

Die Steuervorauszahlungen werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Im Einkommensteuerbescheid für das betreffende Kalenderjahr werden Ihnen die Vorauszahlungen in der festgesetzten Höhe angerechnet.

Eines Ihrer Dienstverhältnisse ist weggefallen und deshalb sind die Vorauszahlungen nun zu hoch? In diesem Fall können Sie gegen den Vorauszahlungsbescheid Beschwerde einlegen.

**ACH
TUNG**

Ihre Beschwerde müssen Sie innerhalb eines Monats ab der Zustellung des Bescheids an das zuständige Finanzamt schicken.

Herabsetzungsantrag Vorauszahlungsbescheid

Ist die Beschwerdefrist bereits abgelaufen, können Sie bis zum 30. September mit einem formlosen Schreiben an das Finanzamt die Vorauszahlungen reduzieren lassen.

Der Vorlageantrag

Sind Sie der Meinung, die Antwort auf Ihre Beschwerde – die Beschwerdeentscheidung – ist nicht richtig, können Sie die Sachlage vom Bundesfinanzgericht prüfen lassen. Dazu stellen Sie beim Finanzamt den Antrag, dass Ihre Beschwerde dem Gericht vorgelegt wird.

**ACH
TUNG**

Ihren Vorlageantrag müssen Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung an das zuständige Finanzamt schicken.

Das Bundesfinanzgericht gibt Ihrer Beschwerde nicht Recht? Dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb von 6 Wochen eine kostenpflichtige Revision beim Verwaltungs- oder Verfassungsgericht einbringen. Die Revision muss für Sie von einer Rechtsanwalts- oder Steuerberatungskanzlei eingebracht werden.

Die Säumnisbeschwerde

Das Finanzamt muss über Ihre ANV oder Ihre Beschwerde innerhalb von 6 Monaten entscheiden. Erhalten Sie innerhalb dieser Frist keine Antwort vom Finanzamt, können Sie eine Säumnisbeschwerde erheben. Die Säumnisbeschwerde ist direkt an das Bundesfinanzgericht zu stellen.

Aufgrund der Säumnisbeschwerde muss das Finanzamt dem Bundesfinanzgericht mitteilen, warum es für die Bearbeitung so lange braucht.

**ACH
TUNG**

Eine Entscheidung über Ihren Antrag kann mit der Säumnisbeschwerde nicht erzwungen werden.

Der Antrag auf Bescheidaufhebung

Sie stellen nach Ablauf der Beschwerdefrist von einem Monat fest, dass der Bescheid nicht richtig ist? Zum Beispiel, weil der Kinderfreibetrag nicht berücksichtigt wurde oder Ihnen ein Absetzbetrag nicht anerkannt wurde? Dann haben Sie die Möglichkeit, bei Ihrem Finanzamt die Aufhebung des Bescheides zu beantragen.

**ACH
TUNG**

Für den Antrag auf Aufhebung haben Sie nach der Zustellung des Bescheids 12 Monate Zeit.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens

Sollten Sie auch die 12-monatige Frist für die Bescheidaufhebung verpasst haben, können Sie unter Umständen eine Wiederaufnahme beim Finanzamt beantragen.

Voraussetzung für diesen Antrag ist, dass es neue Tatsachen gibt, die im Verfahren bisher nicht berücksichtigt wurden. Das kann z. B. der Fall sein, wenn eine Behinderung rückwirkend zuerkannt wird.

Raten- und Stundungsansuchen

Haben Sie Steuerschulden und können Sie diese im Moment nicht begleichen, dann haben Sie die Möglichkeit, beim Finanzamt ein Raten- oder Stundungsansuchen zu stellen. Damit Ihrem Ansuchen stattgegeben wird, müssen Sie dem Finanzamt glaubhaft versichern, dass Sie trotz des Zahlungsaufschubs Ihre Steuerschulden begleichen können. Außerdem muss die sofortige Zahlung mit erheblichen Härten verbunden sein.

Ratenansuchen

Beim Ratenansuchen vereinbaren Sie mit Ihrem Finanzamt monatliche Teilzahlungen. Das Finanzamt kann bis zu 12 Monatsraten gewähren.

Stundungsansuchen

Bei einem Stundungsansuchen versuchen Sie die Zahlung Ihrer gesamten Steuerschuld auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Zum neu vereinbarten Termin wird der ganze Betrag Ihrer Steuerschuld wieder fällig.

Zinsen

Sowohl für Sie als auch für das Finanzamt können Zinsen anfallen. Haben Sie Schulden beim Finanzamt müssen Sie in der Regel Zinsen zahlen. Bei einer Gutschrift erhalten Sie Zinsen vom Finanzamt.

**KON
KRET**

Generell gilt: Zinsen werden erst ab einem Betrag von über 50 Euro eingefordert oder gutgeschrieben. Unter 50 Euro werden Zinsen nicht verrechnet.

Stundungszinsen

Haben Sie mit dem Finanzamt eine Ratenzahlung oder eine Stundung Ihrer Steuerschuld vereinbart, fallen Zinsen auf den überfälligen Betrag an.

Beträgt Ihre Abgabenschuld maximal 750 Euro, werden Ihnen keine Stundungszinsen berechnet. Für Steuerschulden über 750 Euro fallen Zinsen an: aktuell 3,88 Prozent auf den Gesamtbetrag.

(Stand November 2018)

Anspruchszinsen

Anspruchszinsen sind Nachforderungs- oder Gutschriftszinsen. Sie fallen an, wenn die Einkommensteuer für das Jahr 2018 erst nach dem 30. September 2019 festgesetzt wird. Dabei ist es unerheblich, ob diese Verzögerung von Ihnen oder dem Finanzamt verursacht wurde.

**KON
KRET**

Anspruchszinsen auf Steuernachzahlungen und Steuergutschriften fallen für den Zeitraum ab dem 1. Oktober bis zur Erlassung des Bescheids an. Sie betragen 1,38 Prozent.

(Stand November 2018)

Anspruchszinsen können maximal für einen Zeitraum von 48 Monaten festgesetzt werden.

Beschwerdezinsen

Sie haben zu viel Einkommensteuer bezahlt, weil Ihrer Beschwerde später Recht gegeben und dadurch Ihre Abgabenschuld herabgesetzt wurde? In diesem Fall können Sie Beschwerdezinsen auf den Betrag bekommen, den Sie zu viel bezahlt haben. Beschwerdezinsen werden allerdings nicht automatisch festgesetzt, sondern nur, wenn Sie einen Antrag stellen.

**KON
KRET**

Beschwerdezinsen fallen vom Zahlungseingang Ihrer Steuer bis zur Bekanntgabe der Beschwerdeentscheidung an. Sie betragen 1,38 Prozent.

(Stand November 2018)

Aussetzungszinsen

Haben Sie eine Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid eingelegt und dabei einen Antrag auf „Aussetzung der Einhebung“ gestellt? Wurde dem Antrag stattgegeben, brauchen Sie die betreffenden Zahlungen vorerst nicht zu leisten. Solange das Verfahren läuft, fallen Aussetzungszinsen an. Allerdings müssen Sie diese nur dann bezahlen, wenn Ihre Beschwerde abgewiesen wird.

**KON
KRET**

Die Aussetzungszinsen betragen aktuell 1,38 Prozent.

(Stand November 2018)

Sie haben einen freien Dienst- od. Werkvertrag?

Einkommensteuererklärung statt ANV

Ihr Jahreseinkommen und Ihr Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit überschreiten bestimmte Grenzen.

Die Berechnung Ihres Gewinns aus selbstständiger Tätigkeit

Von Ihren Einnahmen ziehen Sie die Betriebsausgaben bzw. -pauschale ab. Außerdem gibt es einen Gewinnfreibetrag.

Honorarnoten

Hier erfahren Sie, was eine Honorarnote enthalten muss.

Umsatzsteuer, Kleinunternehmerregelung und Vorsteuer

Bei mehr als 30.000 Euro Umsatz jährlich sind Sie umsatzsteuerpflichtig.

13

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WAS BEI IHRER
EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG WICHTIG IST.

Einkommensteuererklärung statt ANV

Eine Einkommensteuererklärung müssen Sie einreichen, wenn

- 1** Ihr Gesamteinkommen mehr als 12.000 Euro im Kalenderjahr beträgt und
- 2** Sie andere nicht lohnsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 730 Euro erhalten haben und bzw. oder
- 3** Sie Kapitaleinkünfte von mehr als 22 Euro erhalten haben, für die keine Kapitalertragsteuer abgeführt wurde und bzw. oder
- 4** Sie steuerpflichtige Einkünfte aus einer privaten Grundstücksveräußerung erzielt haben, für die noch keine Immobilienertragsteuer entrichtet wurde.

Ihre selbstständigen Nebeneinkünfte können z. B. Tätigkeiten aus einem freien Dienst- oder Werkvertrag sein.



Ihre Einkommensteuererklärung reichen Sie mit dem Formular E 1 ein. Zusätzlich brauchen Sie das Formular E 1a oder E 1a-K, auf dem Sie Ihren Gewinn ermitteln. Für die Abgabe beim Finanzamt haben Sie Zeit bis:

- 30. April des Folgejahres mit dem Papierformular
- 30. Juni des Folgejahres, wenn Sie die Erklärung mittels FinanzOnline durchführen

ACHTUNG

Die Einkommensteuererklärung ersetzt die ANV. Alles, was Sie in der ANV berücksichtigen lassen können, gilt auch für die Einkommensteuererklärung.

Wenn Sie Ihre Einkünfte ausschließlich aus einem freien Dienst- oder Werkvertrag beziehen, müssen Sie erst ab einem Jahresgewinn von 11.000 Euro eine Einkommensteuererklärung abgeben. Außer, das Finanzamt fordert Sie zur Abgabe auf.

Nebentätigkeiten ohne Pflicht zur Steuererklärung

Liegt Ihr Gewinn aus Ihrer Nebentätigkeit bei maximal 730 Euro, brauchen Sie keine Einkommensteuererklärung abzugeben. Das Gleiche

gilt, wenn Ihr Gewinn mehr als 730 Euro beträgt und Ihr gesamtes Jahreseinkommen inklusive der lohnsteuerpflichtigen Einkünfte die Grenze von 12.000 Euro nicht übersteigt.

Auch wenn einer der beiden Fälle auf Sie zutrifft, kann es sein, dass Sie vom Finanzamt aufgefordert werden, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Dieser Aufforderung müssen Sie jedenfalls nachkommen.

Die Besteuerung von Nebeneinkünften

Gewinne aus einer Nebentätigkeit bis zu 730 Euro pro Kalenderjahr sind steuerfrei. Zwischen 730 und 1.460 Euro jährlich greift eine Einschleifregel. Bei höheren Gewinnen ist der gesamte Betrag steuerpflichtig.

Die Einschleifregelung zwischen 730 Euro und 1.460 Euro

Liegt der Gewinn aus Ihrer Nebentätigkeit in diesem Bereich, ist nur das Doppelte des Betrags, der Ihren Gewinn von 730 Euro übersteigt, steuerpflichtig.



$$(\text{Gewinn} - 730) \times 2$$



Dieter Doppel arbeitet neben seiner Anstellung immer wieder als Kinderbetreuer auf Honorarbasis. Im Vorjahr hat er damit Nebeneinkünfte von 990 Euro erzielt. Von diesem Gewinn muss er 520 Euro versteuern.

€ 990,00 Gewinn	
– € 730,00 Jahresgrenze	
= € 260,00 x 2	
= € 520,00 zu versteuernder Gewinn	

Die Berechnung Ihres Gewinns aus selbstständiger Tätigkeit

Der Gewinn, den Sie aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit erzielen, errechnet sich aus der Differenz zwischen Ihren Einnahmen und Ihren betrieblich bedingten Ausgaben.

Die Betriebseinnahmen

Zu den Betriebseinnahmen gehören alle Zahlungen, die Sie als Entlohnung für Ihre Leistung bekommen. Bei einem freien Dienst- oder Werkvertrag gelten darüber hinaus noch folgende Beträge als Einnahmen:

- Kostenersätze, die Sie von Ihrer Auftraggeberin bzw. Ihrem Auftraggeber bekommen, z. B. für berufliche Fahrten
- Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, die von der Auftraggeberseite einbehalten werden (gilt nur für freien Dienstvertrag)
- Beitrag zur Mitarbeitervorsorgekasse, die von der Auftraggeberseite bezahlt werden (gilt nur für freien Dienstvertrag)

ACH TUNG

Der Auftraggeberanteil zur Sozialversicherung zählt nicht zu Ihren Betriebseinnahmen.

Die Betriebsausgaben

Alle Ausgaben die in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer Nebentätigkeit stehen, gelten als Betriebsausgaben. Beispiele dafür sind:

- Die von Ihnen bezahlten oder einbehaltenen Beiträge zur Sozialversicherung
- Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, die von Ihrer Auftraggeberin bzw. Ihrem Auftraggeber einbehalten wurden
- Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekasse, die von Ihrer Auftraggeberin bzw. Ihrem Auftraggeber bezahlt wurden
- Fahrtkosten
- Tages- und Nächtigungsgelder

- Geschäftsessen: 50 Prozent der jeweiligen Kosten
- Telefonkosten
- Fachliteratur
- Arbeitsmittel, z. B. Computer, Geräte, Arbeitskleidung
- Büromaterial und Portokosten
- Weitergegebene Honorare
- Kosten von Aus- und Fortbildungen bzw. einer Umschulung
- Steuerberatungskosten

Das Betriebsausgabenpauschale

Statt Ihren tatsächlichen Betriebsausgaben können Sie auch das Betriebsausgabenpauschale geltend machen. Die Höhe des Pauschales richtet sich nach der Art Ihrer Tätigkeit:

- 6 Prozent (maximal 13.200 Euro) der Einnahmen bei einer unterrichtenden, schriftstellerischen, wissenschaftlichen, vortragenden oder erzieherischen Tätigkeit und bei kaufmännischen oder technischen Beratungsleistungen
- 12 Prozent (maximal 26.400 Euro) der Einnahmen bei allen anderen Tätigkeiten

Zusätzlich zum Pauschale können Sie noch folgende Kosten als Betriebsausgaben absetzen:

- Waren und Halberzeugnisse
- Rohstoffe, Zutaten und Hilfsstoffe
- Löhne, inklusive der Lohnnebenkosten
- Weitergegebene Honorare
- Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge zur Mitarbeitervorsorgekasse

**ACH
TUNG**

Sie können vom Pauschale zu den tatsächlichen Betriebsausgaben wechseln. Allerdings sind Sie nach Ihrem Wechsel mindestens für 5 Jahre daran gebunden.

Der Gewinnfreibetrag

Für die Gewinne aus Ihrer Nebentätigkeit bis 30.000 Euro können Sie den Gewinnfreibetrag geltend machen: Er reduziert Ihren zu ver-

steuernden Gewinn um 13 Prozent. Für höhere Gewinne ist der Freibetrag gestaffelt.

Voraussetzung für den Gewinnfreibetrag ist, dass die Gewinne aus betrieblichen Einkünften, z. B. einem freien Dienst- oder Werkvertrag, stammen.

Die Staffelung des Freibetrags



Den Freibetrag für Ihre Gewinne über 30.000 Euro können Sie nur dann geltend machen, wenn Sie in abnutzbare Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren oder Wohnbauanleihen investieren.

Gewinne	Gewinnfreibetrag
bis € 175.000,00	13 %
die nächsten € 175.000,00	7 %
die nächsten € 230.000,00	4,5 %
über € 580.000,00	0 %



Karl Kauf erzielt einen Gewinn von 36.000 Euro. 500 Euro hat er in diesem Jahr in eine neue Maschine investiert. Für diese Investition kann er noch zusätzlich 13 % Gewinnfreibetrag geltend machen. (Gewinnfreibetrag max. 4.680 €, das sind 13 % von 36.000 €)

Grundfreibetrag für den Gewinn von 30.000 €	13 %	3.900 €
Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag		500 €
Gewinnfreibetrag gesamt		4.440 €

TIPP

Weitere Informationen zum freien Dienstvertrag finden Sie auf www.arbeiterkammer.at im Menü „Beratung“ bei „Steuer & Einkommen“.

Honorarnoten

Wenn Sie einer Auftraggeberin bzw. einem Auftraggeber Ihre erbrachte Leistung in Rechnung stellen, muss Ihre Honorarnote bestimmte Informationen enthalten – je nachdem, wie hoch der Rechnungsbetrag ist.

Honorarnoten bis 400 Euro

- 1** Ihr Name und Ihre Anschrift
- 2** Der Zeitraum, in dem Sie die Leistung erbracht haben
- 3** Der Rechnungsbetrag
- 4** Die Umsatzsteuer, die auf den Rechnungsbetrag entfällt, inklusive dem Steuersatz bzw. ein Hinweis auf die Steuerbefreiung
- 5** Das Ausstellungsdatum
- 6** Die Art Ihrer Leistung

Bei Honorarnoten über 400 Euro zusätzlich

- 7** Eine fortlaufende Rechnungsnummer
- 8** Name und Anschrift der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers
- 9** Ihre UID-Nummer, soweit Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind
- 10** Weiters bei Rechnungen über 10.000 Euro: die UID-Nummer Ihrer Auftraggeberin bzw. Ihres Auftraggebers



Frida Frei arbeitet als selbstständige Buchhalterin. Einer Ihrer Kunden ist der Konditor, der bei ihr im Haus ein kleines Café betreibt. Für ihre Leistungen im Mai verrechnet Frida 450 Euro.



Frida Frei e.U.
Gerade Gasse 33/7
2345 Dinkelsbrunn

Honorarnote Nummer: 2018/102

Café Zuckerhof GmbH
z. H. Herrn Rudi Rund
Gerade Gasse 33
2345 Dinkelsbrunn

Dinkelsbrunn, 6. Juni 2018

Honorarnote

für die Durchführung von Buchhaltungsarbeiten im Mai 2018.

Honorar: € 450,00

Rechnungsbetrag: € 450,00

Diese Umsätze sind gem. § 6 Abs. 1 Z 27 UStG, Kleinunternehmerregelung von der Umsatzsteuer befreit.

Mit freundlichen Grüßen

Frida Frei

Umsatzsteuer, Kleinunternehmerregelung und Vorsteuer

Haben Sie einen Werkvertrag oder Freien Dienstvertrag, gelten Sie im Steuerrecht als Unternehmerin bzw. Unternehmer. Abhängig von Ihrem Jahresumsatz müssen Sie grundsätzlich die Umsatzsteuer abführen.

Die Umsatzsteuer

Ab einem Jahresumsatz von 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) sind Sie umsatzsteuerpflichtig. Sie müssen vierteljährlich bzw. monatlich Umsatzsteuer abführen, können dabei auch eine eventuell angefallene Vorsteuer abziehen. Zusätzlich müssen Sie einmal im Kalenderjahr eine Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt einreichen.



Bleiben Sie unter der Grenze von 30.000 Euro, können Sie die Regelbesteuerung freiwillig wählen und dadurch vom Vorsteuerabzug profitieren. In diesem Fall müssen Sie Ihrer Vertragspartnerin bzw. Ihrem Vertragspartner aber auch die Umsatzsteuer verrechnen.

Die Kleinunternehmerregelung

Als Kleinunternehmerin bzw. Kleinunternehmer brauchen Sie Ihren Auftraggeberinnen bzw. Ihren Auftraggebern keine Umsatzsteuer zu verrechnen – und dementsprechend auch keine Umsatzsteuer ans Finanzamt abzuführen. Allerdings können Sie dann auch keine Vorsteuer geltend machen.

Die Kleinunternehmerregelung trifft auf Sie zu, wenn Sie die folgenden beiden Voraussetzungen erfüllen:

- 1** Ihre Umsätze betragen weniger als 30.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Kalenderjahr
- 2** Sie haben keine Umsatzsteuer auf Ihren Honorarnoten ausgewiesen

TIPP

Sie können die 30.000 Euro Grenze innerhalb von 5 Jahren einmal um höchstens 15 Prozent übersteigen, ohne dass Sie umsatzsteuerpflichtig werden.

Liegen Ihre Umsätze über 30.000 Euro pro Kalenderjahr, müssen Sie jedenfalls eine Umsatzsteuererklärung abgeben.

Die Vorsteuer

Sie sind umsatzsteuerpflichtige Unternehmerin bzw. umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer? Dann bekommen Sie die Umsatzsteuer, die Sie selbst bei Ihren Betriebsausgaben bezahlt haben, wieder zurück. Sie können sie als Vorsteuer geltend machen:

Der Betrag wird bei Ihrer vierteljährlichen oder monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung von der Umsatzsteuer Ihrer eigenen Honorarnoten abgezogen. Vorausgesetzt, die Umsatzsteuer ist auf den Rechnungen Ihrer Betriebsausgaben gesondert ausgewiesen.



Der selbstständige Lektor Stefan Strich hatte im 3. Quartal 2018 einen Umsatz von 10.835 Euro. Dafür wird eine Umsatzsteuer von 2.167 Euro fällig. Für seine Lektorentätigkeit kaufte er im August einen PC. Der PC kostete 1.800 Euro, inklusive der Umsatzsteuer von 300 Euro. Diese 300 Euro werden ihm bei seiner Umsatzsteuervoranmeldung als Vorsteuer abgezogen. Er muss also nur noch 1.867 Euro Umsatzsteuer für das 3. Quartal bezahlen.

€ 2.167,00 Umsatzsteuer
– € 300,00 Vorsteuer
<hr/>
= € 1.867,00 zu überweisende Umsatzsteuer

Vorsteuerpauschalierung

Wenn Sie nur geringe Betriebsausgaben haben, können Sie als Vorsteuer einen Pauschalbetrag abziehen. Dieser beträgt 1,8 Prozent (höchstens 3.960 Euro) Ihres Gesamtumsatzes.

Wenden Sie die Vorsteuerpauschalierung an, können Sie Ihre tatsächlich bezahlte Vorsteuer nicht mehr abziehen – außer, die Vorsteuer von folgenden Betriebsausgaben:

- Abnutzbare Wirtschaftsgüter, die mehr als 1.100 Euro kosten
- Sonstige Leistungen für die Herstellung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern, wenn die Herstellung 1.100 Euro übersteigt
- Waren, Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten sowie weitergegebene Honorare

**ACH
TUNG**

Nehmen Sie die Vorsteuerpauschalierung in Anspruch, sind Sie für 2 Jahre daran gebunden.

Anhang

IM ANHANG FINDEN SIE WICHTIGE ADRESSEN,
EIN GLOSSAR, EINE ÜBERSICHT ÜBER TAG- UND
NÄCHTIGUNGSGELDER FÜR DAS AUSLAND, MUSTER
DER STEUERFORMULARE L 1, L 1k, L1ab, L1i, L 1d.

Wichtige Adressen

Behörden und allgemeine Stellen

Bundesministerium für Finanzen

1010 Wien, Johannesgasse 5
Tel.: +43 1 51433-0

Info zu deutschen Pensionen
+43 50 233 777

Bundesfinanzgericht

1030 Wien, Hintere Zollamts-
straße 2b
Tel.: +43 50 250 577 000

FinanzOnline-Hotline

Tel.: +43 50 233 790
(Mo-Fr: 8 bis 17 Uhr)

Steuerombudsdienst

Mag. Alfred Faller, E-Mail:
steuerombudsdienst@bmf.gv.at

Bürgerservice des Finanzministeriums

Tel.: +43 50 233 765
(Mo-Fr: 8 bis 17 Uhr)

Finanzämter

**KON
KRET**

Alle Finanzämter Österreichs erreichen Sie unter der
einheitlichen Telefonnummer: +43 50 233 233.

Burgenland

Finanzamt Eisenstadt

7001 Eisenstadt,
Neusiedler Straße 46

Finanzamt Oberwart

7400 Oberwart, Prinz-Eugen-Str. 3

Kärnten

Finanzamt Klagenfurt

9020 Klagenfurt am Wörthersee,
Siriusstraße 11

Finanzamt Spittal/Drau

9800 Spittal/Drau,
Dr. Arthur-Lemisch-Platz 2

Finanzamt St. Veit/Glan

9300 St.Veit/Glan,
Sponheimer Straße 1

Finanzamt Villach

9500 Villach, Meister-Friedrich-
Straße 2

Finanzamt Wolfsberg

9400 Wolfsberg, Lindhofstraße 3

Niederösterreich

Finanzamt Amstetten

3300 Amstetten, Graben 7

Finanzamt Baden

2500 Baden, Josefsplatz 13

Finanzamt Bruck/Leitha

2460 Bruck/Leitha, Stefaniegasse 2

Finanzamt Gänserndorf

2230 Gänserndorf, Rathausplatz 9

Finanzamt Gmünd

3950 Gmünd, Albrechtser Str. 4

Finanzamt Hollabrunn

2020 Hollabrunn, Babogasse 9

Finanzamt Horn

3580 Horn, Schloßplatz 1

Finanzamt Korneuburg

2100 Korneuburg, Laaer Straße 13

Finanzamt Krems/Donau3500 Krems/Donau,
Rechte Kremszeile 58**Finanzamt Lilienfeld**3180 Lilienfeld,
Liese-Prokop-Straße 14**Finanzamt Melk**

3390 Melk, Abt Karl-Straße 25

Finanzamt Mistelbach

2130 Mistelbach, Mitschastraße 5

Finanzamt Mödling2340 Mödling,
DI Wilhelm-Haßlinger-Straße 3**Finanzamt Neunkirchen**2620 Neunkirchen
Triesterstraße 16**Finanzamt Scheibbs**3270 Scheibbs,
Erlafpromenade 10**Finanzamt St. Pölten**3100 St. Pölten,
Daniel-Gran-Straße 8**Finanzamt Tulln/Donau**3430 Tulln/Donau,
Albrechtsgasse 26–30**Finanzamt Waidhofen/Thaya**3830 Waidhofen/Thaya,
Hauptplatz 23–26**Finanzamt Wiener Neustadt**2700 Wiener Neustadt,
Grazer Straße 95**Finanzamt Zwettl**

3910 Zwettl, Hamerlingstraße 2a

Oberösterreich**Finanzamt Braunau am Inn**5280 Braunau am Inn,
Stadtplatz 60**Finanzamt Freistadt**

4240 Freistadt, Schlosshof 2

Finanzamt Gmunden4810 Gmunden,
Tagwerkerstraße 2**Finanzamt Grieskirchen**4710 Grieskirchen,
Manglbürg 17**Finanzamt Kirchdorf/Krems**4560 Kirchdorf/Krems,
Pernsteiner Straße 23–25**Finanzamt Linz**

4020 Linz, Bahnhofplatz 7

Finanzamt Perg

4320 Perg, Herrenstraße 20

Finanzamt Ried im Innkreis4910 Ried im Innkreis,
Friedrich-Thurner-Straße 7**Finanzamt Rohrbach**

4150 Rohrbach, Linzer Straße 15

Finanzamt Schärding4780 Schärding,
Gerichtsplatz 2**Finanzamt Steyr**4400 Steyr, Handel-Mazzetti-
Promenade 14**Finanzamt Urfahr**

4020 Linz, Bahnhofplatz 7

Finanzamt Vöcklabruck4840 Vöcklabruck,
Franz-Schubert-Str. 37**Finanzamt Wels**

4601 Wels, Dragonerstraße 31

Salzburg

Finanzamt Salzburg-Stadt

5026 Salzburg, Aigner Straße 10

Finanzamt Salzburg-Land

5026 Salzburg, Aigner Straße 10

Finanzamt St. Johann im Pongau

5600 St. Johann im Pongau,
Hans-Kappacher-Straße 14

Finanzamt Tamsweg

5580 Tamsweg, Gartengasse 3

Finanzamt Zell am See

5700 Zell am See,
Brucker Bundesstraße 13

Steiermark

Finanzamt Bad Radkersburg

8490 Bad Radkersburg,
Grazertorplatz 15

Finanzamt Bruck an der Mur

8600 Bruck an der Mur,
An der Postwiese 8

Finanzamt Deutschlandsberg

8530 Deutschlandsberg,
Bahnhofstraße 6

Finanzamt Feldbach

8330 Feldbach, Gnaser Straße 3

Finanzamt Graz-Stadt

8010 Graz, Conrad-von Hötzen-
dorf-Straße 14–18

Finanzamt Graz-Umgebung

8010 Graz, Adolf-Kolping-Gasse 7

Finanzamt Hartberg

8230 Hartberg, Rotkreuzplatz 2

Finanzamt Judenburg

8750 Judenburg, Herrergasse 30

Finanzamt Leibnitz

8430 Leibnitz, Lastenstraße 10

Finanzamt Leoben

8700 Leoben, Erzherzog-
Johann-Straße 5

Finanzamt Liezen

8940 Liezen, Hauptstraße 36

Finanzamt Mürzzuschlag

8680 Mürzzuschlag, Bleckmannng. 10

Finanzamt Voitsberg

8570 Voitsberg, Dr.-Christian-
Niederdorfer-Straße 1

Finanzamt Weiz

8160 Weiz,
Hans-Kloepfer-Gasse 10

Tirol

Finanzamt Landeck

6500 Landeck, Innstraße 11

Finanzamt Innsbruck

6020 Innsbruck, Innrain 32

Finanzamt Kitzbühel

6370 Kitzbühel, Im Gries 9

Finanzamt Kufstein

6330 Kufstein, Oskar-Pirlo-Str. 15

Finanzamt Lienz

9900 Lienz, Dolomitenstraße 1

Finanzamt Reutte

6600 Reutte, Claudiastraße 7

Finanzamt Schwaz

6130 Schwaz, Brandlstraße 19/1

Vorarlberg

Finanzamt Bregenz

6900 Bregenz, Brielgasse 19

Finanzamt Feldkirch

6800 Feldkirch, Reichsstraße 154

Wien

Finanzamt Wien 1/23

Finanzzentrum Wien Mitte
1030 Wien, Marxergasse 4

Finanzamt Wien 2/20/21/22

1220 Wien, Dr. Adolf-Schärf-Platz 2

Finanzamt Wien 3/6/7/11/15

Schwechat/Gerasdorf

Finanzzentrum Wien Mitte
1030 Wien, Marxergasse 4

Finanzamt Wien 4/5/10

Finanzzentrum Wien Mitte
1030 Wien, Marxergasse 4

Finanzamt Wien 8/16/17

Finanzzentrum Wien Mitte

1030 Wien, Marxergasse 4

Finanzamt 9/18/19/**Klosterneuburg**

Finanzzentrum Wien Mitte
1030 Wien, Marxergasse 4

Finanzamt 12/13/14/Purkersdorf

Finanzzentrum Wien Mitte
1030 Wien, Marxergasse 4

Sozialministerium Service**Landesstelle Burgenland**

7000 Eisenstadt,
Neusiedler Straße 46,
Tel.: +43 2682 64046

Landesstelle Kärnten

9020 Klagenfurt,
Kumpfgasse 23–25
Tel.: +43 463 5864-0

Landesstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten,
Daniel-Gran-Straße 8/3
Tel.: +43 2742 312224

Landesstelle Oberösterreich

4021 Linz, Gruberstraße 63
Tel.: +43 732 7604-0

Landesstelle Salzburg

5020 Salzburg, Auerspergstr. 67a
Tel.: +43 662 88983-0

Landesstelle Steiermark

8020 Graz, Babenbergerstraße 35
Tel.: +43 316 7090

Landesstelle Tirol

6020 Innsbruck,
Herzog-Friedrich-Straße 3
Tel.: +43 512 563101

Landesstelle Vorarlberg

6900 Bregenz, Rheinstraße 32/3
Tel.: +43 5574 6838

Landesstelle Wien

1010 Wien, Babenbergerstraße 5
Tel.: +43 1 58831

Internetadressen**www.bmf.at****■ Steuerformulare (Bestellmöglichkeit):**

ArbeitnehmerInnenveranlagung (Formular L 1, L 1ab, L 1k, L 1i, L 1d)

Beantragung Pendlerpauschale bei der Lohnverrechnung, wenn
Pendlerrechner nicht anwendbar ist (Formular L 33)

Beantragung AVAB/AEAB bei der Lohnverrechnung (Formular E 30)

Einkommensteuererklärung (Formular E 1, L 1ab, L 1k, L 1i, L 1d)

Beilage zur Einkommensteuererklärung (Formular E 1a bzw. E 1a-K)

Antrag auf Mehrkindzuschlag (Formular E 4)

<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/>

■ FinanzOnline

<http://findok.bmf.gv.at>

■ Lohnsteuerrichtlinien

■ Einkommensteuerrichtlinien

<https://pendlerrechner.bmf.gv.at>

■ Pendlerrechner

www.ris.bka.gv.at

■ Sammlung von Bundes- und Landesgesetzblättern

<http://wien.arbeiterkammer.at>

■ Brutto-Netto-Rechner

■ Broschüren

Glossar

Wichtige Begriffe für Ihre ANV

Zum Nachlesen finden Sie hier allgemeine Definitionen und Schlagwörter, die Ihnen im Rahmen der ANV immer wieder begegnen werden – in alphabetischer Reihenfolge.

Absetzbetrag

Ein Absetzbetrag wird direkt von Ihrer errechneten Steuer abgezogen und wirkt sich im vollen Umfang aus.

Es gibt Absetzbeträge, die auf Ihre persönlichen Verhältnisse abstellen, wie z. B. den Absetzbetrag für Alleinerziehende (AEAB). Es gibt aber auch den Verkehrsabsetzbetrag für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und den Pensionistenabsetzbetrag für Pensionistinnen und Pensionisten.

Außergewöhnliche Belastungen

Ausgaben für die private Lebensführung können bei der ANV nicht berücksichtigt werden. Sind diese Ausgaben aber zwangsläufig, außergewöhnlich und führen zu einer ungewöhnlich hohen Belastung des Einzelnen im Vergleich zur Mehrzahl der Steuerzahlenden, dann

können diese Ausgaben steuerlich berücksichtigt werden. Wie und in welcher Höhe z. B. Krankheitskosten, Behinderungen oder Katastrophenschäden anerkannt werden, finden Sie in den Kapiteln 7 bis 9.

Belege

Alles, was Sie bei der ANV einreichen, müssen Sie mit Rechnungen und Zahlungsnachweisen belegen können (z. B. Kontoauszüge, Fahrtenbuch). Diese Belege brauchen Sie nicht gleich mit den ausgefüllten Formularen mit Ihrer ANV abgeben. Sie müssen sie aber vorlegen können, wenn Sie das Finanzamt auffordert. Achtung: Für diese Belege gilt eine Aufbewahrungsfrist von 7 Jahren.

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und Einkommen



Bruttobezüge (Jahreslohnzettel Kennzahl 210)

- steuerfreie Bezüge, z. B. Überstundenzuschläge (Jahreslohnzettel Kennzahl 215)
- Sonderzahlungen, z. B. Urlaubszuschuss (Jahreslohnzettel Kennzahl 220)
- Sozialversicherung (Jahreslohnzettel Kennzahl 230)
- übrige Abzüge, z. B. bei der Lohnverrechnung berücksichtigte Pendlerpauschale (Jahreslohnzettel Kennzahl 243)

= Einkünfte lt. L 16 (Jahreslohnzettel Kennzahl 245)

- Werbungskosten lt. ANV siehe Kap. 4 bis 6 oder mind. das Werbungskostenpauschale von € 132,00

= steuerpflichtige Einkünfte

- Sonderausgaben lt. ANV siehe Kap. 3 oder mind. das Sonderausgabenpauschale von € 60,00
- außergewöhnliche Belastungen lt. ANV siehe Kapitel 7 bis 9
- Kinderfreibetrag
- Freibetrag für Opferausweis-Inhaberinnen bzw. -inhaber

= steuerpflichtiges Einkommen

Die Ermittlung Ihrer nichtselbstständigen Einkünfte und des Einkommens gelingt Ihnen am besten mit Hilfe Ihres Jahreslohnzettels (L 16). Den Jahreslohnzettel erhalten Sie von Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber.

Die Arbeitgeberseite muss bis spätestens Ende Februar des Folgejahres den L 16 an das Finanzamt schicken. Wenn Sie einen FinanzOnline-Zugang haben, können Sie den L 16 auch über diesen Weg erhalten.

Freibetrag

Im Gegensatz zum Absetzbetrag verringert ein Freibetrag nicht die Steuer, die Sie zahlen müssen, sondern nur die Bemessungsgrundlage. Von der Bemessungsgrundlage wird die tatsächliche Höhe der Steuer errechnet. Daher wirkt sich der Freibetrag je nach Einkommenshöhe unterschiedlich stark aus.

Zu den Freibeträgen gehören Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen.

**ACH
TUNG**

Liegt Ihr Einkommen unter der Steuergrenze, wirken sich Freibeträge überhaupt nicht aus.

Gehalt oder Lohn

Beide Wörter bezeichnen das Entgelt, mit dem Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer für ihre geleistete Arbeit entlohnt werden. Die Bezeichnung hat keine steuerrechtliche Relevanz.

Kind im Steuerrecht – wichtige Voraussetzungen

- Sie oder Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner haben für dieses Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe, oder
- Ihnen steht für dieses Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr der Unterhaltsabsetzbetrag (UHAB) zu

Partnerschaft im Steuerrecht – folgende Partnerschaften werden im Steuerrecht berücksichtigt

- Die Ehe
- Die eingetragene Partnerschaft
- Die Lebensgemeinschaft, wenn Sie mit Ihrer Partnerin oder Ihrem Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben und mindestens ein Kind im steuerrechtlichen Sinn haben

Sonderausgaben

Sonderausgaben sind Ausgaben, die dem privaten Bereich zugeschrieben werden. Diese im Einkommensteuergesetz vollständig aufgezählten Ausgaben werden vom Staat aber ausdrücklich gefördert

und können steuerlich berücksichtigt werden. Zu den Sonderausgaben zählen z. B. Ausgaben für Wohnraumschaffung oder Wohnraumsanierung, Spenden oder eine freiwillige Weiterversicherung. Die aktuellen Bestimmungen zu den Sonderausgaben finden Sie im Kapitel 3.

Werbungskosten

Werbungskosten sind Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit stehen oder durch diese verursacht werden. Dazu gehören z. B. Fortbildungskosten, Fachliteratur oder das Pendlerpauschale. Welche Werbungskosten Sie berücksichtigen können, lesen Sie in den Kapiteln 4 bis 6.

Zufluss- und Abflussprinzip

Einnahmen und Ausgaben fallen in jenes Kalenderjahr, in dem sie tatsächlich erhalten bzw. bezahlt wurden. Müssen Sie z. B. ein ausstehendes Gehalt einklagen, wird es erst in dem Jahr versteuert, in dem Sie die Zahlung bekommen haben. Hatten Sie z. B. hohe Werbungskosten, dann sind diese auch in dem Jahr abschreibbar, in dem Sie diese bezahlt haben.

Es gibt **2 Ausnahmen** von dieser Regel:

- 1** Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die bis zum 15. Jänner zufließen, zählen noch zum Vorjahr
- 2** Pensionen und Zahlungen aus einem Insolvenzverfahren werden steuerlich dem Jahr zugerechnet, in dem der Anspruch entstanden ist. Bekommen Sie Ihr Geld zu einem späteren Zeitpunkt, und Sie haben bereits einen Steuerbescheid für das betreffende Kalenderjahr erhalten, wird Ihr Steuerbescheid für das betreffende Jahr korrigiert: Die Höhe der Lohnsteuer wird bei diesen Zahlungen im Nachhinein neu ermittelt.

Tag- und Nächtigungsgelder im Ausland

Sie möchten eine Dienstreise ins Ausland bei der ANV abschreiben? Welche Rahmenbedingungen dafür gelten, lesen Sie im Kapitel 5. Hier sehen Sie, wie hoch die Tag- und Nächtigungsgelder für die einzelnen Länder sind.

Sätze der Auslandsreisegebühren – Europa

TG = Taggeld, NG = Nächtigungsgeld

Land	TG in €	NG in €
Albanien	27,90	20,90
Belarus	36,80	31,00
Belgien	35,30	22,70
Brüssel	41,40	32,00
Bosnien-Herzegowina	31,00	23,30
Bulgarien	31,00	22,70
Dänemark	41,40	41,40
Deutschland	35,30	27,90
Grenzorte	30,70	18,10
Estland	36,80	31,00
Finnland	41,40	41,40
Frankreich	32,70	24,00
Paris und Straßburg	35,80	32,70
Griechenland	28,60	23,30
Großbritannien und Nordirland	36,80	36,40
London	41,40	41,40
Irland	36,80	33,10
Island	37,90	31,40
Italien	35,80	27,90
Rom und Mailand	40,60	36,40
Grenzorte	30,70	18,10
Jugoslawien	31,00	23,30
Kroatien	31,00	23,30
Lettland	36,80	31,00
Liechtenstein	30,70	18,10
Litauen	36,80	31,00
Luxemburg	35,30	22,70
Malta	30,10	30,10
Moldau	36,80	31,00
Niederlande	35,30	27,90
Norwegen	42,90	41,40

Land	TG in €	NG in €
Polen	32,70	25,10
Portugal	27,90	22,70
Rumänien	36,80	27,30
Russische Föderation	36,80	31,00
Moskau	40,60	31,00
Schweden	42,90	41,40
Schweiz	36,80	32,70
Grenzorte	30,70	18,10
Slowakei	27,90	15,90
Pressburg (Bratislava)	31,00	24,40
Slowenien	31,00	23,30
Grenzorte	27,90	15,90
Spanien	34,20	30,50
Tschechien	31,00	24,40
Grenzorte	27,90	15,90
Türkei	31,00	36,40
Ukraine	36,80	31,00
Ungarn	26,60	26,60
Budapest	31,00	26,60
Grenzorte	26,60	18,10
Zypern	28,60	30,50

Sätze der Auslandsreisegebühren – Afrika

TG = Taggeld, NG = Nächtigungsgeld

Land	TG in €	NG in €
Ägypten	37,90	41,40
Algerien	41,40	27,00
Angola	43,60	41,40
Äthiopien	37,90	41,40
Benin	36,20	26,60
Burkina Faso	39,20	21,10
Burundi	37,90	37,90
Cote d'Ivoire	39,20	32,00
Demokratische Republik Kongo	47,30	33,10

Land	TG in €	NG in €
Dschibuti	45,80	47,30
Gabun	45,80	39,90
Gambia	43,60	30,10
Ghana	43,60	30,10
Guinea	43,60	30,10
Kamerun	45,80	25,30
Kap Verde	27,90	19,60
Kenia	34,90	32,00
Liberia	39,20	41,40
Libyen	43,60	36,40
Madagaskar	36,40	36,40
Malawi	32,70	32,70
Mali	39,20	31,20
Marokko	32,70	21,80
Mauretanien	33,80	31,20
Mauritius	36,40	36,40
Mosambik	43,60	41,40
Namibia	34,90	34,00
Niger	39,20	21,10
Nigeria	39,20	34,20
Republik Kongo	39,20	26,80
Ruanda	37,90	37,90
Sambia	37,10	34,00
Senegal	49,30	31,20
Seychellen	36,40	36,40
Sierra Leone	43,60	34,20
Simbabwe	37,10	34,00
Somalia	32,70	29,00
Südafrika	34,90	34,00
Sudan	43,60	41,40
Tansania	43,60	32,00
Togo	36,20	26,60

Land	TG in €	NG in €
Tschad	36,20	26,60
Tunesien	36,20	29,20
Uganda	41,40	32,00
Zentralafrikanische Republik	39,20	29,00

Sätze der Auslandsreisegebühren – Amerika

TG = Taggeld, NG = Nächtigungsgeld

Land	TG in €	NG in €
Argentinien	33,10	47,30
Bahamas	48,00	30,50
Barbados	51,00	43,60
Bolivien	26,60	25,10
Brasilien	33,10	36,40
Chile	37,50	36,40
Costa Rica	31,80	31,80
Dominikanische Republik	39,20	43,60
Ecuador	26,60	21,60
El Salvador	31,80	26,20
Guatemala	31,80	31,80
Guyana	39,20	34,20
Haiti	39,20	27,70
Honduras	31,80	27,00
Jamaika	47,10	47,10
Kanada	41,00	34,20
Kolumbien	33,10	35,10
Kuba	54,10	27,70
Mexiko	41,00	36,40
Nicaragua	31,80	36,40
Niederländische Antillen	43,60	27,70
Panama	43,60	36,40
Paraguay	33,10	25,10
Peru	33,10	25,10

Land	TG in €	NG in €
Suriname	39,20	25,10
Trinidad und Tobago	51,00	43,60
Uruguay	33,10	25,10
USA	52,30	42,90
New York und Washington	65,40	51,00
Venezuela	39,20	35,10

Sätze der Auslandsreisegebühren – Asien

TG = Taggeld, NG = Nächtigungsgeld

Land	TG in €	NG in €
Afghanistan	31,80	27,70
Armenien	36,80	31,00
Aserbaidshan	36,80	31,00
Bahrain	54,10	37,50
Bangladesch	31,80	34,20
Brunei	33,10	42,10
China	35,10	30,50
Georgien	36,80	31,00
Hongkong	46,40	37,90
Indien	31,80	39,90
Indonesien	39,20	32,00
Irak	54,10	36,40
Iran	37,10	29,00
Israel	37,10	32,50
Japan	65,60	42,90
Jemen	54,10	37,50
Jordanien	37,10	32,50
Kambodscha	31,40	31,40
Kasachstan	36,80	31,00
Katar	54,10	37,50
Kirgisistan	36,80	31,00
Korea, Dem. Volksrepublik	32,50	32,50

Land	TG in €	NG in €
Korea, Republik	45,30	32,50
Kuwait	54,10	37,50
Laos	31,40	31,40
Libanon	31,80	35,10
Malaysia	43,60	45,10
Mongolei	29,40	29,40
Myanmar	29,40	29,40
Nepal	31,80	34,20
Oman	54,10	37,50
Pakistan	27,70	25,10
Philippinen	32,50	32,50
Saudi-Arabien	54,10	37,50
Singapur	43,60	44,70
Sri Lanka	31,80	32,70
Syrien	32,70	29,00
Tadschikistan	36,80	31,00
Taiwan	39,20	37,50
Thailand	39,20	42,10
Turkmenistan	36,80	31,00
Usbekistan	36,80	31,00
Vereinigte Arabische Emirate	54,10	37,50
Vietnam	31,40	31,40

Sätze der Auslandsreisegebühren – Australien

TG = Taggeld, NG = Nächtigungsgeld

Land	TG in €	NG in €
Australien	47,30	39,90
Neuseeland	32,50	36,40

Steuerformular L 1

Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung 2018

Für weitere Informationen beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe L 2. Zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern verwenden Sie bitte für jedes Kind eine eigene **Beilage L 1k**, für außergewöhnliche Belastungen **L 1ab**, für grenzüberschreitende Sachverhalte **L 1i**, zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben **L 1d**.

Steuerliche Informationen finden Sie im **Steuerbuch 2019** (www.bmf.gv.at, Publikationen) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Dieses Formular wird maschinell gelesen, schreiben Sie daher in **BLOCKSCHRIFT** und verwenden Sie **ausschließlich schwarze** oder **blaue** Farbe. Betragsangaben in **EURO** und **Cent** (rechtsbündig). Geben Sie nur **Originalformulare** ab, da Kopien maschinell nicht lesbar sind. Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können ebenfalls maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder/Ankreuzkästchen sind jedenfalls auszufüllen.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1. Angaben zur Person			
1.1 FAMILIEN- oder NACHNAME (BLOCKSCHRIFT)			
<input type="text"/>			
1.2 VORNAME (BLOCKSCHRIFT)		1.3 TITEL (BLOCKSCHRIFT)	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
1.4 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card ¹⁾	1.5 Geschlecht	1.6 Geburtsdatum (Wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)	
<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/> männlich <input checked="" type="checkbox"/> weiblich	<input type="text"/>	
1.7 Personenstand am 31.12.2018 (Bitte nur ein Kästchen ankreuzen) ²⁾		seit (Datum bei ledig nicht erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> verheiratet/in eingetragener Partnerschaft lebend <input checked="" type="checkbox"/> in Lebensgemeinschaft lebend		<input type="text"/>	
<input checked="" type="checkbox"/> ledig <input checked="" type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend <input checked="" type="checkbox"/> geschieden <input checked="" type="checkbox"/> verwitwet		<input type="text"/>	
2. Derzeitige Wohnanschrift			
2.1 STRASSE (BLOCKSCHRIFT)			
<input type="text"/>			
2.2 Hausnummer	2.3 Stiege	2.4 Türnummer	2.5 Wohnsitzstaat ³⁾
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2.6 ORT (BLOCKSCHRIFT)			
<input type="text"/>			
2.7 Postleitzahl	2.8 Telefonnummer		
<input type="text"/>	<input type="text"/>		
3. Partnerin/Partner ²⁾			
3.1 FAMILIEN- ODER NACHNAME (BLOCKSCHRIFT)			
<input type="text"/>			
3.2 VORNAME (BLOCKSCHRIFT)		3.3 TITEL (BLOCKSCHRIFT)	
<input type="text"/>		<input type="text"/>	
3.4 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card ¹⁾	3.5 Geburtsdatum (Wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)		
<input type="text"/>	<input type="text"/>		

¹⁾ Bitte geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an.

²⁾ **Partnerin/Partner** sind Ehepartnerin/Ehepartner, eingetragene Partnerin/eingetragener Partner. Weiters Lebensgefährtin/Lebensgefährten mit mindestens einem Kind für das mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen wurde (§ 106 Abs. 3 EStG 1988). Sie werden im Folgenden – wenn nicht anders angeführt – als „Partnerin/Partner“ bezeichnet.

³⁾ Bitte geben Sie das internationale Kfz-Kennzeichen an. Nur auszufüllen, wenn der derzeitige Wohnsitz nicht in Österreich ist.

4. Inländische Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber/Pensionsstellen	
4.1	<div style="border: 1px solid red; width: 20px; height: 20px; display: inline-block; margin-right: 5px;"></div> Anzahl der inländischen gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen im Jahr 2018 <i>Hinweis: Sofern keine Bezüge vorhanden sind, bitte den Wert 0 (Null) eintragen. Die Beilage eines Lohnzettels ist nicht erforderlich.</i>
<p>Sollten Sie mehrere Pensionen bezogen haben, die bereits gemeinsam lohnversteuert worden sind, ist für diese gemeinsam versteuerten Pensionen eine einzige pensionsauszahlende Stelle anzugeben.</p> <p>Folgende Bezüge zählen nicht zur „Anzahl der gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen“: Krankengeld, Bezüge auf Grund eines Dienstleistungsschecks, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Überbrückungshilfe, Pflegekarengeld, Entschädigungen für Truppen-, Kader- oder Waffenübungen, rückerstattete Pflichtbeiträge an Sozialversicherungen, Bezüge aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds, Wochengeld, Krankengeld, Rehabilitationsgeld, Weiterbildungs- und Bildungsteilzeitgeld u. a., Bezüge aus einer betrieblichen Vorsorge oder Bezüge aus der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse.</p>	
4.2	Steuerfreie Einkünfte auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen (z.B. UNO, UNIDO) <div style="float: right; border: 1px solid red; padding: 2px;"> <div style="border: 1px solid red; padding: 2px;">725</div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; width: 100px;"> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> </div> </div>
Für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug verwenden Sie bitte die Beilage L 1i .	
5. Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag	
5.1	<input checked="" type="checkbox"/> Alleinverdienerabsetzbetrag wird beantragt und ich erkläre, dass meine Partnerin/mein Partner diesen nicht in Anspruch nimmt.
5.2	<input checked="" type="checkbox"/> Alleinerzieherabsetzbetrag wird beantragt.
<i>Hinweis zu Punkt 5.1 und 5.2: Bezug von Familienbeihilfe für mindestens ein Kind laut Punkt 5.3 erforderlich</i>	
5.3	<div style="border: 1px solid red; width: 20px; height: 20px; display: inline-block; margin-right: 5px;"></div> Anzahl der Kinder , für die ich oder meine Partnerin/mein Partner für mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen habe/hat. <i>Zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern verwenden Sie bitte für jedes Kind eine eigene Beilage L 1k.</i>
6. Höhe der Einkünfte von Ehepartnerin/Ehepartner oder eingetragener Partnerin/eingetragendem Partner <i>Bitte nur ankreuzen, wenn nicht bereits Punkt 5.1 (Alleinverdienerabsetzbetrag) angekreuzt wurde.</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ich erkläre, dass die jährlichen Einkünfte meiner Ehepartnerin/meines Ehepartners oder meiner eingetragenen Partnerin/meines eingetragenen Partners 6.000 Euro nicht überschritten haben <i>[In diesem Fall stehen der Erhöhungsbetrag für Topfsonderausgaben (9.1, 9.2), ein geringerer Selbstbehalt bei außergewöhnlichen Belastungen (Formular L Tab) und behinderungsbedingte Aufwendungen der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners nicht mehr als 2.200 Euro jährlich].</i>	
7. Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	
<input checked="" type="checkbox"/> Ich beanspruche den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag. <i>(Voraussetzungen: Eigene Pensionseinkünfte nicht mehr als 25.000 Euro, kein Anspruch auf Absetzbeträge gemäß Punkt 5, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend - Einkünfte der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners nicht mehr als 2.200 Euro jährlich).</i>	
8. Mehrkindzuschlag	
<input checked="" type="checkbox"/> Ich beanspruche den Mehrkindzuschlag für 2019, da für 2018 zumindest zeitweise Familienbeihilfe für mindestens 3 Kinder bezogen wurde und das Haushaltseinkommen 55.000 Euro nicht überliegen hat. <i>Wenn Sie mehr als 6 Monate in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft gelebt haben, ist auch das Einkommen der (Ehe)Partnerin/des (Ehe)Partners bei der Berechnung der Grenze von 55.000 Euro zu berücksichtigen.</i>	
9. Sonderausgaben <i>(je Kennzahl bitte nur den Gesamtjahresbetrag in Euro und Cent anführen)</i>	
Beachten Sie bitte: <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtende Beiträge an eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft, • Spenden an begünstigte Empfänger und • Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und für den Nachkauf von Versicherungszeiten <i>werden nur mehr auf Grund einer elektronischen Datenübermittlung berücksichtigt, wenn sie an eine inländische Organisation geleistet wurden. Voraussetzung für die Datenübermittlung ist, dass Sie der Organisation Ihren Vor- und Familien- oder Nachnamen und Ihr Geburtsdatum bekannt gegeben haben. Ohne diese Datenbekanntgabe können die Beträge steuerlich nicht berücksichtigt werden. Die für Sie übermittelten Beträge werden automatisch in Ihre (ArbeitnehmerInnen)Veranlagung übernommen. Sie müssen daher keine Eintragungen mehr vornehmen. Die Beträge werden in Ihrem Bescheid und in FinanzOnline ausgewiesen. Falls von Ihnen bezahlte Beträge durch einen Fehler des Zahlungsempfängers (zB begünstigter Spendeneempfänger, Religionsgesellschaft) unrichtig oder nicht übermittelt wurden, wenden Sie sich zur Klärung bitte direkt an den Zahlungsempfänger. Die Richtigstellung erfolgt durch eine Korrekturübermittlung bzw. durch eine nachgeholt Übermittlung. Für eine von der Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung oder die Berücksichtigung von Sonderausgaben an ausländische Organisationen verwenden Sie die Beilage L 1d.</i>	
9.1	Summe aller Versicherungsprämien und -beiträge (freiwillige Kranken-, Unfall-, Lebensversicherung, Hinterbliebenenversicherung und Sterbekassen), Pensionskassenbeiträge, freiwillige Höherversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung Nur mehr bis 2020 absetzbar, falls Vertrag/Antrag vor dem 01.01.2016 abgeschlossen/gestellt. <div style="float: right; border: 1px solid red; padding: 2px;"> <div style="border: 1px solid red; padding: 2px;">455</div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; width: 100px;"> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> </div> </div>
9.2	Summe aller Beiträge sowie Rückzahlungen von Darlehen und Zinsen, die zur Schaffung und Errichtung oder Sanierung von Wohnraum geleistet wurden Nur mehr bis 2020 absetzbar, wenn Maßnahme vor 01.01.2016 begonnen. <div style="float: right; border: 1px solid red; padding: 2px;"> <div style="border: 1px solid red; padding: 2px;">456</div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; width: 100px;"> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> </div> </div>
9.3	Renten oder dauernde Lasten <div style="float: right; border: 1px solid red; padding: 2px;"> <div style="border: 1px solid red; padding: 2px;">280</div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; width: 100px;"> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> </div> </div>
9.4	Steuerberatungskosten <div style="float: right; border: 1px solid red; padding: 2px;"> <div style="border: 1px solid red; padding: 2px;">460</div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; width: 100px;"> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> <div style="border: 1px solid red; width: 15px; height: 15px;"></div> </div> </div>

L1-2018

10. Werbungskosten (ohne Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale von 132 Euro), Pendlerpauschale/-euro (Die Kennzahlen 718 und 916 sind gemeinsam auszufüllen) <i>Erläuterungen zum Pendlerpauschale/-euro und zum erhöhten Verkehrsabsetzbetrag finden Sie im Steuerbuch 2019.</i>																																													
<p>10.1 Pendlerpauschale - tatsächlich zustehender Jahresbetrag Nur ausfüllen, wenn nicht bereits durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber in richtiger Höhe berücksichtigt. Berechnung laut Pendlerrechner unter www.bmf.gv.at/pendlerrechner/</p>	718	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>																																											
<p>10.2 Pendlereuro (Absetzbetrag) - tatsächlich zustehender Jahresbetrag Nur ausfüllen, wenn nicht bereits durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber in richtiger Höhe berücksichtigt. Der Pendlereuro beträgt 2 Euro pro km des einfachen Arbeitsweges für das Kalenderjahr und ist aus dem Pendlerrechner ersichtlich. Berechnung laut Pendlerrechner unter www.bmf.gv.at/pendlerrechner/</p>	916	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>																																											
<p>10.3 Gewerkschaftsbeiträge und sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessensvertretungen - tatsächlich zustehender Jahresbetrag - ausgenommen Betriebsratsumlage. Nur ausfüllen, wenn nicht bereits durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber in richtiger Höhe berücksichtigt. ⁴⁾</p>	717	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>																																											
<p>10.4 Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung und Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige sowie selbst einbezahlte SV-Beiträge (zB SVdGW) ausgenommen Betriebsratsumlage</p>	274	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>																																											
<p>Hier sind weitere Werbungskosten einzutragen. Bitte geben Sie jeweils den Jahresbetrag der Aufwendungen abzüglich steuerfreier Ersätze oder Vergütungen an. Betragen die Werbungskosten weniger als 132 Euro jährlich, ist eine Eintragung nicht erforderlich.</p>																																													
<p>10.5 Genaue Bezeichnung Ihrer beruflichen Tätigkeit (z.B. Koch, Verkäuferin; nicht ausreichend ist Angestellte, Arbeiter)</p> <table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>																																													
<p>10.6 Arbeitsmittel (bei Anschaffungen über 400 Euro nur AFA)</p>	719	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>																																											
<p>10.7 Fachliteratur (keine allgemein bildenden Werke wie Lexika, Nachschlagewerke, Zeitungen etc.)</p>	720	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>																																											
<p>10.8 Beruflich veranlasste Reisekosten (ohne Fahrtkosten Wohnung/Arbeitsstätte und Familienheimfahrten)</p>	721	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>																																											
<p>10.9 Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten</p>	722	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>																																											
<p>10.10 Kosten für Familienheimfahrten</p>	300	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>																																											
<p>10.11 Kosten für doppelte Haushaltsführung</p>	723	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>																																											
<p>10.12 Sonstige Werbungskosten, die nicht unter 10.6 bis 10.11 fallen (z.B. Betriebsratsumlage)</p>	724	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>																																											
<p>10.13 Zur Geltendmachung eines Berufsgruppenpauschales tragen Sie bitte ein:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> <p>A: Artist/innen B: Bühneningehörige, Filmschauspieler/innen F: Fernsehschaffende J: Journalist/innen M: Musiker/innen</p> </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> <p>FM: Forstarbeiter/innen mit Motorsäge FO: Forstarbeiter/innen ohne Motorsäge, Förster/innen, Berufsjäger/innen im Revierdienst HA: Hausbesorger/innen, soweit sie dem Hausbesorgergesetz unterliegen HE: Heimarbeiter/innen</p> </td> <td style="width: 33%; vertical-align: top;"> <p>V: Vertreter/innen ⁷⁾ P: Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung E: Expatriates im Sinne § 1 Z 11 der Verordnung ^{4), 5)}</p> </td> </tr> </table>			<p>A: Artist/innen B: Bühneningehörige, Filmschauspieler/innen F: Fernsehschaffende J: Journalist/innen M: Musiker/innen</p>	<p>FM: Forstarbeiter/innen mit Motorsäge FO: Forstarbeiter/innen ohne Motorsäge, Förster/innen, Berufsjäger/innen im Revierdienst HA: Hausbesorger/innen, soweit sie dem Hausbesorgergesetz unterliegen HE: Heimarbeiter/innen</p>	<p>V: Vertreter/innen ⁷⁾ P: Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung E: Expatriates im Sinne § 1 Z 11 der Verordnung ^{4), 5)}</p>																																								
<p>A: Artist/innen B: Bühneningehörige, Filmschauspieler/innen F: Fernsehschaffende J: Journalist/innen M: Musiker/innen</p>	<p>FM: Forstarbeiter/innen mit Motorsäge FO: Forstarbeiter/innen ohne Motorsäge, Förster/innen, Berufsjäger/innen im Revierdienst HA: Hausbesorger/innen, soweit sie dem Hausbesorgergesetz unterliegen HE: Heimarbeiter/innen</p>	<p>V: Vertreter/innen ⁷⁾ P: Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung E: Expatriates im Sinne § 1 Z 11 der Verordnung ^{4), 5)}</p>																																											
<p>Beruf ⁶⁾</p> <table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>											<p>Zeiträume der Tätigkeiten: Beginn - Ende</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%; text-align: center;"> <table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table> </td> <td style="width: 10%; text-align: center;">bis</td> <td style="width: 33%; text-align: center;"> <table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table> </td> </tr> </table>	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>											bis	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>											<p>Kostensätze ⁷⁾</p> <table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>										
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>											bis	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>																																	
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>											<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%; text-align: center;"> <table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table> </td> <td style="width: 10%; text-align: center;">bis</td> <td style="width: 33%; text-align: center;"> <table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table> </td> </tr> </table>	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>											bis	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>											<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>										
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>											bis	<table border="1" style="width: 100%; height: 20px; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td><td style="width: 12.5%;"></td> </tr> </table>																																	

⁴⁾ Falls vom Arbeitgeber bereits in richtiger Höhe berücksichtigt, ist hier keine Eintragung vorzunehmen. Andernfalls ist der Gesamtbetrag einzutragen.
⁵⁾ Nur Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die im Auftrag einer ausländischen Arbeitgeberin/eines ausländischen Arbeitgebers in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer österreichischen Arbeitgeberin/einem österreichischen Arbeitgeber befristet beschäftigt werden. Betreffend Details siehe Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten.
⁶⁾ Kurzbezeichnung der Berufsgruppe
⁷⁾ Von Arbeitgeberin/Arbeitgeber erhaltene Kostensätze (ausgenommen Kostensätze an Expatriates betreffend Reisekosten ISd § 26 Z 4 EStG 1988). **Ab 2018 sind auch bei Vertreterinnen/Vertretern Kostensätze hier anzugeben.**

12. <input checked="" type="checkbox"/> Ich besitze auf Grund meiner politischen Verfolgung in der Zeit von 1938 bis 1945 einen Opferausweis und/oder eine Amtsbescheinigung.	
13. Bankverbindung (Wenn dem Finanzamt Ihre Bankverbindung bekannt ist, erfolgt die Überweisung des Guthabens automatisch auf dieses Konto, sofern kein Abgabenrückstand besteht.)	
13.1 IBAN (nur auszufüllen, wenn Sie Ihrem Finanzamt noch KEINE Bankdaten bekannt gegeben haben, oder sich diese geändert haben)	
<input type="text"/>	
13.2 BIC (nur auszufüllen, wenn IBAN nicht mit AT beginnt und die Empfängerbank nicht am einheitlichen Euro - Zahlungsverkehrsraum (SEPA) teilnimmt)	Hinweis: Sie finden diese Codes (IBAN, BIC) auf Ihrem Kontoauszug und Ihrer Bankomatkarte.
<input type="text"/>	13.3 <input checked="" type="checkbox"/> Ich beantrage die Barauszahlung (Beachten Sie bitte: Geldbeträge sind ausschließlich persönlich bei der Post zu beheben)
14. Freibetragsbescheid	
14.1 <input checked="" type="checkbox"/> Ich wünsche keinen Freibetragsbescheid.	
14.2 <input checked="" type="checkbox"/> Ich beantrage einen niedrigeren Freibetragsbescheid in Höhe von jährlich	<input type="text"/> 449 <input type="text"/>

Bitte schließen Sie dieser Erklärung auch die in Ihrem Fall erforderlichen Erklärungsbeilagen an:

- Anzahl der **Beilagen L 1k** (zur Berücksichtigung von Kindern)
- Beilage L 1i** (z.B. grenzüberschreitende Sachverhalte) **Beilage L 1ab** (Außergewöhnliche Belastungen)
- Beilage L 1d** (zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben)

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** (bitte Pflichtfelder beachten!) gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Hinweis zum zwischenstaatlichen Informationsaustausch:

Basierend auf internationalen Vereinbarungen erhält die österreichische Finanzverwaltung betreffend in Österreich ansässigen Personen Informationen zu ausländischen Einkünften bzw. über ausländisches Vermögen und übermittelt Informationen betreffend im Ausland ansässigen Personen zu österreichischen Einkünften bzw. in Bezug auf Vermögensteile in Österreich an die ausländischen Finanzverwaltungen. Informationen zur richtigen und vollständigen Berücksichtigung Ihrer persönlichen Verhältnisse in der Steuererklärung entnehmen Sie bitte der BMF-Homepage bzw. dem bei den Finanzämtern aufliegenden Informationsmaterial.

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektronischer Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Diese Erklärung können Sie auch papierlos über www.bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung. Sie benötigen dafür keine spezielle Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefaxnummer)

Datum, Unterschrift

Steuerformular L 1k

Beilage L 1k für 2018 zum Formular L 1 oder E 1 zur Berücksichtigung

- eines **Kinderfreibetrages** (Punkt 3),
- eines **Unterhaltsabsetzbetrages** (Punkt 4),
- einer **außergewöhnlichen Belastung für Kinder** (Punkt 5)
- oder zur **Nachversteuerung** des Arbeitgeberzuschusses für Kinderbetreuung (Punkt 6).

Bitte für **jedes Kind** eine eigene **Beilage L 1k** ausfüllen.

Steuerliche Informationen finden Sie im **Steuerbuch 2019** (www.bmf.gv.at, Publikationen) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Dieses Formular wird maschinell gelesen, schreiben Sie daher in **BLOCKSCHRIFT** und verwenden Sie **ausschließlich schwarze oder blaue** Farbe. Betragsangaben in **EURO** und Cent (rechtsbündig). Geben Sie nur **Originalformulare** ab, da Kopien maschinell nicht lesbar sind. Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können ebenfalls maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1. Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller		
1.1 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card ¹⁾	1.2 Abgabenkontonummer Finanzamtsnummer - Steuernummer ²⁾	1.3 Geburtsdatum (Wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	T T M M J J J J
2. Angaben zum Kind ³⁾		
2.1 FAMILIEN- oder NACHNAME (BLOCKSCHRIFT)		
<input type="text"/>		
2.2 VORNAME (BLOCKSCHRIFT)	2.3 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card ¹⁾	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	
2.4 Geburtsdatum (Wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)	2.5 Kennnummer der europäischen Krankenversicherungskarte, wenn keine Versicherungsnummer vorhanden ist	
T T M M J J J J	<input type="text"/>	
3. Kinderfreibetrag ⁴⁾		
3.1 Kinderfreibetrag für ein haushaltszugehöriges Kind (§ 106 Abs. 1 EStG 1988)	<input checked="" type="checkbox"/> 440 Euro	<input checked="" type="checkbox"/> 300 Euro
3.2 Kinderfreibetrag für ein nicht haushaltszugehöriges Kind (§ 106 Abs. 2 EStG 1988)	<input checked="" type="checkbox"/> 300 Euro	
4. Unterhaltsleistungen		
4.1 Unterhaltsabsetzbetrag für ein nicht haushaltszugehöriges Kind, für das ich den gesetzlichen Unterhalt (Alimente) in folgendem Zeitraum geleistet habe	Beginn	Ende
	M M	bis M M 2018
4.2 Summe der Unterhaltsleistungen für ein Kind, das sich ständig im Ausland (außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz) aufhält und für das kein Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht	<input type="text"/>	
Zeitraum der Unterhaltsleistungen	Beginn	Ende
	M M	bis M M 2018

¹⁾ Bitte geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an.
²⁾ Muss nur ausgefüllt werden, wenn diese Beilage zum Formular E 1 abgegeben wird.
³⁾ Ein Kind im steuerlichen Sinn ist ein Kind, für das Sie oder Ihre Partnerin/Ihr Partner im Veranlagungsjahr mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen haben/hat oder für welches Ihnen mindestens für sieben Monate der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht (§ 106 Abs. 2 EStG 1988).
⁴⁾ Der Kinderfreibetrag beträgt **440 Euro**, wenn er für das Kind nur von der Antragstellerin/dem Antragsteller geltend gemacht wird (somit nicht auch von der Partnerin/vom Partner) und für dasselbe Kind keiner unterhaltspflichtigen Person ein Kinderfreibetrag in Höhe von 300 Euro zusteht.
 Der Kinderfreibetrag beträgt **300 Euro**, wenn er für dasselbe Kind auch von der Partnerin/vom Partner der Antragstellerin/des Antragstellers geltend gemacht wird oder wenn für dasselbe Kind einer unterhaltspflichtigen Person ein Kinderfreibetrag in Höhe von 300 Euro zusteht.

Steuerformular L 1ab

Beilage L 1ab für 2018

zum Formular L 1 oder E 1 zur Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen

Steuerliche Informationen finden Sie im **Steuerbuch 2019** (www.bmf.gv.at, Publikationen) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. Dieses Formular wird maschinell gelesen, schreiben Sie daher in **BLOCKSCHRIFT** und verwenden Sie **ausschließlich schwarze oder blaue** Farbe. Betragsangaben in **EURO** und Cent (rechtsbündig). Geben Sie nur Originalformulare ab, da Kopien maschinell nicht lesbar sind. Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können ebenfalls maschinell nicht gelesen werden. **Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.**

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1. Angaben zur Person		
1.1 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card ¹⁾	1.2 Abgabekontonummer Finanzamtsnummer - Steuernummer ²⁾	1.3 Geburtsdatum (Wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	T T M M J J J J
2. Außergewöhnliche Belastungen (je Kennzahl bitte nur den Gesamtjahresbetrag in Euro und Cent anführen)		
Zur Geltendmachung von außergewöhnlichen Belastungen für Kinder verwenden Sie bitte die Beilage(n) L 1k .		
Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt (abzüglich erhaltener Ersätze oder Vergütungen)		
2.1 Krankheitskosten (inkl. Zahnersatz)	730	<input type="text"/>
2.2 Begräbniskosten (soweit nicht gedeckt durch: Nachlassaktiva, Versicherungsleistungen, steuerfreie Ersätze durch Arbeitgeberin/Arbeitgeber, Vermögensübertragung innerhalb der letzten 7 Jahre vor Ableben)	731	<input type="text"/>
2.3 Kurkosten [nach Abzug einer anteiligen Haushaltsersparnis für Verpflegung (Vollpension) in Höhe von 5,23 Euro täglich]	734	<input type="text"/>
2.4 Sonstige außergewöhnliche Belastungen, die nicht unter 2.1 bis 2.3 fallen (z. B. Adoption)	735	<input type="text"/>
Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt		
2.5 Katastrophenschäden (abzüglich erhaltener Ersätze oder Vergütungen)	475	<input type="text"/>
Außergewöhnliche Belastung ab Behinderungsgrad von 25 % oder bei Pflegegeldbezug		
	Antragstellerin/Antragsteller	Partnerin/Partner ³⁾
2.6 Der pauschale Freibetrag für Behinderung wird beantragt (Voraussetzung: mind. 25% Behinderung, kein Pflegegeldbezug) und es werden keine tatsächlichen Kosten wegen Behinderung (Kennzahlen 439/418) geltend gemacht	Grad der Behinderung ⁴⁾ <input type="text"/> %	Grad der Behinderung ⁴⁾ <input type="text"/> %
2.7 Der pauschale Freibetrag für Diätverpflegung wird beantragt wegen Z: Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zoliakie, Aids G: Gallen-, Leber-, Nierenkrankheit M: Magenkrankheit, andere innere Erkrankung	<input type="checkbox"/> Z <input type="checkbox"/> G <input type="checkbox"/> M	<input type="checkbox"/> Z <input type="checkbox"/> G <input type="checkbox"/> M
2.8 Pflegegeld, Blindenbeihilfe oder eine andere pflegebedingte Geldleistung wird bezogen (Hinweis: Bei ganzjährigem Bezug steht kein Freibetrag für Behinderung gemäß Punkt 2.6 zu)	Beginn Ende M M bis M M 2018	Beginn Ende M M bis M M 2018
2.9.1 Der pauschale Freibetrag für das auf die behinderte Person zugelassene Kfz wird wegen festgestellter Mobilitätseinschränkung beantragt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
2.9.2 Der pauschale Freibetrag für das auf die behinderte Person zugelassene Kfz wird wegen Vorliegens eines Ausweises gemäß § 29b StVO 1960 beantragt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja

1) Bitte geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an.
 2) Als Beilage zum Formular L 1 muss das Feld 1.2 **nicht** ausgefüllt werden.
 3) **Partnerin/Partner** sind Ehepartnerin/Ehepartner, eingetragene Partnerin/eingetragener Partner. Weiters Lebensgefährtninnen/Lebensgefährten mit mindestens einem Kind für das mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen wurde (§ 106 Abs. 3 EStG 1988). Sie werden im Folgenden - wenn nicht anders angeführt - als „Partnerin/Partner“ bezeichnet.
 4) Ein Behindertenpass oder Bescheid über die Behinderteneinstufung liegt vor und ist über Aufforderung des Finanzamtes vorzulegen.

Steuerformular L 1i

Beilage L 1i für 2018

zum Formular L 1 oder E 1

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne Lohnsteuerabzug
- Zusatzangaben bei Erfüllung bestimmter grenzüberschreitender Kriterien
- Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 4)

Beachten Sie bitte: Diese Beilage darf einer Einkommensteuererklärung für beschränkt Steuerpflichtige (Formular E 7) nicht angeschlossen werden. Wenn Sie als beschränkt Steuerpflichtige/r nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben, füllen Sie bitte die Formulare L 1 und L 1i aus. Bei Bezug von anderen Einkünften verwenden Sie bitte das Formular E 7.

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) zu verstehen.

Steuerliche Informationen finden Sie im **Steuerbuch 2019** (www.bmf.gv.at, Publikationen) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Dieses Formular wird maschinell gelesen, schreiben Sie daher in **BLOCKSCHRIFFT** und verwenden Sie **ausschließlich schwarze** oder **blaue** Farbe. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Geben Sie nur Originalformulare ab, da Kopien maschinell nicht lesbar sind. Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können ebenfalls maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1. Angaben zur Person		
1.1 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card ¹⁾	1.2 Abgabekontonummer Finanzamtsnummer - Steuernummer ²⁾	1.3 Geburtsdatum (Wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen)
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
1.4 <input checked="" type="checkbox"/> Ich hatte im Jahr 2018 einen Wohnsitz oder meinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich und war		
1.4.1 <input checked="" type="checkbox"/> Grenzgänger im Sinne des § 16 Abs. 1 Z. 4 lit g		
1.4.2 <input checked="" type="checkbox"/> bei einer ausländischen Arbeitgeberin/einem ausländischen Arbeitgeber (ohne Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug in Österreich) beschäftigt, aber nicht Grenzgänger		
1.4.3 <input checked="" type="checkbox"/> bei einer in Österreich bestehenden ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörde oder internationalen Organisation (z.B. UNIDO) beschäftigt (sur-place-Personal)		
1.4.4 <input checked="" type="checkbox"/> Bezieherin/Bezieher einer ausländischen Pension		
1.4.5 <input checked="" type="checkbox"/> Bezieherin/Bezieher von Einkünften von dritter Seite ohne Lohnsteuerabzug (zB Bonusmeilen)		
1.4.6 <input checked="" type="checkbox"/> in einem Land tätig, für welches das Doppelbesteuerungsabkommen die Anrechnungsmethode vorsieht		
Hinweis: Dieser Punkt ist nur auszufüllen, wenn diese Beilage mit einem Formular L 1 abgegeben wird. Beachten Sie bitte auch die Punkte 5. und 6.		
1.5 <input checked="" type="checkbox"/> Ich hatte im Jahr 2018 keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich und war		
1.5.1 <input checked="" type="checkbox"/> bei einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber (mit Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug in Österreich) beschäftigt (z.B. als Tagespendler/in, Saisonarbeiter/in, etc.)		
1.5.2 <input checked="" type="checkbox"/> Bezieherin/Bezieher einer österreichischen Pension		
1.5.3 <input checked="" type="checkbox"/> bei einer ausländischen Arbeitgeberin/einem ausländischen Arbeitgeber (ohne Verpflichtung zum Lohnsteuerabzug in Österreich) beschäftigt [Für Bezüge im Sinne der Punkte 1.5.1 und 1.5.2 wird von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber bzw. der pensionsauszahlenden Stelle dem Finanzamt ein Lohnzettel (L 16) übermittelt.]		
1.5.4 <input checked="" type="checkbox"/> Bezieherin/Bezieher von Einkünften von dritter Seite ohne Lohnsteuerabzug (Bonusmeilen, Provisionen etc.)		
2. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für die Österreich das Besteuerungsrecht zusteht		
2.1 Einkünfte OHNE Lohnausweis (kein Formular L 17 vorhanden)		
2.1.1 Einkünfte (Einnahmen abzügl. Werbungskosten) ³⁾	<input type="text" value="359"/>	<input type="text"/>
2.1.1.1 <input checked="" type="checkbox"/> Ich erkläre, dass die Kennzahl 359 ausschließlich Pensionsbezüge enthält.		
2.1.2 Anzurechnende ausländische Steuer für Einkünfte gemäß Kennzahl 359	<input type="text" value="377"/>	<input type="text"/>

1) Bitte geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an.

2) Als Beilage zum Formular L 1 muss das Feld 1.2 nicht ausgefüllt werden.

3) Einkünfte mit Sonderzahlungen müssen in einem Lohnausweis (Formular L 17) ausgewiesen werden. Einkünfte die einem Progressionsvorbehalt unterliegen sind nicht hier, sondern nur in Kennzahl 453 einzutragen.

2.2 Einkünfte, für die ein Lohnausweis (Formular L 17) vorliegt (Wenn zutreffend, Anzahl bitte unbedingt angeben!)		
2.2.1	<input type="checkbox"/> Anzahl der Lohnausweise/Lohnbescheinigungen (Formular L 17) über meine Bezüge gemäß Pkt. 1.4.1 bis 1.4.5, 1.5.3 oder 1.5.4. <i>Schließen Sie bitte die Lohnausweise/Lohnbescheinigungen nur dann an, wenn diese von der auszahlenden Stelle nicht elektronisch übermittelt werden!</i>	<input type="text" value=""/>
2.2.2	Werbungskosten betreffend Auslandseinkünfte, die im Formular L 17 nicht berücksichtigt wurden ⁵⁾	<input type="text" value="544"/> <input type="text" value=""/>
2.3 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, für die ein Lohnzettel (Lohnzettelart 24) übermittelt wurde		
Land ⁴⁾	Werbungskosten ⁵⁾	Anzurechnende ausländische Steuer
<input type="text" value=""/>	<input type="text" value=""/>	<input type="text" value=""/>
<input type="text" value=""/>	<input type="text" value=""/>	<input type="text" value=""/>
3. Entlastung von der Auslandssteuer durch die ausländische Steuerverwaltung		
3.1	<input checked="" type="checkbox"/> Ist gesetzlich nicht möglich.	
3.2	<input checked="" type="checkbox"/> Habe ich bereits erhalten in Höhe von, oder	
3.3	<input checked="" type="checkbox"/> habe ich beantragt, aber noch nicht erhalten und wird voraussichtlich betragen:	<input type="text" value="775"/> <input type="text" value=""/>
4. Progressionsvorbehalt		
4.1	Unter Progressionsvorbehalt steuerbefreite Auslandseinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (einschließlich Pensionen, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Insolvenzgeld, Kindergeld etc.), nach Abzug allfälliger Werbungskosten (Kennzahl 493) <i>Hinweis: Die Kennzahl 493 ist jedenfalls auszufüllen. ⁶⁾</i>	<input type="text" value="453"/> <input type="text" value=""/>
4.2	Bei Ermittlung der steuerbefreiten Auslandseinkünfte (Kennzahl 453) wurden Werbungskosten berücksichtigt in Höhe von [gegebenenfalls den Wert 0 (Null) eintragen]. ⁵⁾	<input type="text" value="493"/> <input type="text" value=""/>
4.3	Die Kennzahl 453 enthält ausländische Pensionseinkünfte in Höhe von	<input type="text" value="791"/> <input type="text" value=""/>
5. Antrag auf Veranlagung bei beschränkter Steuerpflicht (§ 102 Abs. 1 Z 3)		
<i>Hinweis: Die Antragsveranlagung wird nur dann durchgeführt, wenn das entsprechende Kästchen angekreuzt ist.</i>		
5.1	<input checked="" type="checkbox"/> Ich beantrage die Veranlagung für meine nichtselbständigen Bezüge aus der Tätigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Z 1, von denen Lohnsteuer in Höhe von 20% einbehalten wurde.	5.2 <input checked="" type="checkbox"/> Ich beantrage die Veranlagung für andere nichtselbständige Bezüge.
6. Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht (§ 1 Abs. 4)		
6.1	<input checked="" type="checkbox"/> Ich hatte im Jahr 2018 in Österreich weder einen Wohnsitz noch meinen gewöhnlichen Aufenthalt	Ansässigkeitsstaat im Jahr 2018 ⁴⁾ <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/>
		Staatsangehörigkeit ⁴⁾ <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/>
6.2	<input checked="" type="checkbox"/> Ich beantrage gemäß § 1 Abs. 4, im Jahr 2018 als unbeschränkt steuerpflichtig in Österreich behandelt zu werden und verfüge über die notwendige Bescheinigung meines Ansässigkeitsstaates (Formular E 9) bzw. weiterer Staaten, in denen ich Einkünfte erzielt habe (zB Bestätigung der Steuerbehörde eines anderen Staates bzw. des Arbeitgebers)	
6.3	Einkünfte im Ansässigkeitsstaat im Jahr 2018 [Summe (1) im Formular E 9]	<input type="text" value=""/>
6.4	Weitere Auslandseinkünfte aus anderen Staaten, sofern diese nicht in der Bescheinigung des Ansässigkeitsstaates enthalten sind.	<input type="text" value=""/>
6.5	Einkünfte meines (Ehe)Partners im Jahr 2018 (z.B. laut Formular E 9) <i>Nur maßgeblich für den Alleinverdienerabsetzbetrag, Topfsonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen.</i>	<input type="text" value=""/>
<p>⁴⁾ Bitte geben Sie hier das internationale Kfz-Kennzeichen an. ⁵⁾ Achtung: Diese Werbungskosten dürfen nicht auch im Formular L 1 bzw. Formular E 1 berücksichtigt werden. ⁶⁾ Diese Einkünfte dürfen weder in der Kennzahl 359, noch im Lohnausweis (Formular L 17) enthalten sein.</p> <p>Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig (bitte Pflichtfelder beachten!) gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.</p> <p>WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie keine Originaldokumente/Belege, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf.</p> <p>Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über www.bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.</p> <p>Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefaxnummer) <input type="text" value=""/></p> <p>Datum, Unterschrift <input type="text" value=""/></p>		

Steuerformular L 1d

Beilage L 1d für 2018

zum Formular L 1, E 1 oder E 7 zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben:

- Von der Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung eines Beitrages an eine inländische Kirche oder Religionsgesellschaft (Punkt 3)
- Ausländische Spenden/ausländische Kirchenbeiträge (Punkt 4)
- Nachkauf von Versicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung (Punkt 5)
- Nur als Beilage zu E 1: Sonderausgabenabzug betrieblicher Spenden/Korrektur einer Sonderausgaben-Datenübermittlung bei betrieblichen Zuwendungen (Punkt 6)

Wichtiger Hinweis:

Dieses Formular darf NICHT zur Korrektur von Fehlern bei der automatischen Sonderausgaben-Datenübermittlung betreffend Punkt 3 und 5 verwendet werden. Würden von Ihnen bezahlte Beträge durch einen Fehler der Zahlungsempfängerin/des Zahlungsempfängers (zB begünstigte Spendenempfängerin/begünstigter Spendempfänger, Religionsgesellschaft) unrichtig oder nicht übermittelt, wenden Sie sich zur Klärung bitte direkt an den Zahlungsempfänger. Die Richtigstellung erfolgt durch eine Korrekturübermittlung bzw. durch eine nachgeholt Übermittlung.

Wird ohne nähere Bezeichnung auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen, ist darunter das Einkommensteuergesetz 1988 (ESiG 1988) zu verstehen. Steuerliche Informationen finden Sie im **Steuerbuch 2019** (www.bmf.gv.at, Publikationen) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Dieses Formular wird maschinell gelesen, schreiben Sie daher in **BLOCKSCHRIFT** und verwenden Sie **ausschließlich schwarze oder blaue** Farbe. Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Geben Sie nur Originalformulare ab, da Kopien maschinell nicht lesbar sind. Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können ebenfalls maschinell nicht gelesen werden.

Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.

Beachten Sie bitte die **Ausfüllhilfe** zu dieser Beilage (**L 1d-ErI**).

Bitte je Steuererklärung (L 1, E 1 oder E 7) nur eine Beilage verwenden.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1. Angaben zur Person		
1.1 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card ¹⁾ <input style="width: 100%; height: 20px; border: 1px solid red;" type="text"/>	1.2 Abgabekontonummer ²⁾ Finanzamtsnummer - Steuernummer <input style="width: 100%; height: 20px; border: 1px solid red;" type="text"/>	1.3 Geburtsdatum (Wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen) <input style="width: 100%; height: 20px; border: 1px solid red;" type="text" value="T T M M J J J J"/>
2. Partnerin/Partner ³⁾, Kind ⁴⁾ oder Elternteil (Nur für die Punkte 3. und/oder 5.1 bzw. 5.3 auszufüllen)		
2.1 FAMILIEN- ODER NACHNAME (BLOCKSCHRIFT) <input style="width: 100%; height: 20px; border: 1px solid red;" type="text"/>		
2.2 VORNAME (BLOCKSCHRIFT) <input style="width: 100%; height: 20px; border: 1px solid red;" type="text"/>		2.3 TITEL (BLOCKSCHRIFT) <input style="width: 100%; height: 20px; border: 1px solid red;" type="text"/>
2.4 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card ¹⁾ <input style="width: 100%; height: 20px; border: 1px solid red;" type="text"/>	2.5 Geburtsdatum (Wenn keine SV-Nummer vorhanden, jedenfalls auszufüllen) <input style="width: 100%; height: 20px; border: 1px solid red;" type="text" value="T T M M J J J J"/>	
3. Von der Sonderausgaben-Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung eines Beitrages an eine inländische Kirche oder Religionsgesellschaft		
Nehmen Sie hier nur Eintragungen vor, wenn die Zahlung abweichend von den an das Finanzamt übermittelten Daten berücksichtigt werden soll und Sie einen Beitrag Ihrer Partnerin/Ihres Partners oder Ihres Kindes bezahlt haben oder Ihre Partnerin/Ihr Partner oder ein Elternteil Ihren Beitrag bezahlt hat.		
Es erfolgte für das Jahr 2018 eine elektronische Übermittlung eines Beitrages an eine inländische Kirche oder Religionsgesellschaft. Abweichend davon ist bei mir folgender Gesamtbetrag zu berücksichtigen <input style="width: 50px; border: 1px solid red;" type="text" value="458"/> <input style="width: 100%; height: 20px; border: 1px solid red;" type="text"/>		
- Beachten Sie: Haben Sie (auch) für Ihre Partnerin/Ihren Partner oder ein Kind einen Beitrag bezahlt, geben Sie hier den Gesamtbetrag an, der bei Ihnen zu berücksichtigen ist (eigener Beitrag und Beitrag der anderen Person). Geben Sie bitte in Punkt 2 an, für wen Sie bezahlt haben. Bei dieser Person kann Ihre Zahlung nicht berücksichtigt werden.		
- Hat Ihre Partnerin/Ihr Partner oder ein Elternteil Ihren Beitrag ganz oder teilweise bezahlt, geben Sie hier 0 (Null) oder den niedrigeren Betrag an. Geben Sie bitte in Punkt 2 an, bei wem die Zahlung zu berücksichtigen ist. Bei Ihnen kann diese Zahlung gegebenenfalls geben Sie bitte bekannt:		
<input checked="" type="checkbox"/> Ich habe für eine Person (Partnerin/Partner/Kind), die in Punkt 2 nicht genannt ist, einen Kirchenbeitrag bezahlt		

1) Bitte geben Sie hier die vom österreichischen Sozialversicherungsträger vergebene 10-stellige Versicherungsnummer vollständig an.
 2) Muss nur ausgefüllt werden, wenn diese Beilage zum Formular E 1 abgegeben wird.
 3) **Partnerin/Partner** sind Ehepartnerin/Ehepartner und eingetragene Partnerin/eingetragener Partner. Weiters Lebensgefährten/Lebensgefährten mit mindestens einem Kind, für das mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen wurde (§ 106 Abs. 3). Sie werden im Folgenden – wenn nicht anders angeführt – als „Partnerin/Partner“ bezeichnet.
 4) **Kind** ist nur ein Kind, für welches Sie, Ihre Partnerin/Ihr Partner für mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen haben/ hat (§ 106 Abs. 1) oder für welches Ihnen mindestens für sieben Monate der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht (§ 106 Abs. 2).

4. Berücksichtigung ausländischer Spenden/ausländischer Kirchenbeiträge	
4.1 Spenden an begünstigte ausländische Organisationen (zB mildtätige Organisationen, Umweltorganisationen), die nicht zur Datenübermittlung verpflichtet sind, wurden gezahlt in Höhe von ⁵⁾	281 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
4.2 Verpflichtende Beiträge an eine ausländische Kirche oder Religionsgesellschaft, die nicht zur Datenübermittlung verpflichtet ist, wurden gezahlt in Höhe von	282 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
5. Nachkauf von Versicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung	
Auf Antrag kann eine Einmalprämie für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Sozialversicherung zu je einem Zehntel in zehn aufeinanderfolgenden Jahren als Sonderausgabe abgesetzt werden.	
5.1 Zu berücksichtigender Zehntelbetrag aus einer vor 2017 gezahlten Einmalprämie Haben Sie bereits vor 2017 die Aufteilung der Einmalprämie für den Nachkauf von Versicherungszeiten auf zehn Jahre beantragt, tragen Sie bitte hier das für 2018 zu berücksichtigende Zehntel ein. Auch wenn Sie für Ihre Partnerin/Ihren Partner oder Ihr Kind vor 2017 die Zehntelabsetzung beantragt haben, ist der auf 2018 entfallende Betrag hier einzutragen.	283 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Bei der Veranlagung 2018 ist folgender Zehntelbetrag zu berücksichtigen	
5.2 Zu berücksichtigender Zehntelbetrag aus einer im Jahr 2018 gezahlten Einmalprämie Haben Sie im Jahr 2018 eine Einmalprämie für den Nachkauf von Versicherungszeiten gezahlt, können Sie hier die Zehnjahresverteilung beantragen. <input checked="" type="checkbox"/> Ich beantrage die Zehnjahresverteilung der von mir bezahlten und in der Datenübermittlung für 2018 enthaltenen Einmalprämie ⁶⁾	
5.3 Von der Sonderausgaben-Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung bei freiwilliger Weiterversicherung oder beim Nachkauf von Versicherungszeiten Es erfolgte für das Jahr 2018 eine elektronische Übermittlung eines Betrages für eine freiwillige Weiterversicherung oder für einen Nachkauf von Versicherungszeiten. Abweichend davon ist bei mir folgender Betrag zu berücksichtigen	284 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Für den in der Kennzahl 284 angeführten Betrag beantrage ich die Zehnjahresverteilung ⁶⁾	
Haben Sie für Ihre Partnerin/Ihren Partner oder ein Kind bezahlt, geben Sie hier den Betrag an, der bei Ihnen zu berücksichtigen ist. Geben Sie bitte in Punkt 2 an, für wen Sie bezahlt haben. Bei dieser Person kann Ihre Zahlung nicht berücksichtigt werden. Gegebenenfalls geben Sie bitte bekannt:	
<input checked="" type="checkbox"/> Ich habe für eine Person (Partnerin/Partner/Kind), die in Punkt 2 nicht genannt ist, die freiwillige Weiterversicherung/den Nachkauf von Versicherungszeiten bezahlt Hat Ihre Partnerin/Ihr Partner oder ein Elternteil für Sie ganz oder teilweise bezahlt, geben Sie hier 0 (Null) oder den von der Übermittlung abweichenden niedrigeren Betrag an. Geben Sie bitte in Punkt 2 an, bei wem die Zahlung zu berücksichtigen ist. Bei Ihnen kann diese Zahlung nicht berücksichtigt werden.	
6. Nur als Beilage zum Formular E 1: Sonderausgabenabzug betrieblicher Zuwendungen/Korrektur einer Sonderausgaben-Datenübermittlung bei betrieblichen Zuwendungen	
6.1 Sonderausgabenabzug betrieblicher Spenden Soweit betriebliche Zuwendungen gemäß § 4a, § 4b oder § 4c (zB Spenden) 10% des Betriebsgewinnes (vor Berücksichtigung eines Gewinnfreibetrages) übersteigen, können sie in der Veranlagung als Sonderausgaben berücksichtigt werden (§ 18 Abs. 1 Z 7 iVm § 18 Abs. 8 Z 3 lit. b). Sie können in Kennzahl 285 den Betrag mit positivem Vorzeichen eintragen, der den obigen Grenzbetrag überschreitet und in einer Sonderausgaben-Datenübermittlung nicht erfasst ist. Dieser Betrag wird zusätzlich zum übermittelten Betrag als Sonderausgabe berücksichtigt.	
6.2 Korrektur einer Sonderausgaben-Datenübermittlung bei betrieblichen Zuwendungen Ist eine Zuwendung (zB Spende), die als Betriebsausgabe zu berücksichtigen ist, (auch) in einer Sonderausgaben-Datenübermittlung enthalten, können Sie in Kennzahl 285 die Korrektur der Datenübermittlung veranlassen. Der Betrag ist im Formular E 1a/E 1a-K in der maßgebenden Kennzahl (9243, 9244, 9245, 9246, 9261, 9262) zu erfassen und in die Kennzahl 285 mit negativem Vorzeichen zu übernehmen. In dieser Höhe wird der Betrag gekürzt, der als Sonderausgabe auf Grund der Datenübermittlung berücksichtigt wird.	
Sonderausgabenabzug betrieblicher Spenden bzw. Korrektur einer Sonderausgaben-Datenübermittlung	285 <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
	+/- ?
⁵⁾ Hier dürfen nur Spenden an Organisationen eingetragen werden, die in der „Liste begünstigter Einrichtungen“ (z.B. Spenden, Kirchen, Versicherungen, www.bmf.gv.at) * aufscheinen und keine feste örtliche Einrichtung im Inland haben. ⁶⁾ Es wird ein Zehntel des Betrages berücksichtigt. Die restlichen Zehntel werden in den folgenden neun Jahren bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Eine gesonderte Beantragung in der Beilage L 1d ist nicht mehr erforderlich. ⁷⁾ Bitte das zutreffende Vorzeichen immer anführen.	
Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig (bitte Pflichtfelder beachten!) gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.	
WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie keine Originaldokumente/Belege , da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektronischer Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens 7 Jahre für eine etwaige Überprüfung auf.	
Diese Erklärung können Sie auch papierlos über www.bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung. Sie benötigen dafür keine spezielle Software .	
Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefaxnummer)	
	Datum, Unterschrift

Abkürzungsverzeichnis

AEAB	Alleinerzieherabsetzbetrag
AfA	Absetzung für Abnutzung
ANV	Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerveranlagung
AVAB	Alleinverdienerabsetzbetrag
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
ESTG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum: EU-Länder zuzüglich Island, Liechtenstein und Norwegen
NG	Nächtigungsgeld
TCM	Traditionelle chinesische Medizin
TG	Taggeld
UHAB	Unterhaltsabsetzbetrag
UID-Nr.	Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer

Stichwortverzeichnis

A		
Abflussprinzip	137	Außergewöhnliche Belastungen, Berechnung
Absetzbetrag	103, 134	Selbstbehalt
Absetzung für Abnutzung	44	73
Adoption	81	Außergewöhnliche Belastungen
Alleinerzieherabsetzbetrag	19	mit Selbstbehalt
Alleinverdienerabsetzbetrag	17	76
Altenheim	78	Außergewöhnliche Belastungen
Ansuchen, Raten- und Stundungsansuchen	115	ohne Selbstbehalt
Antrag, Vorlageantrag	113	82
Antrag, Wiederaufnahme Verfahren	115	Aussetzungsantrag
Antragsveranlagung	8	110
ANV zurückziehen	9	Auswärtige Berufsausbildung, Kind
Arbeitskleidung	43	92
Arbeitsmittel	43	Automatische Veranlagung
Arbeitszimmer	45	9
Ausbildung	47	B
Ausland, Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber	98	Begräbnis
Ausland, diplomatische Vertretungsbehörde	98	80
Ausland, Einkünfte – Wohnsitz Österreich	97	Behinderung
Ausland, internationale Organisationen	98	84
Ausland, Wohnsitz – Einkünfte Österreich	99	Behinderung, (Ehe-)Partnerin bzw. –Partner
Außergewöhnliche Belastungen, allgemein	72, 134	89
		Behinderung, Kinder
		93
		Belege
		135
		Berufsverband, Beiträge
		68
		Bescheidaufhebung, Antrag
		114
		Beschwerde
		110
		Beschwerde, Einkommensteuerbescheid
		110
		Beschwerde, Säumnisbeschwerde
		114
		Beschwerde, Vorauszahlungsbescheid
		113
		Betriebsausgaben
		121
		Betriebsausgabenpauschale
		122

Betriebseinnahmen	121	K-L	
Betriebsratsumlage	47	Katastrophenschäden	83
C-D		Kilometergeld	51
Computer	44	Kind im Steuerrecht	136
Diätverpflegung	88	Kinder, Ausgaben für Behinderungen	93
Dienstreisen	51	Kinder, Berufsausbildung auswärtig	92
Doppelbesteuerungsabkommen	98	Kinder, Krankheitskosten	93
E		Kinder, Sonderausgaben	34
(Ehe-)Partnerinnen bzw. -Partner		Kinder, Unterhaltsleistung für Kinder	
im Steuerrecht	136	im Ausland	95
(Ehe-)Partnerinnen bzw. -Partner,		Kinderbetreuung	90
Sonderausgaben	34	Kinderbetreuung, Kind mit Behinderung	91
Einkommen, steuerpflichtig - Berechnung. 121,	135	Kinderfreibetrag	16
Einkommensteuererklärung	119	Kirchenbeiträge	32
Einkünfte	135	Kleinunternehmerregelung	126
Einreichung ANV	5	Kontoführung	47
Er- und Ablebensversicherung	28	Krankheit	77
F		Künstliche Befruchtung	81
Fachliteratur	46	Kur	78
Fahrtenbuch	51	Lebensversicherung	28
Familie, Sonderausgaben	34	Lohn	136
Familienbonus	12	M-N	
Familienheimfahrten	56, 58	Mehrkindzuschlag	16
Familienwohnsitz	57	Nächtigungskosten, Ausland	55, 137
Fehlgelder	47	Nächtigungskosten, Österreich	52
FinanzOnline	5, 134	Nachversteuerung, Topf-Sonderausgaben	31
Fortbildung	47	Nebeneinkünfte	120
Freibetrag	11, 136	Nebentätigkeit	119
Freibetragsbescheid	11	Negativsteuer	10
Freier Dienstvertrag	118	P	
Führerschein	49	Partnerschaft	136
G		Pendlereuro	66
Gehalt	136	Pendlerpauschale, groß	65
Gehbehinderung	87	Pendlerpauschale, klein	64
Gewerkschaft, Beiträge	68	Pendlerrechner	63
Gewinnfreibetrag	122	Pensionistenabsetzbetrag	103
Grenzgängerin, Grenzgänger	97	Pensionsversicherung, freiwillig	28
H		Pensionsversicherung, freiwillige Weiter-	
Haushaltsführung, doppelt		versicherung	34
(Wohnung am Arbeitsort)	56	Pensionsversicherung, gesetzlich (Höher-	
Heilbehandlung	87	versicherung)	28
Herabsetzungsantrag	113	Personenversicherungen	27
Hilfsmittel	86	Pflege, häuslich	78
Honorarnoten	124	Pflegeheim	78
I-J		Pflegeversicherung	28
Interessensvertretung, Beiträge	68	Pflichtveranlagung	6
Internet	46		
Jobticket	67		

R		
Ratenansuchen	115	
Rechtsmittel	109	
Regelbedarfssätze, für den UHAB	22	
Reisekosten	51	
Rentenzahlungen	34	
Rückzahlung, Aus-, Fortbildungskosten	50	
S		
Säumenisbeschwerde	114	
Schulzeiten, Nachkauf	34	
Selbstständige	118	
Sonderausgaben allg.	24, 136	
Sonderausgaben mit Höchstbetrag	32	
Sonderausgaben ohne Höchstbetrag	33	
Sonderausgaben, (Ehe-)Partnerinnen bzw. -Partner, Kinder	34	
Sozialversicherung, Beiträge	69	
Spenden	33	
Sprachkurs	49	
Steuerberatungskosten	34	
Steuerformulare	5, 144	
Steuerschulden	115	
Steuertarif	105	
Stundungsansuchen	115	
T		
Taggeld, Ausland	55, 137	
Taggeld, Österreich	52	
Taxikosten, Gehbehinderung	88	
Telefon	46	
Topf-Sonderausgaben	25	
U		
Umsatzsteuer	126	
Umschulung	47	
Umzugskosten	60	
Unterhaltsabsetzbetrag	21	
Unterhaltsleistung	81	
V-W		
Vorlageantrag	113	
Vorsteuer	127	
Vorsteuerpauschlierung	127	
Weiterbildung	47	
Werbungskosten	62, 137	
Werbungskostenpauschale, allgemein	38	
Werbungskostenpauschale, anrechenbare Ausgaben	42	
Werbungskostenpauschale, bestimmte Berufsgruppen	38	
Werkverkehr	67	
Werkvertrag	118	
Wiederaufnahme	115	
Wohnraumsanierung	30	
Wohnraumschaffung	28	
Z		
Zinsen	115	
Zufluss-, Abflussprinzip	137	
Zurückziehen	9	
Zuverdienstgrenze für den AVAB	18	
Zweitwohnsitz	56	

AK Servicerechner

Klicken Sie sich rein und profitieren Sie von unserem interaktiven Serviceangebot auf www.arbeiterkammer.at.

Nachstehend eine kleine Auswahl unseres Online-Angebotes:

Banken-Rechner

Sparen sollten Sie nicht um jeden Preis, sondern zu den besten Zinsen. Wo Sie die attraktivsten Konditionen für Spargbuch, Bausparvertrag und die günstigsten Bauspardarlehen bekommen, sagt Ihnen unser Bankenrechner.

Familienbeihilfe-Rechner

Die Familienbeihilfe für Kinder bekommen Sie unabhängig von Ihrer Beschäftigung oder Ihrem Einkommen. In welcher Höhe ermitteln Sie schnell und einfach mit dem AK Familienbeihilfe-Rechner.

Internet-Rechner

So schnell wie sich das Internet und die Geschwindigkeit der Datenübertragung verändert, so schnell verändern sich auch die Tarife. Mit dem Internet-Rechner finden Sie auf Basis aktueller Informationen über Bandbreite, Datentransfer und anderer wichtiger Kennzahlen den günstigsten Tarif.

Versicherungsspesen-Rechner

Kennen Sie den Unterjährigkeitszuschlag? Den bezahlen Sie, wenn Sie Ihre Versicherungsprämien monatlich, viertel- oder halbjährlich überweisen. Egal, ob bei Auto-, Haushalts- oder Lebensversicherung. Unser Versicherungsspesen-Rechner zeigt Ihnen, wie Sie sich diesen Zuschlag ersparen können.

Facebook

Auf der Facebookseite der Arbeiterkammer befinden Sie sich in guter Gesellschaft. Denn hier gibt's nicht nur die neusten Infos zu Themen wie Job, Konsumentenschutz oder Steuern. Darüber hinaus diskutieren wir eifrig über aktuelle Themen aus den Bereichen Arbeit, Wirtschaft und Soziales. Machen Sie mit!

www.facebook.com/Arbeiterkammer

Youtube

So macht informieren Spaß! Klicken Sie sich auf unser Videoportal zu vielen leicht verständlichen Clips in Sachen Arbeitsrecht, Pensionskonto, Konsumentenschutz, Steuern, Berufswahl etc. Dazu gibt's eine eigene Playlist mit den AK TV-Spots.

Zu sehen auf www.youtube.com/AKOesterreich

AK App „Frag uns“

Die AK App bietet Ihnen eine Fülle praktischer Anwendungen wie Banken- oder Brutto-Netto-Rechner: Kostenlos erhältlich auf apps.arbeiterkammer.at, im App Store und auf Google Play.

TIPP

Sie haben einen QR-Reader auf Ihrem Smartphone installiert? Dann holen Sie sich die AK App einfach mit dem QR-Code auf Ihr Handy.



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten



SERVICENUMMER

05 7171-0
mailbox@aknoe.at
noe.arbeiterkammer.at

BERATUNGSSTELLEN

	DW
Amstetten , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten	25150
Baden , Elisabethstraße 38, 2500 Baden	25250
Flughafen-Wien , Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien	27950
Gänserndorf , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf	25350
Gmünd , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd	25450
Hainburg , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg	25650
Hollabrunn , Brunnthalgasse 30, 2020 Hollabrunn	25750
Horn , Spitalgasse 25, 3580 Horn	25850
Korneuburg , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg	25950
Krems , Wiener Straße 24, 3500 Krems	26050
Lilienfeld , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld	26150
Melk , Hummelstraße 1, 3390 Melk	26250
Mistelbach , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach	26350
Mödling , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling	26450
Neunkirchen , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen	26750
Scheibbs , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs	26850
Schwechat , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat	26950
SCS , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf	27050
St. Pölten , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten	27150
Tulln , Rudolf-Buchinger-Straße 27 - 29, 3430 Tulln	27250
Waidhofen , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya	27350
Wien , Plößlgasse 2, 1040 Wien	27650
Wr. Neustadt , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt	27450
Zwettl , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl	27550

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 - 16 Uhr
Freitag 8 - 12 Uhr

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Landesorganisation Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
niederösterreich@oegb.at



Facebook
facebook.com/akniederoesterreich



Broschüren
noe.arbeiterkammer.at/broschueren



AK-App
noe.arbeiterkammer.at/app



YouTube
www.youtube.com/aknoetube

IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Hersteller: Druckerei Bösmüller,
2000 Stockerau
Stand: 2019